Zum Reichserbhofgesetz:

Das Recht der weichenden Erben.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg an der Lahn

Vorgelegt von
Gerichtsreferendar Adolf Kasper
aus Bad Homburg vor der Höhe

Marburg 1937

Druck und Verlag von Albert Kleinsorge, Offenbach a. M., Domstraße 20.

Als Dissertation
von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 8. Febr. 1936.
Berichterstatter: Prof. Dr. Franz Leonhard.

Vorwort.

Diese Arbeit ist aus der Praxis heraus entstanden. Die oft festzustellende Verständnislosigkeit, mit welcher das Reichserbhofgesetz betrachtet wird, insbesondere das Mißverstehen des in ihm enthaltenen Rechts der weichenden Erben, regte den Verfasser an, den Sinn und die Ausgestaltung dieses Rechts einer Prüfung zu unterziehen.

Hieraus ergab sich zugleich der Aufbau der Arbeit. Um eine Grundlage für das Verständnis der Verschiedenheiten zwischen den REG und dem bisherigen Rechte des BGB zu finden, war zunächst ein Blick auf die Grundgedanken des deutschen Rechts und die im Laufe der Entwicklung bis zum BGB eingedrungenen römischrechtlichen Gedanken zu werfen. Alsdann galt es zu untersuchen, in welcher Weise die Aufgaben, die dem Gesetzgeber des REG gestellt waren, im alten deutschen Rechte ihre Lösung gefunden haben und wie im Laufe der Zeit auch hier fremde Einflüsse das altdeutsche Gedankengut haben in Vergessenheit geraten lassen. Damit war die Grundlage für die Betrachtung des im REG verankerten Rechts der weichenden Erben gewonnen, der endlich noch eine Erörterung der Durchführbarkeit dieses Rechtes hinzuzufügen war.

Mit der Arbeit sollte weder eine lückenlose Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, noch eine erschöpfende Erörterung der aus dem Gesetze sich ergebenden Rechtsprobleme versucht werden. Dem Verfasser kam es vielmehr allein darauf an, die geschichtlichen Quellen des Rechts der weichenden Erben aufzufinden und aus ihnen den Sinn der gesetzlichen Regelung zu erklären. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, auf die Behandlung juristischer Einzelfragen weitgehend zu verzichten und diese nur dort eingehender zu erörtern, wo sich eine bestimmte Entscheidung gerade aus dem besonderen Sinne des Rechts der weichenden Erben, wie er hier dargestellt wird, ergibt und damit gleichzeitig die Notwendigkeit der Herleitung des Rechts der weichenden Erben aus altdeutschem Rechtsdenken unterstreicht. Verfasser glaubte diese Beschränkung sich auferlegen zu müssen, um nicht die klare Linie der Darstellung durch die Hervorhebung von Einzelheiten, die nicht streng im Zusammenhange mit dem grundlegenden Gedankengange der Arbeit stehen, zu verwischen.

Bei der Betrachtung der praktischen Durchführbarkeit des Rechts der weichenden Erben im letzten Teile der Arbeit ist Verfasser sich bewußt gewesen, daß, solange nicht in nennenswertem Umfange praktische Erfahrungen gesammelt und in Berichten und Statistiken zugänglich gemacht sind, die sich ergebenden Schwierigkeiten zum Teil vielleicht als zu schwerwiegend betrachtet, zum anderen Teile in ihrer Tragweite nicht voll erkannt werden können. Der Verfasser glaubt aber, daß die dargestellten Schwierigkeiten, die er aus eigener Anschauung kennen gelernt hat, als typisch anzusprechen sind. Im übrigen aber kam es dem Verfasser hier nicht so sehr darauf an, alle Schwierigkeiten lückenlos aufzuzeigen, als vielmehr darauf, die Möglichkeit ihrer Behebung in der Praxis zu erörtern.

Die Arbeit wurde im Sommer 1935 abgeschlossen.

Inhaltsübersicht.

I.

Reichserbhofgesetz und Bürgerliches Recht.

§ 1.

Einleitung. Römischrechtliches Gedankengut im BGB.

Das Recht der weichenden Erben ist der notwendige Gegenpol der Einerbfolge im Anerbenrecht.

Das Wesen des Anerbenrechts besteht in einer Erbfolgeordnung, nach welcher ländlicher Grundbesitz ungeteilt auf einen Erben, den Anerben, übergeht, ohne Berücksichtigung der Personen, die nach allgemeinem Rechte als Miterben in Betracht kämen. Wenn auch die rechtliche Ausgestaltung der verschiedenen Systeme des Anerbenrechts zum Teil von dieser Formel abweicht,[1]) so bleibt doch in allen Fällen der wirtschaftliche Erfolg der, daß diese Personen hinter dem Rechte der Anerben zurücktreten müssen; deshalb werden sie als „weichende Erben" bezeichnet.

Bevölkerungs- und wirtschaftspolitische Interessen des Volksganzen, nicht zuletzt auch die Billigkeit gegenüber den weichenden Erben, verlangen einen Ausgleich für diese Zurücksetzung hinter dem Anerben, wobei als Ziel eine Regelung anzustreben ist, nach welcher die durch die ungeteilte Vererbung erreichte wirtschaftliche Kräftigung des Hofes in einer ihn möglichst wenig belastenden Form den weichenden Erben zugute gebracht wird. Denn mit der ungeteilten Vererbung will das Anerbenrecht nicht eine grundlose persönliche Bereicherung des Anerben, sondern die wirtschaftliche Stärkung des bäuerlichen Betriebes zugunsten der ganzen bäuerlichen Familie und damit des Bauernstandes und schließlich des Volksganzen erreichen.

Die Gesamtheit der Gesetzesbestimmungen, durch die dieser Ausgleich geschaffen werden soll, stellt das objektive „Recht der weichenden Erben" dar, das durch die den weichenden Erben gewährten einzelnen subjektiven Rechte, die sich in den verschiedenen Systemen des Anerbenrechts erheblich voneinander unterscheiden, verwirklicht wird.

Das Anerbenrecht hat sich auf deutschem Boden geschichtlich entwickelt.[2]) Der Gesetzgeber des REG vom 29. September 1933 kann sich daher, wenn er durch dieses Gesetz das Anerbenrecht zu neuem Leben erwecken wollte, mit gutem Grunde auf die „alte deutsche Erbsitte" berufen.

Mit dem Erbrechte des BGB freilich läßt sich Anerbenrecht nicht in Einklang bringen. Dem BGB widerstrebt die verschiedenartige Behandlung der gleichnahen Erben, und insbesondere widerstrebt ihm die von dem übrigen Vermögen abgesonderte Vererbung des Bauernhofes als Sondervermögen. Die Bestimmungen der §§ 1922 BGB und 19 REG stehen sich unvereinbar gegenüber.

---

[1]) Vgl. Heinzmann, S. 47 ff.; Reinbeck, S. 198 ff.

[2]) Vgl. Sering, Agrarpolitik, S. 53: „Man kann demnach das Anerbenrecht als Schöpfung nordischen Geistes bezeichnen". S. auch Hallstein, Anerbenrecht, a. a. O., S. 184.

Und ebenso widerstreitet es den Grundsätzen des BGB, wenn durch das REG die Testierfreiheit des Bauern bis zur Bedeutungslosigkeit eingeschränkt und ihm insbesondere die Möglichkeit genommen ist, das Gut unter seinen Erben zu verteilen. Daß der Gesetzgeber des BGB gerade die Freiheit der letztwilligen Verfügung als eine der Grundlagen seines Erbrechts betrachtete, beweist Art. 64 EGBGB, der selbst bei der Zulassung des landesrechtlichen Anerbenrechts die Wahrung der Freiheit des letzten Willens vorbehält.

Die Bewertung des menschlichen Willens in Bezug auf die von ihm beherrschte Sache ist in den beiden Gesetzen durchaus verschieden. Dies äußert sich nicht nur im Erbrecht, wo es im BGB zur unbedingten Beachtung des im Testamente ausgedrückten Willens des Erblassers führt, während das REG gerade die letztwillige Verfügung nur in ganz bestimmten, eng gezogenen Grenzen zuläßt. Denn die Bedeutung, die der Wille über den Tod seines Trägers hinaus besitzen kann, kann sich in jedem Rechtssystem nur als eine Folgewirkung der Bedeutung entwickeln, die das Sachenrecht dem menschlichen Willen einräumt. Das Sachenrecht regelt die Beziehung des lebenden Menschen zur Sache.[1]) Der Einfluß, den der menschliche Wille nach dem Tode des Menschen noch auf die Sache besitzt, muß daher notwendig in jedem Falle der Wertschätzung entsprechen, die der Wille des lebenden Menschen in dem jeweiligen Rechtssysteme genießt.

Daher tritt auch im Sachenrecht die zwischen REG und BGB bestehende Verschiedenheit deutlich zu Tage. Der Eigentumsbegriff des BGB, der den Menschen als unumschränkten Beherrscher der Sache anerkennt, ist dem REG fremd.[2]) Der Bauer kann mit dem Erbhof nicht „nach Belieben verfahren" (§ 903 BGB). Durch das Verbot der Veräußerung und Belastung, durch die Pflicht der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, nicht zuletzt durch die Rechte der weichenden Erben, sind ihm enge Grenzen seiner Herrschaftsgewalt gezogen.

Es zeigt sich hier ein Zwiespalt zwischen dem, was als altes deutsches Recht durch das REG seine Erneuerung finden soll, und dem in Deutschland gegenwärtig herrschenden Rechte. Er offenbart sich äußerlich in der Abweichung einzelner gesetzlicher Regelungen voneinander, findet aber seinen inneren Grund erst in der Verschiedenheit der Weltanschauungen, auf denen sich die beiden Rechtssysteme — das germanische Recht einerseits, und das vom BGB beherrschte heutige deutsche Recht andererseits — aufbauen. Fremde Einflüsse, nicht allein auf dem Gebiete der Rechtsbildung und Gesetzgebung, sondern vor allem auch auf dem Gebiete der sozialen Anschauungen, haben im Laufe der Entwicklung diese Verschiedenheit bewirkt.

Sind in dieser letzteren Beziehung vornehmlich die Freiheits- und Gleichheitsgedanken ins Auge zu fassen, die mit der französischen Revolution, zuletzt mit der Ausbreitung des Marxismus in Deutschland Eingang gefunden haben,[3]) so ist die Rechtsentwicklung schon in früherer Zeit vornehmlich durch Berührung mit dem römischen Recht, insbesondere durch dessen sog. Rezeption, in eine Richtung verwiesen worden, die von den Gedanken des alten deutschen Rechts grundlegend abweicht.

Man bezeichnet als Rezeption die Aufnahme römischen und kanonischen Rechts, die sich im ausgehenden Mittelalter und der beginnenden Neuzeit vollzog.[4]) Nicht durch Gesetz wurde das römische Recht in Deutschland eingeführt, sondern durch gewohnheitsrechtliche Anwendung seitens des gebildeten Juristenstandes; es setzte sich als Juristenrecht in bewußten Gegensatz zu dem im Volke verwurzelten deutschen Rechte. Hierdurch geschah das, was bei früheren Be-

---

[1]) Vgl. Motive z. BGB, Bd. 3, S. 1.
[2]) Vgl. Diener, Wandelung des Eigentumsbegriffs, a. a. O., S. 175.
[3]) Vgl. Darré, Neuadel, S. 73 f.
[4]) Ebenso Schwerin, Rechtsgeschichte, S. 233.

rührungen mit dem römischen Rechte noch nicht hatte eintreten können: die Uebernahme des römischen Rechtssystems als solchen führte zur gleichzeitigen Uebertragung römischrechtlicher Denkweise, die sogar auch auf die Auffassung des fortgeltenden heimischen Rechtes einwirkte. Die inneren Gründe, die das Eindringen dieses volksfremden Rechtes ermöglichten, mögen einmal in der Zersplitterung des deutschen Rechtes und dem Mangel an schriftlichen Quellen [1]) zu finden sein; zum anderen aber dürfte die Ueberschätzung der Werte des klassischen Altertums dabei mitbestimmend gewesen sein, die in den römischen Gesetzbüchern eine „für alle Zeiten und Völker gültige Offenbarung der Rechtsvernunft" [2]) sah.[3]) [4]) Dem Volke blieb das römische Recht fremd. Trotz aller Widerstände aber seitens der Reichsstädte, der Reichsritterschaft, der Landstände und des Bauerntums setzte sich das römische Recht als Juristenrecht durch [5]) und war seit etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts durchweg die Grundlage der juristischen Rechtsprechung.[6])

Das übernommene römische Recht hatte aber mit dem klassischen Rechte des römischen Altertums, „welches die indogermanischen Verwandtschaftszüge noch deutlich an sich trug",[7]) nicht mehr viel gemein. Es war vielmehr das Recht, wie es sich in der Entwicklung des römischen Weltreichs unter Beeinflussung durch orientalische Mischlingsbevölkerung im Geiste des spätrömischen Großkapitalismus ausgebildet hatte.[8])

Gewiß hat die Aufnahme des römischen Rechts nicht zum völligen Untergange des deutschen Rechts führen können. Insbesondere ist eine Wiederbelebung des deutschen Rechts im 18. Jahrhundert mit der Ueberwindung des Humanismus und der Wiederentdeckung deutscher Geisteswerte eingetreten.[9]) Im entgegengesetzten Sinne aber wirkten die individualistisch-liberalen und materialistischen Strömungen des 19. Jahrhunderts, die mit der Ausbreitung des Kapitalismus Hand in Hand gingen.[10]) Mit dem Ueberwiegen dieser Einflüsse mußten vor allem die sozialen Bindungen von Grund und Boden fallen, die dem kapitalistischen Wirtschaftssystem durch die von ihnen bedingten Einschränkungen des freien Verkehrs und der Spekulation entgegenstanden.[11])

Unter diesen, das Geistesleben des 19. Jahrhunderts bestimmenden Einflüssen ist das BGB entstanden, und es kann daher nicht verwundern, wenn die liberalistische Weltanschauung, die diese Zeit beherrschte, ihren Ausdruck auch in dem aus ihr geborenen Gesetze fand.[12]) So ist es zu erklären, daß neben vielen deutschrechtlichen Elementen, denen die Germanisten im 18. Jahrhundert wieder zur Geltung verholfen hatten, gerade die Grundlage des Sachen- und Erbrechtes, der Eigentumsbegriff, den Anschauungen des rezipierten römischen Rechts entnommen wurde.

---

[1]) Wo solche vorhanden waren, fand das r. R. erheblich nachhaltigeren Widerstand. Vgl. Schwerin, Rechtsgesch., S. 238.
[2]) Merk, Vom Werden und Wesen . . ., S. 30.
[3]) Vgl. Windscheid, a. a. O., S. 3, S. 19.
[4]) Enneccerus, I, 1 Einl., S. 6, bezeichnet als weiteren Grund die Auffassung des deutschen Kaisers als Nachfolger des römischen Kaisers: „daher . . . lehrten die Rechtsschulen, daß in dem römischen Weltreiche auch das römische Weltrecht fortbestehe."
[5]) Vgl. Enneccerus, I, 1 Einl., S. 8.
[6]) Merk, Vom Werden und Wesen, S. 32.
[7]) ebendort.
[8]) ebendort.
[9]) dortselbst, S. 34.
[10]) dortselbst, S. 35.
[11]) Merk, Vom Werden und Wesen, S. 36.
[12]) Vgl. Lange, a. a. O., S. 4.

Die Darstellung des Eigentumsbegriffs bei Windscheid (S. 875) gipfelt in dem Satze: „Das Eigentum als solches ist schrankenlos".[1]) Demgegenüber betont Wolff[2]) das Vorhandensein von Beschränkungen, wie sie in § 903 BGB vorgesehen sind, die im einzelnen auch Windscheid nicht übersieht. Diese Beschränkungen, in welcher Weise sie sich immer auswirken mögen, ändern jedoch nichts an der Grundlage dieses Eigentumsbegriffs als der allein aus dem Willen des Eigentümers bestimmten Herrschaftsmacht.[3]) Sofern diese Herrschaftsmacht in einzelnen Beziehungen Einschränkungen erfährt, ergeben diese sich durchweg aus der Notwendigkeit, die sich gegenüberstehenden Rechte verschiedener Herrscher zu trennen und damit Kollisionen zu vermeiden.[4]) Grundsätzlich aber bleibt die Ausübung der Herrschaft, der gegenüber die Sache lediglich als Objekt erscheint, der Willkür des Berechtigten überlassen.[5])

In dieser Herausstellung des Einzelmenschen als des alleinigen Willenssubjektes und seiner subjektiven Berechtigung liegt der Kern der individualistischen römischrechtlichen Anschauung, die dazu führt, die Möglichkeit einer gemeinsamen Berechtigung mehrerer Personen überhaupt zu verneinen (dominium vel possessio duorum in solidum esse non potest). Dort, wo die Sachherrschaft Mehrerer nicht zu umgehen ist, muß ein Willensträger als „juristische Person" konstruiert werden. Diese erst als Einzelperson kann einen rechtlich beachtlichen Willen äußern.[6]) Denn der auf dem Gebiete des Rechts von allen natürlichen und sozialen Banden gelöste Einzelmensch bildet den Ausgangspunkt des römischen Rechts. Die subjektiven Berechtigungen der Einzelmenschen finden in ihm eine im deutschen Rechte nicht gekannte Ausdehnung. Ihre Ausübung ist dem Berechtigten völlig freigestellt. Insbesondere binden ihn nicht — dies ist bei einem Vergleich mit dem deutschen Rechte besonders hervorzuheben — Rücksichten auf das Gemeinwohl oder die Interessen eines Mitmenschen; es sei denn, daß dieser als gleichberechtigter Rechtsträger auftritt und deshalb die Scheidung der beiderseitigen Rechtssphären eine bestimmte Grenzziehung verlangt.[7]) Bezeichnend für diese Einstellung des römischen Rechts ist der Satz: „qui iure suo utitur, neminem laedit". Das BGB hat die Ausübung eines Rechts zwar allgemein für den Fall verboten, daß sie nur den Zweck haben kann, einem anderen zu schaden; sobald aber ein Interesse des Berechtigten vorliegt, darf das Recht ausgeübt werden, selbst dann, wenn es einem anderen unverhältnismäßigen Schaden zufügt, ja selbst dann, wenn neben dem wirklichen Interesse der Wille, dem anderen zu schaden, dem Berechtigten in erster Linie den Anlaß für die Ausübung des Rechtes gibt.[8]) Ein schrankenloser Egoismus kann sich unter dieser Rechtsordnung entwickeln; der im zwischenstaatlichen Verkehr praktisch gewordene Fall, daß der eine sein Getreide verbrennt und seine Kohlen ins Meer wirft, während andere hungern und frieren,[9]) kann unter der Herrschaft dieses Privatrechts Wirklichkeit werden, ohne daß eine Möglichkeit bestände, eine derartige Handlungsweise zu unterbinden.

Es soll allerdings, wenn hier allgemein von der Rechtsordnung des BGB gesprochen wird, nicht übersehen werden, daß es neben dem schon erwähnten Schikaneverbot auch noch andere Bestimmungen enthält, die dem rücksichtslosen Egoismus des Einzelnen steuern sollen; in erster Linie ist hier der Grundsatz von

---

[1]) Vgl. auch Arndts, Lehrb. d. Pand., § 130 (S. 203).
[2]) a. a. O., § 51 I.
[3]) Vgl. Reinbeck, a. a. O., S. 9.
[4]) Vgl. Lange, a. a. O., S. 20.
[5]) Vgl. Binder, Philosophie des Rechts, S. 467.
[6]) Vgl. auch Reinbeck, S. 7.
[7]) Vgl. Merk, a. a. O., S. 81.
[8]) Vgl. Enneccerus I 1, § 220 II 2; ferner Staudinger § 226, Anm. 4 b.
[9]) Vgl. Lange, a. a. O., S. 19.

Treu und Glauben (§§ 157, 242), der eine „gerechte Abwägung der beiderseitigen Interessen“ [1]) verlangt, wie auch die Gewährung der Arglisteinrede zu nennen. Diese aus dem deutschen Rechte übernommenen Grundsätze bleiben aber auf das Schuldrecht beschränkt; im Sachenrechte des BGB sind entsprechende Bestimmungen nicht enthalten.

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 enthält in ihrem Artikel 153 III eine Stelle, die mit dieser Einstellung des BGB nicht in Einklang zu bringen ist. Dort heißt es: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste“. Dieser Pflichtgedanke ist dem Eigentumsbegriff des BGB fremd; er mußte deshalb Phrase bleiben. Geltung konnte er nur durch eine grundsätzliche Umstellung des Rechtsdenkens gewinnen. Diese aber bedeutete eine Abkehr nicht nur vom römischen Recht, sondern vom liberalistischen und individualistischen Denken überhaupt. Denn einer Rechtsordnung, die als Ausgangspunkt des Rechts allein den Einzelmenschen anerkennt und diesem in der Ausübung seines Rechts jede denkbare Freiheit läßt, steht der Gedanke, daß Eigentum zugleich eine Pflicht gegenüber der größeren Gemeinschaft enthält, unvereinbar gegenüber.

Dieser Einstellung des Sachenrechts im Pandektenrechte wie auch im BGB folgend, steht auch im Erbrecht der menschliche Wille im Vordergrunde. Beruht im römischen Recht die Beziehung zwischen Mensch und Sache auf der durch das Eigentum begründeten absoluten Herrschaft, so darf, um die das Vermögen des Erblassers bildenden Sachen nicht herrenlos werden zu lassen, der diese Herrschaft tragende Wille mit dem Tode des Erblassers nicht in Wegfall kommen. An seine Stelle tritt der Wille des Erben, auf den die Erbschaft mit dem Tode des Erblassers übergeht. Der Uebergang ist mit Leonhard (Erbrecht, S. 5) als ein Einrücken in die Rechtsstellung des Erblassers zu bezeichnen, dergestalt, daß vom Augenblicke des Erbfalls an der Wille des Erben in gleicher Weise Träger der Herrschaft ist, wie es zuvor der Wille des Erblassers war.[2]) Auch ohne Lassalle [3]) in seiner letzten Konsequenz zu folgen, der den Willen des Erben als identisch mit dem des Erblassers bezeichnet, kann man so mit ihm von einer „Unendlichkeit des Willens“ sprechen, die sich in dieser unmittelbaren Nachfolge des Herrschaftswillens des Erben hinter dem des Erblassers äußert. Dieser Nachfolgeschaft der Erben in die Willenssphäre des Erblassers entspricht die dem römischen Recht eigene „Gesamterbfolge“, die, im Gegensatz zu der im germanischen Rechte herrschenden Aufteilung des Nachlasses in einzelne Sondervermögen, das gesamte Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den Erben übergeht.

Die Sachen, die, den Inbegriff des aktiven wie des passiven Vermögens bildend, dem einheitlichen Herrschaftswillen des Erblassers unterworfen waren, müssen nun in gleicher Einheitlichkeit dem Willen des Erben unterliegen. Ist es jedoch der Wille des Erblassers, einzelne Vermögensstücke dem Erben vorzuenthalten, so kann er dies durch eine letztwillige Verfügung bewirken. Grundsätzlich aber erleiden alle das Vermögen des Erblassers ausmachenden Sachen, Grundstücke wie Fahrnis, das gleiche Schicksal. Dem Gesetzgeber, der die Sache stets nur als reines Herrschaftsobjekt betrachtet und allein den Einzelmenschen und seine subjektiven Rechte als Ausgangspunkt nimmt, liegt es fern, Eigenheiten bestimmter Sachen, etwa ihre Nützlichkeit für die Gesamtheit, für eine Sonderbehandlung zu verwerten.

Wer im römischen Rechte Erbe und damit zukünftiger Herr des Vermögens wird, bestimmt der Wille des Erblassers, den dieser regelmäßig im Testamente zum Ausdruck bringt. Nur für den Ausnahmefall, daß der Erblasser seinen Willen nicht in testamentarischer Form kenntlich gemacht hat, „intestatus decedit“, sieht das römische Recht eine gesetzliche Erbfolge der Verwandten vor.

---

[1]) So Leonhard, Schuldrecht I, S. 69.
[2]) Vgl. Reinbeck, S. 16.
[3]) System der erworbenen Rechte II, S. 18 ff., 26 ff., 57 ff.

Das Erbrecht des BGB enthält im Einzelnen so zahlreiche vom römischen Rechte abweichende deutschrechtliche Regelungen, daß es Merk [1]) als vorwiegend deutschrechtlich bezeichnet. Deutschrechtlich ist beispielsweise in erster Linie die Erbfolge nach dem Parentelensystem,[2]) ebenso die Gesamthandsgemeinschaft der Miterben, die im römischen Rechte ein Bruchteilsrecht am Nachlaß gewinnen. In seiner Grundeinstellung zu dem Verhältnis des menschlichen Willens zur Sache aber folgt es, dem Sachenrechte getreu, durchaus dem römischrechtlichen Gedankengange. So kann auch nach dem BGB der Erblasser jederzeit durch letztwillige Verfügung die gesetzliche Regelung der Erbfolge umstoßen und die Nachfolge in sein Vermögen anderweitig festsetzen. Auch die Ausdehnung des Erbrechtes auf den gesamten Nachlaß (bei Leonhard „Allnachfolge") hat das BGB beibehalten. Auch das BGB kennt keine Sondererbfolge in einzelne Vermögensteile. Im Landesrecht hatten sich zwar vielfach Institutionen erhalten, die an der dem deutschen Rechte eigentümlichen und aus der besonderen Zweckbestimmung einzelner Sachen erwachsenen Sondererbfolge in einzelne Vermögensteile festhielten; neben den Resten des alten Anerbenrechts sind hier Familienfideikommisse, Rentengüter, allodifizierte Lehen usw. zu nennen. Diese Einrichtungen hat das EGBGB (Art. 59 ff.) in ihrem landesrechtlichen Fortbestande zugelassen. Dem BGB aber, dem, entsprechend dem römischen Recht, eine Rücksichtnahme auf die Zweckbestimmung der Sache unbekannt ist, waren sie wesensfremd; dort konnten sie keine Aufnahme finden. Abgesehen davon, daß das BGB die Standesrechte, wie sie gerade das Familienfideikommißrecht und das Anerbenrecht darstellen, noch unter dem Einfluß der französischen Revolution verwarf, enthalten sie weitgehende Bindungen des Einzelwillens und stellen sich damit in unmittelbaren Gegensatz zu dem vom römischen Rechte übernommenen individualistischen, liberalen Rechtsdenken.

§ 2.

Die deutschrechtlichen Grundlagen des Reichserbhofgesetzes.

Werden so die entscheidenden Eigenschaften des römischen Rechts, die auch dem unter seinem Einfluß gewordenen Rechte des BGB in gleicher Weise anhaften, als **individualistisch und materialistisch bezeichnet, so kann demgegenüber** hinsichtlich des alten deutschen Rechts von einem genossenschaftlichen und sozialen **Aufbau gesprochen werden. Es darf indessen nicht außer acht gelassen werden,** daß diese kürzeste Formulierung den zwischen den beiden Rechtssystemen bestehenden Unterschied nicht erschöpfend auszudrücken vermag. Dies hebt Schwerin [3]) mit Recht hervor, indem er sagt: „Diesen inneren Unterschied als den des Individualismus und des Sozialismus zu bezeichnen, ist üblich geworden und mag angehen, wenn man sich darüber klar ist, daß es sich dabei um einen Versuch handelt, einen sehr verwickelten und im Grunde nur erfühlbaren Gegensatz mit Schlagwörtern zu bezeichnen, die in einem anderen Gebiete ihre Heimat haben".

Nicht treffender kann das, was das deutsche Recht von dem römischen Rechte unterscheidet, gekennzeichnet werden, als durch die Worte Otto Gierkes: „Was der Mensch ist, verdankt er der Vereinigung von Mensch zu Mensch".[4]) Ausgangspunkt des deutschen Rechts ist niemals der aus seiner Umwelt losgelöste Einzelmensch, sondern die dem römischen Rechte unbekannte Gemeinschaft. „Der Einzelne erscheint hier immer als Glied von engeren und weiteren Gemeinschaften, vor deren höheren Notwendigkeiten und Bedürfnissen sein Recht und seine freie Willensbestimmung zurücktreten muß".[5])

---

[1]) Vom Werden und Wesen ..., S. 37.
[2]) Leonhard, Erbrecht, S. 14.
[3]) Schwerin, Rechtsgeschichte, S. 239.
[4]) Genossenschaftsrecht, Einleitung.
[5]) Merk, Vom Werden ..., S. 82; vgl. auch Merk, Gedanke des gemeinen Besten, S. 464; ferner Schmelzeisen, a. a. O., S. 16.

Ein die absolute Herrschaft des Einzelmenschen enthaltender Eigentumsbegriff, wie ihn das römische Recht hervorgebracht hat, konnte sich auf dieser Grundlage nicht entwickeln. Die Bevorzugung des Gemeininteresses vor dem des Einzelmenschen hat im germanischen Rechte zu dem Grundsatze des inneren Zusammenhanges von Recht und Pflicht geführt, dergestalt, daß die Gewährung eines subjektiven Rechtes zugleich die Verpflichtung gegenüber der Gesamtheit begründet, dieses Recht zu ihrem Besten zu gebrauchen. So würde nach germanischem Rechte die vom Eigentümer vorgenommene mutwillige Vernichtung einer für die Gesamtheit wichtigen Sache eine Rechtsverletzung darstellen; denn den Inhalt des Eigentums bildet „nicht die willkürliche, sondern die rechtlich geordnete Macht".[1] Die hierin liegende Beschränkung des Einzelnen bildet eine der Grundlagen des germanischen Rechtsdenkens. Die dem Wohle des Ganzen dienende Gebundenheit ist aber nicht ein Unterworfensein unter fremden Willen, sondern eine Selbstbeschränkung des Einzelnen. „So ist germanische Freiheit nicht soziologischer Individualismus ......, sie ist Herrschaft über das Ganze durch Herrschaft über sich selbst".[2]

Aus diesem Gedanken der mit dem Eigentum verbundenen Pflicht gegenüber der Gesamtheit ergibt sich eine andere Eigentümlichkeit des deutschen Rechts: das Fehlen eines für alle Sachen gleichen Eigentumsbegriffes überhaupt. Die Gesamtheit hat nicht an allen Sachen ein gleich großes Interesse; infolgedessen wird auch die Grenze der Herrschaftsmacht des Einzelnen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und Zweckbestimmung der einzelnen Sachgüter verschieden gezogen.[3] Auch die Bezeichnung der an den verschiedenen Sachen bestehenden Rechte konnte daher keine einheitliche sein, sie leitete sich vielmehr von dem jeweils betroffenen Sachbegriffe selbst als „Eigen", „Lehen", „Fahrende Habe" usw. her.[4] [5]

Wie das Recht an der Sache, so ist auch die rechtliche Bewertung der Sache selbst im deutschen Rechte eine andere, als im römischen. Die Sachen werden ihrer natürlichen Zweckbestimmung nach in verschiedene Gattungen eingeteilt, die jeweils eine andere rechtliche Behandlung erfahren, und sind damit nicht, wie im römischen Recht, von ihren Eigenschaften bloße Objekte des Herrschaftsrechtes. Im deutschen Recht sind die Sachen selbständige Gegenstände von subjektiven und objektiven Rechten. Dultzig (S. 19 ff.) weist z. B. darauf hin, daß die Gemeindeangehörigkeit von dem Vorhandensein des Landbesitzes abhing. Er erklärt dies als eine allmähliche Umkehrung von Voraussetzung und Wirkung, insofern, als in der früheren Periode die Gemeindeangehörigkeit Voraussetzung für die Landzuteilung war.[6] So gelangt das deutsche Recht insbesondere zu einer grundsätzlichen Sonderbehandlung des Bodenrechts.

Das Privateigentum am Grund und Boden war dem deutschen Rechte in der ältesten Zeit unbekannt. Träger des Grundeigentums war zunächst allein die Markgenossenschaft.[7] Diese verteilte die Landmark zur Nutzung an die nächst kleineren Personeneinheiten, die Hausgemeinschaften. Die meist als „Were" bezeichnete Hausgemeinschaft setzte sich aus den im Hause zusammenlebenden Verwandten zusammen; zur Bezeichnung dieser Personenmehrheit ist daher der Begriff der „Hausgemeinschaft" dem der „Familie" vorzuziehen, da für die Ab-

---

[1]) Gierke, Privatrecht II, S. 358; vgl. Merk, Vom Werden ..., S. 83; Lange, a. a. O., S. 22.
[2]) Schwerin, Staat, S. 21.
[3]) Vgl. Reinbeck, a. a.O., S. 10.
[4]) Vgl. Gierke, Pr. R. II, § 120 (S. 350); Gen. R. II, § 9 (S. 137).
[5]) Gerber, § 76, Anm. 2: „Das Wort ‚Eigentum' als Ausdruck für den abstrakten Rechtsbegriff kommt erst im 14. Jahrhundert vor".
[6]) Vgl. auch Reinbeck, S. 11.
[7]) Vgl. Reinbeck, S. 28.

grenzung des in Betracht kommenden Personenkreises nicht in erster Linie die Nähe der Verwandtschaft, sondern der äußere Rahmen des Hauses ausschlaggebend war. Nur die im Hause zusammenlebenden Verwandten nahmen an der Nutzung des zugeteilten Bodens teil.[1]) Die Zuteilung wurde zunächst in bestimmten Zeitabständen immer neu vorgenommen. Ein Teil des Gemeindelandes blieb stets unverteilt;[2]) es bildete die der gemeinsamen Nutzung vorbehaltene Allmende der Markgenossenschaft, die sich in ihren Resten bis auf die Neuzeit erhalten hat. Erst als die regelmäßigen Neuverteilungen aufhörten und die einzelnen Haushaltungen das ihnen einmal zugeteilte Land für dauernd behielten, war die Grundlage zur Entwicklung eines Privateigentums gegeben. Indessen konte sich auch jetzt noch nicht sofort ein Privateigentum des Einzelmenschen herausstellen.

Die Zuteilung des Marklandes zur Sondernutzung geschah von dem größeren Personenverbande auf den kleineren, also von der Markgenossenschaft auf die nächst kleinere Einheit, die Hausgemeinschaft. Zwar wurde die Hausgemeinschaft durch den an ihrer Spitze stehenden Hausvater beherrscht. Der Nutzen aber, der aus dem ihr zugeteilten Lande gezogen wurde, stand nicht dem Hausvater zu, sondern der Gesamthand der Hausgenossen.[3]) Als dann die periodische Neuverlosung des Marklandes aufhörte und ein fester Grundbesitz sich herausbildete, konnte dieser sich, den früheren Verhältnissen entsprechend, nur als Gesamthandseigentum der Hausgenossen entwickeln, an welchem dem Hausvater allein die in vieler Hinsicht eingeschränkte Verwaltung zustand. Diese durch den genossenschaftlichen Gedanken im deutschen Rechte beeinflußte Entwicklung läßt einen aufschlußreichen Vergleich mit dem römischen und griechischen Rechte zu, bei welchen dieser Gedanke fehlt: Auch dort ging die Entwicklung von der Sondernutzung der Hausgemeinschaft am zugeteilten Boden aus. Diese Rechte entwickelten daraus jedoch unmittelbar ein Privateigentum des Hausvaters, indem sie als wesentlich betrachteten, daß dieser die Hausgemeinschaft nach außen vertrat. Das germanische Recht dagegen stellte auch hier die Gemeinschaft in den Vordergrund: es legte den entscheidenden Wert darauf, daß die Nutzung im Innenverhältnis der Hausgemeinschaft zustand, und entwickelte daraus deren Gesamthandseigentum.[4]) Erst später, in fränkischer Zeit, hat sich aus dem Gesamthandseigentum der Hausgemeinschaft ein Individualeigentum des Hausvaters am Grund und Boden herausbilden können, das aber, in Erinnerung an das alte Gesamthandseigentum der Hausgenossen, hinsichtlich der Verfügungsmacht zu deren Gunsten eingeschränkt blieb.[5]) Durch diese ganze Entwicklung hindurch ist die Rücksichtnahme auf die Zweckbestimmung des Bodens — wie sie sich auch hinsichtlich anderer Sachen durch das gesamte germanische Recht verfolgen läßt — deutlich zu erkennen[6]): wie die Zuteilung des Marklandes zur Sondernutzung an die einzelnen Hausgemeinschaften deren Erhaltung diente, wie dieser Zweck durch die Entwicklung des Gesamthandseigentums der Hausgenossen chergestellt war, so mußte die Erreichung dieses Zwecks auch in der späteren Entwicklungsperiode gewährleistet sein; das nun herausgebildete Privateigentum des Hausvaters mußte Bindungen enthalten, die die Anrechte der übrigen Hausgenossen auf ihren Unterhalt sicherstellten. Diesem Ziele diente in erster Linie eine weitgehende Beschränkung der Verfügungsmacht, wie sie durch das Wartrecht der Erbwarte und — im sächsischen Recht — das Beispruchsrecht der nächsten Erben durchgeführt wurde.[7])

---

[1]) Vgl. Dultzig, S. 35; Gierke, Gen. R. I, S. 14.
[2]) Vgl. Reinbeck, S. 30.
[3]) Vgl. v. Dultzig, a. a. O., S. 96 ff.
[4]) Vgl. Dultzig, S. 96 ff.; ferner: Dultzig, S. 36; Schröder-v. Künßberg, S. 222, S. 300.
[5]) Vgl. v. Amira, a. a. O., S. 173.
[6]) Vgl. Frommhold, Einzelerbfolge, S. 7 ff.
[7]) Vgl. Hübner, § 42 (S. 328 ff.).

Das Fränkische Reich hat in die Entwicklung noch ein anderes Moment hineingetragen: die soziale Differenzierung des Grundbesitzes. Der gemeinfreie Grundbesitz der Stammesgenossen wird in dieser Zeit abgelöst durch den im Eigentum der Krone, der Großen des Reichs und der Kirche sich ansammelnden Großgrundbesitz.[1]) Dieser wurde den bisher freien Bauern als bäuerliche Leihe — im Gegensatz zum ritterlichen Lehen — überlassen.[2]) Die rechtliche Ausgestaltung dieses sog. abhängigen Grundbesitzes ist für deutsches Rechtsdenken, insbes. für den deutschrechtlichen Eigentumsbegriff, typisch: konnte im römischen Recht, das im Eigentum die absolute Herrschaftsmacht der Einzelperson sah, die Ansammlung von Grundbesitz nur zur kapitalistischen Latifundienbildung führen, so ließ die deutschrechtliche Möglichkeit der Mitberechtigung mehrerer Personen an einer Sache hier ein gemeinsames Eigentum des Grundherrn und des Belehnten entstehen, wobei dem Ersteren eine beherrschende Stellung zukam.[3])

Auch das germanische Erbrecht wahrt die beiden Grundlagen germanischen Rechtsdenkens: die Vorrangstellung der Gesamtheit gegenüber dem Einzelnen und die Rücksichtnahme auf die besondere Zweckbestimmung der Sache.

Erbrecht setzt die Anerkennung von Privateigentum voraus; deshalb konnte sich ein germanisches Grunderbrecht nicht entwickeln, ehe das Privateigentum am Boden sich durchgesetzt hatte. Zur Zeit des Gesamthandseigentums der Hausgegenossenschaft konnte der Tod auch des Hausvaters nur die Wirkung haben, die bei jedem Ausscheiden eines Gliedes aus der Gesamthand eintritt, nämlich die Anwachsung zu Gunsten der übrigen Gesamthänder, von denen einer in die seither von dem Hausvater innegehaltene Verwalterstellung einrückt.[4])

Wohl gleichzeitig mit der Entstehung des Individualeigentums des Hausvaters entwickelte sich, dem allgemeinen Erbrecht entsprechend, ein auf blutsverwandtschaftlicher Grundlage beruhendes Grunderbrecht, in welchem der Kreis der zur Erbschaft Berufenen und ihre Rangfolge genau festgelegt war.[5]) Der Wille des Erblassers hat nach germanischem Recht auf die Auswahl der Person des Erben keinen Einfluß; die Einrichtung des Testamentes ist dem germanischen Rechte ursprünglich überhaupt unbekannt; seine Geltung im deutschen Recht verdankt es erst römischrechtlichen Einflüssen. Planitz (§ 92 III, S. 142) hat dies bestritten; er nimmt die selbständige Entstehung des Testaments aus dem deutschen Rechte heraus an. Wenn es aber auch richtig ist, daß das Testament als einseitige letztwillige Verfügung bereits vor der Rezeption anerkannt war, so widerspricht dies nicht seiner Herleitung aus dem römischen Recht, da die Kirche, auf deren Einfluß seine Einführung zurückgeht, sich auf römisches Recht stützte (vgl. Enneccerus I 1, Einleitung, S. 7). So wurden zunächst Vergabungen zum Heil der Seele (Seelgüter) und, erst hieraus entwickelt, andere letztwillige Verfügungen ohne Zustimmung der Erbwarte zugelassen.[6]) Auch die Erbverträge des alten deutschen Rechts sind nicht als erbrechtliche Verfügungen im heutigen Sinne zu betrachten. Ihren erbrechtlichen Charakter gewannen diese aus den früheren „Gemächten“ und „Geschäften“ entwickelten Verträge erst im ausgehenden Mittelalter. Früher waren die Vergabungen von Todes wegen rein sachenrechtliche Geschäfte unter Lebenden; sie begründeten eine gemeinderschaftliche Rechtsgemeinschaft zwischen den Vertragschließenden mit der Wirkung, daß beim Tode des Verfügenden dessen Nachlaß dem Bedachten anwuchs.[7]) Wie jeder andere Vertrag

---

1) Vgl. Reinbeck, S. 43; Schröder—v. Künßberg, S. 227.
2) Vgl. im Einzelnen v. Amira, § 65.
3) Vgl. hierzu Gierke, Gen. R. II § 9.
4) Vgl. v. Dultzig, S. 86; ferner Schröder—v. Künßberg, S. 77.
5) Vgl. das Rechtssprichwort: „Je näher dem Blut, je näher dem Gut“.
6) Vgl. auch Gülland, Erbrecht des Anerben, a. a. O., S. 1390.
7) Vgl. Hübner § 111 (S. 788 ff.)

unter Lebenden bedurfte ein solcher Vertrag aber der Zustimmung der Erbwarte. Auch hier bricht der Gedanke durch, daß der Wille des Erblassers nicht allein ausschlaggebend sein kann, wenn es sich um das Schicksal des die Lebensgrundlage der ganzen Familie, vornehmlich also auch der kommenden Generationen, bildenden Guts handelt.

Diese im Vergleich zum römischen Recht geringere Bewertung des menschlichen Willens tritt als Eigenheit des germanischen Erbrechts noch in anderer Beziehung deutlich hervor. Da nach germanischem Recht nicht die durch den menschlichen Willen getragene Herrschaftsmacht die Grundlage des Eigentumsbegriffes ist, wird auch der Erbgang nicht als Einrücken des Erben in die Willenssphäre des Erblassers aufgefaßt. Damit ist zugleich auch einem weiteren Merkmal des germanischen Erbrechts der Boden bereitet: das Vermögen des Erblassers wird nicht als Ganzes einem neuen, einheitlichen Herrschaftswillen unterstellt,[1]) sondern es löst sich in einzelne Sachinbegriffe auf, die im Erbgange jeweils als Sondervermögen ihr eigenes, auf ihre besondere Zweckbestimmung gerichtetes Schicksal haben.[2]) Diese Einteilung in verschiedene Sachgruppen geht sehr ins Einzelne: nicht nur Fahrnis und Liegenschaften sind geschieden, sondern auch innerhalb dieser Sachgattungen werden noch einzelne Gruppen gebildet.[3]) So ist die Nachfolge in einzelne Sondervermögen für das germanische Erbrecht typisch.

Auch der Bauernhof stellt im Erbgange ein Sondervermögen dar; seine Sonderbehandlung im Erbrecht äußert sich in erster Linie in seiner Unteilbarkeit, die zwar nicht als ausnahmslose Regel zu betrachten ist, in ältester Zeit aber bereits weiteste Verbreitung gefunden hatte.[4]) [5]) Es ist leicht, diese Eigenheit aus der besonderen Zweckbestimmung des Hofes als der Lebensgrundlage der Sippe zu erklären. Hier liegt der Gedanke zugrunde, daß sein wirtschaftlicher Zweck, nämlich die Ernährung der bäuerlichen Sippe in der Gegenwart wie auch durch alle kommenden Generationen, vereitelt werden könnte, wenn der Grundbesitz durch Teilung zerrissen würde.[6]) Damit ist jedoch noch nicht die weitere Eigentümlichkeit, die im germanischen Recht ebenfalls von jeher nachzuweisende Einerbfolge in den Hof, erklärt; denn die Zerschlagung des Hofes könnte auch dadurch verhindert werden, daß im Falle des Ueberganges des Hofes auf eine Erbengemeinschaft lediglich deren Auflösung ausgeschlossen würde.[7]) Doch läßt sich auch die Einerbfolge aus einer folgerichtigen Erwägung erklären, wenn man sich die hier dargestellte Entstehung des Erbrechts aus dem Gesamthandseigentum der Hausgenossen vergegenwärtigt: die ursprüngliche Verwalterstellung des Vaters ist zum Eigentumsrechte geworden; wie in die Rechtsstellung des Verwalters nur e i n Sohn[8])

---

[1]) Vgl. Gülland, Erbrecht des Anerben, a. a. O., S. 1390.

[2]) Vgl. hierzu Planitz, § 92.

[3]) Vgl. Planitz, § 92.

[4]) Vgl. insbesondere den wissenschaftlichen Nachweis bei Dultzig, § 2, S. 16 ff.; ferner Knubel, a. a. O., S. 20.

[5]) Vgl. Hübner, § 105 (S. 749), § 116 (S. 805 ff.). Auf die einzelnen Abweichungen von dem Grundsatz der Unteilbarkeit, die in manchen Gegenden schon früh zu der später verbreiteteren Teilungssitte führten, soll hier nicht eingegangen werden. Vgl. dazu Sachers, a. a. O., S. 5 ff. Ueber die Entwicklung im Einzelnen s. Sering, Agrarpolitik, § 2, S. 50.

[6]) Vgl. Knubel, S. 17.

[7]) Auch diese Regelung kommt in Form der sog. Gemeinderschaften vor. Heute finden sie sich noch z. B. im schweizerischen Zivilrecht; vgl. Sachers, a. a. O., S. 7. Das gleiche System findet sich in der ritterlichen Ganerbschaft wieder. Vgl. v. Künßberg, Ganerbschaft, in Stier-Somlo, Handwörterbuch. Vgl. ferner Sering, Agrarpolitik, S. 51 und Frommhold, Einzelerbfolge, S. 16.

[8]) Die Vertretung nach außen konnte nur durch einen Mann geschehen. Vgl. Dultzig, S. 86; Frommhold, Einzelerbf., S. 7 ff.

einrücken konnte, so folgt ihm auch nunmehr in seine Stellung als Eigentümer nur ein Sohn nach, der der alleinige Erbe des Hofes ist.[1] [2])

Es ist nun deutlich der innere Zusammenhang zwischen dem alten deutschen Recht und dem REG zu erkennen.[3]) Der in der Vorrede des REG ausgedrückte Gedanke, nach dem zur Erhaltung des Bauerntums der Hof dauernd als Erbe der Sippe ungeteilt vererbt werden soll, fußt auf jenem selben Grundsatze von der Zweckbestimmung der Sache, wie er in den Grundlagen des deutschen Rechts zu erkennen ist, und der in der späteren Entwicklung bis zum BGB verloren ging. Ebenso lebt im REG der alte Gedanke wieder auf, daß die Erfüllung dieser Zweckbestimmung nur dann möglich ist, wenn der jeweilige Eigentümer mit dem ihm anvertrauten Gute nicht nach Belieben schalten und walten kann, wenn also seine Verfügungsmacht beschränkt ist zu Gunsten der übrigen Glieder der Sippe, der lebenden wie der nachkommenden.[4])

Die Verwirklichung dieses deutschrechtlichen Gedankengutes setzt eine Umstellung auf deutsches Rechtsdenken voraus, verlangt also in erster Reihe eine dem deutschen Rechte entsprechende Zurücksetzung des Einzelwillens. Damit muß hier zugleich die Herrschaft des im BGB verankerten Eigentumsbegriffs fallen.[5])

Das REG hat dies in die Tat umgesetzt.[6]) Die in ihm enthaltenen Beschränkungen des Eigentumsrechtes sind so mannigfaltig, daß es geradezu zweifelhaft erscheinen will, ob die dem Bauern an seinem Erbhof eingeräumte Stellung noch als Eigentum im Sinne des BGB bezeichnet werden kann. Trotzdem aber ist der Bauer Eigentümer des Erbhofs.[7]) Doch ist der Begriff dieses Eigentums einem anderen Rechtssystem entnommen; dem deutschen Rechte, dem das BGB sich entfremdet hat.[8]) Damit sind zugleich aber auch die besonderen Merkmale dieses Eigentumsbegriffs zum grundsätzlichen Bestandteil des Reichserbhofrechts geworden, das damit zugleich den Satz „Eigentum ist Pflicht" wieder zur Geltung bringt. Der Inhalt dieser aus dem Eigentum am Erbhofe dem Bauern erwachsenen Pflicht ist die Mitarbeit am Wohle des Volksganzen. Der Bauer wird ihr gerecht, wenn er die vom REG an ihn gestellten Forderungen erfüllt: wenn er das ihm anvertraute Gut erhält und nutzbar macht zum Wohle seiner Sippe, als deren Glieder auch die weichenden Erben ihr Recht besitzen.[9])

---

1) Vgl. Schröder—v. Künßberg, S. 356 f.; Knubel, S. 17.

2) Diese Einzelerbfolge ist jedoch mit Anerbenrecht noch nicht wesensgleich.

3) Vgl. Busse, Germ. Bauernrecht, a. a. O., S. 498.

4) Vgl. Darré, Neuadel, S. 62: „Der Grund und Boden einer Familie ist keine Angelegenheit des Ichs in Bezug auf den Familienvater, sondern ein Teil des Familiendenkens im Sinne der Geschlechterfolge".

5) Vgl. Dölle, Bürgerl. Recht und REG, S. 5 f.

6) Vgl. Diener, Wandelung des Eigentumsbegriffs, a. a. O., S. 177.

7) Grundlegende Untersuchungen über das Wesen des Eigentums am Erbhof hat Herschel in seiner Schrift „Das Erbhofeigentum" angestellt (insbes. S. 61). Da das Buch erst nach Abschluß vorliegender Arbeit erschienen ist, konnten seine Erkenntnisse hier nur in einzelnen Punkten verwertet werden.

8) Hierzu Dölle, Bürgerl. R. u. REG, S. 8: „Ich postuliere also gegenüber der zu Tage tretenden Tendenz zur Anlehnung an das heute geltende BGB die Emanzipation von ihm".

9) Vgl. Gülland, Zur Rechtsübung..., a. a. O., S. 363.

II.

Die Abfindung der weichenden Erben.

§ 3.

Die Ziele des Gesetzgebers.

Zwei richtungweisende Sätze stehen am Beginn der Vorrede zum REG: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgange geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben."

An erste Stelle der Ziele des REG stellt der Gesetzgeber neben seine wirtschaftliche seine bevölkerungspolitische Absicht: das Bauerntum soll durch dieses Gesetz als dauernde Blutquelle des deutschen Volkes erhalten werden.

Diesem Zwecke dient gewiß in erster Reihe die Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlage, wie sie durch die ungeteilte Vererbung des Hofes, durch den weitgehenden Vollstreckungsschutz, kurz, durch alle, die Wirtschaftsführung selbst betreffenden Vorschriften des neuen Bauernrechts gewährleistet wird.[1]) Ueber die rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte hinaus aber erklärt der Gesetzgeber mit diesen Worten zugleich, welche wichtigen weiteren Ziele er mit der Kräftigung und Gesunderhaltung des Bauernstandes verfolgt.

Das deutsche Volk besteht nicht nur aus Bauern. Das Bauerntum ist nur einer von mehreren Ständen und die Aufgabe des Bauern nur einer von den zahllosen Berufen, die die Vielgestaltigkeit des neuzeitlichen Lebens hervorbringt. Aus allen diesen Ständen und Berufen mit ihren verschiedenartigsten guten und schlechten Einflüssen, die die besonderen Lebensbedingungen jeweils mit sich bringen, setzt sich das Volk als Inbegriff aller deutschen Menschen zusammen. Wenn das Bauerntum Blutquelle dieses vielgestaltigen Volksganzen sein soll, so müssen seine Kräfte dem ganzen Volke zugeführt werden. Zu diesem Zwecke muß das Bauerntum das Volk von unten her durchdringen und so Eingang in alle seine Gliederungen finden.

Die innere Erneuerung ist das Ziel, das der Gesetzgeber verfolgt.[2]) Es wäre zu eng, wollte man hier allein an die Erhaltung der Rasse denken, obwohl auch dieser Gesichtspunkt gerade im nationalsozialistischen Staate im Vordergrunde stehen muß und tatsächlich die Möglichkeit einer Rassenvermischung in bäuerlichen Verhältnissen ungleich geringer ist, als in der Großstadt. Man muß den Gedanken der Blutserneuerung weiter fassen; der Gesetzgeber meint damit alle die wertvollen Erbanlagen, die beim Bauern, im Gegensatz zum Städter, gegeben sind. Und diese Eigenschaften sind zahlreich; körperliche Leistungsfähigkeit, widerstandsfähige Gesundheit, das durch seine natürliche Verbundenheit mit der Erde bedingte enge Verhältnis zur Heimat und damit sein, von politischen Problemen nicht getrübtes, instinktiv beharrliches Volksbewußtsein,[3]) sind Beispiele, die sich nach vielen Richtungen erweitern ließen. Solches Erbgut dem ganzen Volke, vornehmlich dem Großstädter, der es verloren hat, wieder zuzuführen, ist der Gedanke, aus welchem heraus der Gesetzgeber den Begriff „Blutquelle" an die Spitze der mit dem Bauerntume von ihm verfolgten Ziele setzt. Adolf Hitler hat diesem Gedanken Ausdruck verliehen in seiner Rede auf dem Bückeberg, Erntedankfest 1934, in welcher er ausführt, daß der Geist seine dauernde Erneuerung und Ergänzung aus den bodenständigen Elementen eines Volkes zu ziehen hat, da eine Nation von Professoren, Staatsbeamten usw. schon deshalb nicht existieren

[1]) Vgl. Schröder, Bäuerl. Boden- und Anerbenrecht, a. a. O., S. 228.
[2]) Vgl. zu dem Folgenden: l'Houet, Psychologie des Bauerntums.
[3]) Vgl. Rosenberg, Mythus, S. 533; l'Houet, a. a. O., S. 16.

könnte, weil die natürliche Entschlußkraft, die Kraft des Willens und des Herzens dann mehr und mehr erlischt.[1])

Um die Lösung dieser Aufgabe mit der Erhaltung der Bauernhöfe zu verquicken, hat der Gesetzgeber des REG nicht etwas grundlegend Neues schaffen müssen. Schon das alte deutsche Recht hat aus sich heraus diese Lösung entwickelt, an die das REG anknüpfen konnte. Ihr Wesen beruht auf dem Gedanken, daß, wenn der Bauernhof als Erbe der Sippe dauernd ihrer Fortentwicklung dient, ein Ueberschuß an Kräften hervorgebracht wird, der in anderer Weise nutzbar gemacht werden kann. Die alte Sitte der ungeteilten Vererbung der Bauerngüter ließ nur einen der Söhne in die Stellung des Hausvaters nachrücken, wie auch nach dem REG nur einer den Hof erben kann. Die anderen Abkömmlinge aber, die ihrer Abstammung nach ebenso wie der Anerbe mit den Vorzügen des bäuerlichen Blutes ausgestattet sind, können der Erneuerung des Volkes dienen. Die Blutquelle ist die durch Generationen auf dem Hofe lebende Bauernfamilie. Den Strom, der sich aus ihr ständig in das Volk ergießen und dieses auffrischen soll, bilden die weichenden Erben.[2])

Der Gesetzgeber hat damit schon in der Vorrede die Frage beantwortet, was nach seinem Willen aus den weichenden Erben werden soll, nicht aber, auf welchem Wege dieses Ziel zu erreichen ist. Mit der Herausnahme des Menschen aus dem Hofe ist das Problem nicht gelöst; ohne eine eigene Lebensgrundlage würde er zum Untergange verurteilt sein und ein neues dem Volke zur Last fallendes und es zersetzendes Proletariat bilden.[3])

So tritt neben die einfache Forderung der Billigkeit, nach der dem weichenden Erben sein naturgegebenes Recht am Hofe nicht genommen werden kann, noch ein grundlegend wichtiger bevölkerungspolitischer Gedanke. Beide Forderungen gehen in gleicher Richtung und verlangen als Grundlage für den Erfolg des Gesetzes eine ausreichende Sorge um die weichenden Erben. Der Schöpfer des REG hat dies erkannt und diesem Fragenkreis deshalb eine zwar in kurzen Worten ausgedrückte, aber sorgfältige und vollständige Regelung zukommen lassen.

Auch hier drückt jedoch das REG nicht das Ergebnis der letzten geschichtlichen Entwicklung aus. Wie es in bewußter Abkehr von dieser und ihren fremden Einflüssen in der Ausbildung der grundlegenden Rechtsbegriffe an den Ausgangspunkt der deutschen Rechtsgeschichte zurückgeht, so knüpft es auch hinsichtlich der Behandlung der weichenden Erben nicht an das Ergebnis der letzten Entwicklung an, sondern führt diese selbst auf ihren Ausgangspunkt zurück. Das vom REG gestaltete Recht der weichenden Erben ist daher nur aus den Quellen des alten deutschen Rechts zu würdigen und richtig zu verstehen.

§ 4.
Die Abfindung im alten deutschen Recht.

Das Auftauchen des Rechtsproblems der weichenden Erben fällt nicht mit der Entstehung des Anerbenrechts zeitlich zusammen, obwohl es für dieses in allen seinen Erscheinungsformen typisch ist. Vielmehr ist das Problem der wei-

---

[1]) S. Dittmar, a. a. O., S. 31. Vgl. hierzu auch Zimmermann, Deutsche Geschichte als Rassenschicksal, S. 30 f.

[2]) M. H. Boehm (Das eigenständige Volk, S. 105) faßt den gleichen Gedanken in folgende Worte: „Der Raum gebietet dem einen, das Vätererbe zu halten und sich redlich im Lande zu nähren, dem anderen, sich von der Scholle zu lösen, an anderer Stelle, im alten Volksboden oder im Neuland, sich wieder zu verwurzeln oder jenes bewegliche Element der Verklammerung im Volksganzen darzustellen, auf das die Nation nicht verzichten kann."

[3]) Adolf Hitler, Mein Kampf, I, S. 25, über die Gefahr der Proletarisierung ungelernter Bauernsöhne in der Großstadt: „Wenn sie kamen, zählten sie immer noch zu ihrem Volke; wenn sie blieben, gingen sie ihm verloren."

chenden Erben älter als das Anerbenrecht. Zwar wird man in den frühen Zeiten der periodischen Landzuteilung an die einzelnen Hausgemeinschaften die aus der Hausgemeinschaft ausscheidenden Söhne nicht in diesem Sinne als weichende Erben bezeichnen können, da ein Recht der Einzelnen am Boden, dessen sie hätten verlustig gehen können, damals noch nicht bestand.

Als sich aber aus der Zuteilung von Land zur zeitlich beschränkten Nutzung ein Gesamthandseigentum der Hausgemeinschaft an dem nun dauernd der Familie verbleibenden Grundbesitze entwickelt hatte, mußte die Versorgung auch des ausziehenden Abkömmlings aus dem Vermögen der von ihm verlassenen Hausgemeinschaft erfolgen, das seiner Zweckbestimmung nach der Nutzung durch alle Angehörige der Familie, also auch der des ausscheidenden Sohnes, zu dienen hatte. Obwohl also in dieser Zeit ein Sondereigentum und mithin ein Erbrecht am Boden noch nicht entwickelt war, tritt hier bereits das Problem der weichenden Erben auf. Indessen ist es aus geschichtlichen Quellen nicht zu erfahren, wie die Behandlung der weichenden Erben in jener Epoche sich gestaltete, da Ueberlieferungen aus dieser Zeit völlig fehlen und das ganze System der Hausgemeinschaft erst im Wege des Rückschlusses aus der späteren Entwicklung erkannt werden kann.

Die beiden Grundgedanken, auf die es hier ankommt, nämlich ungeteilte Vererbung einerseits und Versorgung sämtlicher Glieder der Hausgemeinschaft, mit Einschluß also der weichenden Erben, aus dem Hausvermögen andererseits, finden sich sodann im ältesten Anerbenrecht wieder.

Es ist hier nicht der Ort, auf den Streit der Meinungen über den Ursprung des Anerbenrechts näher einzugehen.[1]) Soviel sei nur gesagt, daß es folgerichtig erscheint, die Entstehung des Anerbenrechts aus der Hausgemeinschaft und der ungeteilten Verberbung des zweckgebundenen Hausvermögens zu erklären. Diesen Zusammenhang nimmt auch Dultzig[2]) an und erklärt weiterhin die Entwicklung des eigentlichen Anerbenrechts und das für dieses typische Abfindungssystem damit, daß die als Anerben nicht in Betracht kommenden Geschwister nacheinander vom Hof abgefunden wurden.

Diese Theorie ist von mehreren Gegnern (Miaskowski, Frommhold, Brentano, Fick[3]) u. a. m.) bestritten worden, die das Anerbenrecht erst aus der späteren Zeit des sog. abhängigen Grundbesitzes erklären dergestalt, daß der Grundherr, um sein Interesse an der „Prästationsfähigkeit"[4]) des Gutes zu wahren, den Bauern die ungeteilte Vererbung im Anerbenrecht auferlegt habe. Dies mag zwar für die spätere Ausbreitung und Erhaltung des Anerbenrechts mit in Betracht gekommen sein. Daß aber die Grundlage auch dieser Theorie, nämlich die Unteilbarkeit des Bauernhofes, bereits in wesentlich früherer Zeit als der des abhängigen Grundbesitzes nachzuweisen ist — was Dultzig unter Berufung auf Gierke darlegt — haben die Verfechter dieser Lehre nicht bestreiten können. Mithin wird die Ansicht Dultzigs durch diese Lehre nicht widerlegt und verdient ihrer Folgerichtigkeit wegen den Vorzug.

Dultzig hat im Rahmen seiner Darstellung des Anerbenrechts besonderes Gewicht auf die Behandlung der weichenden Erben gelegt und das Wesen des Schwerpunktes ihres Rechtes, der Abfindung, in jener ältesten Zeit des Anerben-

---

[1]) Vgl. dazu Knubel S. 17 ff.

[2]) a. a. O. insbes. SS. 34 ff., 37, 59 f., 100, 112 ff. Sering, Agrarpolitik S. 45, weist ebenfalls auf die ungeteilte Vererbung seit vorgeschichtlicher Zeit hin. Im übrigen weicht seine Theorie von der Entstehung des Anerbenrechts, wie sie Knubel a. a. O. S. 18 f. der von Dultzig verfochtenen Lehre gegenüberstellt, von dieser erheblich ab. Vgl. Knubel S. 18 ff.

[3]) Insbesondere die beiden Letzteren werden bei Dultzig S. 143 ff. triftig widerlegt.

[4]) Miaskowski a. a. O. II S. 135.

rechts unter Heranziehung geschichtlicher Quellen dargestellt. Seinen Ausführungen [1]) soll auch hier in großen Zügen gefolgt werden.

Die Lehre Dultzigs geht davon aus, daß jedes Glied der in der Hausgemeinschaft lebenden Familie an dem gemeinsamen Hausvermögen nicht ein Bruchteilsrecht, sondern als Gesamthänder lediglich ein Nutzungsrecht besaß. Dieses Nutzungsrecht gewährte ihm den Anspruch auf Lebensunterhalt im gemeinsamen Haushalte. Trat nun ein Familienmitglied aus der Hausgemeinschaft aus, so konnte es diese unmittelbare Naturalnutzung nicht mehr beziehen, sein Recht am Hausvermögen war aber noch nicht erschöpft. Denn dessen Zweckbestimmung, die Lebensgrundlage für alle Familienmitglieder sicherzustellen, war hinsichtlich des ausscheidenden Abkömmlings noch nicht erreicht. Das Hausvermögen hatte vielmehr auch für sein fernerhin selbständiges Leben noch die Grundlage zu bieten. Da es galt, das Gesamthandsvermögen der auch nach dem Ausscheiden eines Familienmitgliedes fortbestehenden Hausgemeinschaft zu erhalten, konnte eine bruchteilmäßige Abteilung von der Substanz dieses Vermögens zur Zuwendung an den Ausscheidenden nicht stattfinden; denn hierdurch wäre die Sprengung der Gesamthand bewirkt worden. Die Grundlage, auf der der Ausscheidende sein selbständiges Leben aufbauen sollte, mußte daher in anderer Weise gewährt werden: sie ist die Abfindung des alten Anerbenrechts. Daß diese tatsächlich im alten deutschen Recht allein der Ausfluß der auf die Erhaltung aller Hausgenossen gerichteten Zweckbestimmung des Hausvermögens und nicht etwa eine Entschädigung für das durch das Ausscheiden verloren gegangene Erbrecht [2]) darstellt, ist bei Dultzig quellenmäßig belegt.[3])

Wie nun die Art und Höhe der Abfindung, die ja ihrem Wesen entsprechend nicht als Quote aus der Zahl der Hausgenossen und dem Werte des Hausvermögens errechnet werden konnte, sich bestimmte, stellt Dultzig ebenfalls an Hand zweier Quellen dar. So heißt es in dem Weistum von Wattwyl: [4]) „Item wo auch eelichi geschwöstergit bi ainander unvertailt sind und weder vater noch muoter haben, und under denselben geschwöstergiten noch unerzogene kind wärent, und dann die erzogene kind von den unerzogenen kinden wöltint tailen, danne so söllint si den unerzogenen kinden so vil vorusgeben und lassen, das sie ouch erzogen mügent werden, oder aber bi ainander pliben, untz das sie eli zuo iren Tagen koment ungevarlich". Im Schwabenspiegel findet sich die Stelle: [5]) „und ist nicht anders da, wan daz ansidel, so steht es an der bruder gnaden, waz sie der schwester geben."

Zwei Gedanken bestimmen hiernach den Umfang der Abfindung: die letztangeführte Stelle drückt aus, daß die Erhaltung des Familiengutes dem Interesse des einzelnen Abfindlings vorgehen muß und durch die Zahlung einer Abfindung nicht gefährdet werden darf. Die Worte aus dem Weistum von Wattwyl dagegen lassen den Schluß zu, den Dultzig auch gezogen hat, daß nämlich im Rahmen dieser Einschränkung für die Höhe der Abfindung das Bedürfnis des Abfindlings im Einzelfalle maßgebend war.

Für bestimmte Fälle bürgerten sich feste Taxen der Abfindung ein; so war der Brautschatz ein nach seinem Umfange fest bestimmter Begriff. [6]) „Aber in allen anderen Fällen blieb der Gedanke des Bedürfnisses maßgebend, der Gedanke, daß das Hausgut dem Ausscheidenden, wie es ihn bisher ernährte, ihm

---

[1]) Insbesondere § 10, a. a. O.
[2]) Vgl. unten, S. 18.
[3]) Dort, S. 32; insbes. angeführt Weistum von Lauenstein, Grimm, III, 273, § 23.
[4]) Grimm V, S. 201 § 15.
[5]) Dultzig S. 102 Anm. 97 a zit. Laßberg c 148.
[6]) Der Schwerpunkt der Lehre Dultzigs wird im Folgenden wörtlich wiedergegeben. Vgl. dort S. 101.

nun, wo er sich vom mütterlichen Boden des Hauses loslöst, auch fernerhin eine Beihülfe gewähren soll, auf die gestützt er auch ohne den bisherigen Rückhalt sich im Leben aufrecht erhalten und unter Zuhilfename der eigenen Kraft sich und die Seinigen ernähren und vorwärts bringen kann. Deshalb pflegte man dem Abfindling, wenn es ein Weib war, eine Hauseinrichtung mitzugeben; war es ein Mann, so erhielt er das, was man heute Betriebskapital nennt, nämlich die Aussaat, Pferde zum Bewirtschaften seines Gutes und ein paar Kühe zum Einrichten seines Viehstandes, auch neben dem Saatkorn noch etwas Getreide, wovon der junge Hausstand bis zur nächsten Ernte zu leben vermochte. Auf diesem Grunde konnte und mußte sich dann der Ausgeschiedene weiter helfen. Immer aber ist eins zu beachten. Das Haus sorgt weiter auch für den scheidenden Sohn, es gewährt ihm aus seiner Fülle noch eine Mitgift. Aber dazu ist Voraussetzung, daß jene Fülle vorhanden ist. Nie kann das Interesse des Abfindlings soweit gehen, daß der Bestand des alten Hauses selbst gefährdet wird. [1]) Ist es nicht möglich, dem, der sich aus dem Hausverbande lösen will, eine hinreichende Beihülfe zu gewähren, so muß er entweder auch ferner im Hause sein Brot essen, oder er muß auch mit der nicht ganz hinlänglichen Ausstattung im Vertrauen auf seine sonstigen Fähigkeiten den Kampf ums Dasein wagen."

Soweit Dultzig, dem im ganzen unbedenklich gefolgt werden kann. Allein die Bezeichnung „Betriebskapital" als Inbegriff der dem Abfindling überlassenen Sachen erscheint zu eng gefaßt. Dultzig selbst, wie insbesondere auch die seinen Darlegungen zugrunde liegenden Weistumsquellen, wollen tatsächlich mehr geben, als das reine Betriebskapital: sie wollen dem Abfindling die völlige Existenzgrundlage bieten, von der das Betriebskapital doch stets nur ein Teil ist. Diese Unklarheit im Begriffe führt zu einer Lücke in den Ausführungen Dultzigs. Was dort als Abfindung im einzelnen aufgeführt ist, stellt allerdings das bewegliche Betriebskapital des Bauern dar. Mit Saatkorn, Viehbestand und landwirtschaftschaftlichen Geräten kann der Abfindling aber nur dann sein selbständiges Leben als Bauer begründen, wenn ihm auch das erforderliche Ackerland zur Verfügung steht.

Solange die Markgenossenschaft den Boden jährlich neu zuteilte, bestand hierin keine Schwierigkeit. Mit der Entlassung aus der väterlichen Munt wurde der Sohn vollberechtigter Markgenosse, dem ebenfalls das erforderliche Ackerland überlassen wurde. Auch dann war diese Regelung noch möglich, als nach der Entwicklung des Sondereigentums die der Gesamtheit der Markgenossen gehörende Allmende, die Weiden und Wälder umfaßte, immer noch so groß war, daß die Markgenossenschaft Abteilungen von ihr zu Neusiedelungen vornehmen konnte. [2]) Dieser Zustand konnte nicht von langer Dauer sein. Mit dem Eintreten der Landknappheit mußte diese Art der Abfindung, wie sie sich bei Dultzig findet, aufhören oder wenigstens doch nicht mehr für alle Söhne möglich sein, sodaß ein Teil von ihnen eine andere Lebensmöglichkeit finden mußte. [3])

Hier weist Walter Darré [4]) auf den Zusammenhang des deutschen bäuerlichen Erbrechts mit einer anderen Entwicklung hin. Davon ausgehend, daß nach germanischem Recht ledig bleiben mußte, wer keine Hofstatt begründen konnte, zeigt Darré den Zusammenhang zwischen der Bezeichnung „Hagastalde" für Kriegsmannen im Gefolge germanischer Fürsten, und dem Wort „Hagestolz", das

[1]) Dultzig erwähnt S. 103 Wendungen der Weistümer, die den Maßstab dieser Interessenabwägung beleuchten: „nach billigkeit", „nach erkenntnusz biderluten", „wie freunde sich vergleichen".

[2]) Vgl. Hübner § 17 (S. 132).

[3]) Sievers, Hufenverfassung S. 9, weist auf diese notwendig eingetretene Landverknappung hin.

[4]) Bauerntum S. 460 ff.

heute einen unverheirateten Mann bezeichnet. Es heißt dort weiter: „Bezeichnenderweise sagt Tacitus von diesen Hagastalden ausdrücklich, daß sie kein Haus und Hof hatten, aber von jedermann bewirtet wurden. Ob man nun ein Heer durch Einquartierung in einer Gemeinde verpflegt, oder ob man Steuern erhebt und das Heer davon ernährt, ist im Wesen der Sache gleichgültig. Falsch dürfte nur die Annahme des Tacitus sein, daß diese Hagastalde auf ihren persönlichen Wunsch hin oder wegen ihrer kriegerischen Charakterveranlagung zu dieser Unabhängigkeit von Haus und Hof gelangten; richtig ist dagegen wohl, daß sie ihr Dasein wohl der folgerichtigen Zwangsläufigkeit eines gesunden ländlichen Erbrechts verdankten, welches die überzähligen Söhne zum Waffenhandwerk bestimmte, um das Gemeinwesen zu verteidigen und den Ernährungsuntergrund einer Familie nicht verkleinern zu müssen."

Will man mit diesen Worten Walter Darrés die bei Dultzig offen gebliebene Frage beantworten, so muß zugleich mit dem Einwande gerechnet werden, daß der Grund zum Ausscheiden aus der Hausgemeinschaft in aller Regel der Wunsch, einen eigenen Hof zu gründen und zu heiraten gewesen sein dürfte; dann aber ließe sich das Ausscheiden der von der Ehe ausgeschlossenen Hagastalde — wenn man eine besonders kriegerische Veranlagung bei ihnen nicht als Grund der Berufswahl annehmen will — nur aus einem Zwange heraus erklären. Ein solcher Zwang, die Hausgemeinschaft zu verlassen, läßt sich aber aus den Weistümern nicht feststellen. Dultzig [1]) erklärt im Gegenteil, daß die Komunhausung sowohl des Vaters mit den Söhnen wie auch der Söhne untereinander das in den Weistümern am häufigsten erwähnte Institut sei. Damit stimmt es überein, wenn Dultzig die Aussteuer der Söhne und Töchter zur Verheiratung geradezu den einzigen Anwendungsfall der Abfindung nennt. Aus diesem Zustand zur Zeit der Aufzeichnung der Weistümer darf zugleich geschlossen werden, daß auch in früheren Zeiten die weichenden Erben nicht zum Verlassen des Hofes gezwungen wurden. Denn es ist nicht anzunehmen, daß eine so grundlegende Rechtseinrichtung spurlos hätte verschwinden können, zumal die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eher eine gegenteilige Weiterbildung hätte bedingen können. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß auch in früheren Zeiten ein rechtlicher Zwang dieser Art nicht bestand.

Dem erwähnten Einwande läßt sich durch eine einfache Ueberlegung begegnen. Wenn auch die auf dem Hofe verbleibenden Söhne oder Brüder unverheiratet bleiben mußten (bäuerliche Onkels [2]), so war doch für sie der Raum dort umso beschränkter, als beim Bauern ein erheblicher Kinderreichtum stets vorhanden zu sein pflegte. Allzu groß durfte deshalb die Hausgemeinschaft nicht werden. Dies verbot sich vor allem auch dadurch, daß die auf dem Bauernhofe vorhandene Lebensgrundlage nicht nach Belieben verbreitert werden konnte. So dürften die tatsächlichen Verhältnisse den Zwang ausgeübt haben, den das Recht der Weistümer nicht erwähnt, und die nichterbenden Söhne zum Auszuge veranlaßt haben. Nicht gelten konnte dies aber für die Familienmitglieder, die aus persönlichen Gründen auf die Naturalnutzung des Hausvermögens im Hause angewiesen waren und denen dort selbst dann eine Zuflucht offen stand, wenn sie bereits eine Abfindung erhalten hatten; nämlich die Alten und Kranken. [3]) Aber gerade hierdurch wurde der Lebensraum im Bauernhause für die Jüngeren und Gesunden noch mehr beschränkt, ihr Ausscheiden also umso wünschenswerter.

Was bekamen aber diese Hagastalde bei ihrem Ausscheiden aus der Hausgemeinschaft als Abfindung mit? Daß sie in gleicher Weise abgefunden wurden, wie die als Siedler ausziehenden Söhne, ist ausgeschlossen. Denn sie hatten nicht

---

[1]) a. a. O. S. 96 Anm. 85.
[2]) Darré, Bauerntum S. 460.
[3]) Vgl. v. Dultzig S. 103; ferner Pohlmann, Die Abfindung . . ., S. 8.

Haus und Hof, konnten also mit Vieh, Saatkorn und landwirtschaftlichen Bedarfsgegenständen nichts anfangen. Auch hier hat wohl das Bedürfnis die Abfindung bestimmt. Der Kriegsmann braucht Waffen und Zehrgeld; sonst nichts. Und tatsächlich findet sich nirgends ein Anhalt dafür, daß die Hagastalde irgend ein Vermögen besessen hätten. Sie brauchten es auch nicht, da sie auf jedem Hofe, auf den sie kamen, bewirtet wurden. Wenn sie so von ihrer Hausgemeinschaft nur mit einer an Wert ganz geringen Abfindung ausgestattet wurden, so konnte dies trotzdem nicht als Unbilligkeit empfunden werden; denn die Hausgemeinschaft hatte ihre Pflicht getan, wenn sie dem ausscheidenden Sohne soviel gegeben hatte, daß er sich allein weiterhelfen konnte. Auf den objektiven Wert der Zuwendung kam es nicht an.

Aus der Erklärung der Abfindung als der Existenzgrundlage für den Abfindling ergibt sich zugleich der Zeitpunkt, in welchem die Abfindung zu leisten war. Soll die Abfindung dem Abfindling die Gründung seiner Existenz ermöglichen, so muß sie ihm in dem Augenblicke zukommen, indem er diese Gründung vornehmen will, nämlich bei seinem Ausscheiden.[1]) Diesen Zeitpunkt konnte der Abfindling unabhängig von anderen Umständen, insbesondere vom Tode des Vaters, wählen. Der Tod des Vaters brachte nur eine Veränderung in der Person dessen mit sich, der die Abfindung zu leisten hatte.[2]) Dies ist insofern wesentlich, als sich hierin am deutlichsten zeigt, daß die Abfindung mit Erbrecht nichts gemein hat.

Indessen kam der Annahme der Abfindung auch eine erbrechtliche Wirkung zu. Die Abfindung hatte die Lösung aus der Hausgemeinschaft und von deren Vermögen zur Folge. Der Abfindling gab mit der Annahme der Abfindung sein Recht am Hausvermögen auf, konnte also auch nach dem Tode des Vaters keine Ansprüche mehr an das Vermögen stellen und somit auch bei späteren Erbfällen nicht mehr als Erbe in Betracht kommen.[3]) Eine entsprechende Stelle findet sich im Hagenweistum von Wiembeck:[4]) „Wer aber aus dem Hofe bestattet, der mag folgends nichts mehr erben." Später erst gewannen die Ausgeschiedenen ein Erbrecht für den Fall, daß keine unausgeschiedenen oder dem Grade nach näheren Verwandten mehr vorhanden waren.[5]) Auch in diesem grundsätzlichen Ausschluß vom Erbrecht offenbart sich der überall erkennbare Grundgedanke: die Existenzgrundlage für den weichenden Erben wird durch die Abfindung gewährt; hat er diese erhalten, so darf das Hausvermögen für ihn nicht weiter in Anspruch genommen werden.

§ 5.

Die Abkehr von der altgermanischen Abfindung.

Der deutsche Bauernstand hat an seinem Erbrecht mit dessen Eigenheiten lange Zeit zäh festgehalten. Die Rezeption des römischen Rechts, die eine Umwälzung in den Grundbegriffen fast aller Rechtsgebiete mit sich brachte, hat es zunächst nicht wesentlich erschüttern können.[6]) Erheblich einschneidender waren die Folgen, die die Freiheits- und Gleichheitsgedanken der französischen Revolution mit sich brachten. Diesen lief die ungleiche Behandlung der Erben zuwider, vor

[1]) Vgl. Stobbe a. a. O. § 324 III (S. 404); Dultzig S. 104.
[2]) Vgl. Dultzig S. 102.
[3]) Anders Frommhold, Diss. S. 45 und Stobbe a. a. O. S. 406, der jedoch einräumt, daß die hier vertretene Ansicht in verschiedenen Bauernrechten ihre Stütze findet.
[4]) Dultzig S. 105 f. zit. aus Führer, Kurze Darstellung der meierrechtl. Verfassung in der Grafschaft Lippe, S. 157.
[5]) Vgl. Dultzig S. 107.
[6]) Frommhold, Die rechtl. Natur d. Anerbenrechts, S. 3.

allem aber war es mit diesen Gedanken nicht vereinbar, wenn der Bauernstand hier ein Sonderrecht für sich in Anspruch nahm. „Denn mit den Ständen mußten auch die Standesrechte fortfallen, und damit war auch für das römische Recht zu unaufhaltsamem Eindringen die Bahn geebnet".[1])

Aber die Bauern bewahrten sich trotzdem ihr Erbrecht und schlugen das eindringende römische Recht mit seinen eigenen Waffen. Hatte dieses die völlige Testierfreiheit mit sich gebracht, so benutzten die Bauern diese Freiheit dazu, im Sinne der althergebrachten Erbrechtsnormen letztwillig zu verfügen.[2]) Daneben gaben ihnen die Ueberlassungsverträge die Möglichkeit, das alte Erbrecht praktisch beizubehalten.

Aber auf die Dauer konnte sich auch das Bauerntum, wenn es auch äußerlich an der alten Erbsitte weiterhin festhielt, den neuen geistigen Strömungen nicht widersetzen. Die im 19. Jahrhundert ihren Abschluß findende Umschichtung gewann auch Einfluß auf das Rechtsdenken der Bauern. War die Einerbfolge früher eine Selbstverständlichkeit, so bedeutete sie jetzt, wo sie gegen das Gesetz durchgesetzt werden sollte, für die weichenden Erben ein Opfer, zu dem diese immer weniger fähig wurden, je mehr unter dem Eindringen der römischen Rechtsgedanken des gemeinen Rechts die alte Anschauung von der Zweckbestimmung des Familienvermögens in Vergessenheit geriet. Im alten Anerbenrecht war für die Abfindung der weichenden Erben maßgebend, was das Gut leisten konnte und was der Abfindling nach der Besonderheit seiner Berufswahl brauchte. Jetzt aber verlangte der weichende Erbe für sein verlorenes Erbrecht einen Gegenwert, errechnet aus dem Ertragswerte des Hofes und der Zahl der Geschwister.[3])

Als die Not des Bauernstandes im 19. Jahrhundert infolge der für das Bauerntum unzweckmäßigen Erbfolge des gemeinen Rechts und der Verfälschung des vielfach noch vorhandenen Anerbenrechts groß geworden war,[4]) versuchte man, durch eine allenthalben einsetzende Gesetzgebung ein neues Anerbenrecht zu schaffen.[5]) Man bemühte sich dabei, das Anerbenrecht möglichst mit dem geltenden gemeinen Rechte in Einklang zu bringen, und so entstanden lebensunfähige Mischgebilde, deren Mißerfolg schon deshalb notwendig eintreten mußte, weil die meisten dieser Gesetze, den liberalen Zeitströmungen folgend, das Anerbenrecht nicht als zwingendes Recht einführten, mit der freiwilligen Uebernahme eines für den Einzelnen so unbequemen Rechtes aber nicht gerechnet werden konnte. Wo aber die Geltung des Anerbenrechts nicht von der freiwilligen Eintragung abhängig gemacht war, blieb trotzdem in allen Fällen dem Erlasser die Teilung durch letztwillige Verfügung möglich, wodurch die Auswirkung auch dieser Gesetze in weitestem Umfang verhindert wurde.[6])

Gerade auch der Frage der Abfindung wurde diese Gesetzgebung nicht gerecht. Die Verfälschung des Grundgedankens, den die Zeitströmung in die Auffassung der Abfindung hineingetragen hatte, spiegelt sich in der Ausgestaltung dieser Gesetzgebung wie auch in der Anerbensitte jener Zeit getreulich wieder.

---

[1]) Frommhold, Die rechtliche Natur des Anerbenrechts, S. 3.
[2]) Vgl. Freisler, Vorrede, S. 23.
[3]) Vgl. hierzu die Schilderung bei Wilhelm v. Polenz, Büttnerbauer, insbes. S. 46.
[4]) Vgl. Darré, Neuadel, S. 76: „Wenn man also nicht durch besondere Maßnahmen das Bauerntum schützt, so führen in einem geldwirtschaftlich eingestellten Staate sowohl die Realteilung als auch der Anerbenbrauch über kurz oder lang zu einer Vernichtung des Bauernstandes."
[5]) Wegen Einzelheiten dieser Gesetzgebung vgl. Hallstein, Anerbenrecht, a. a. O., S. 184 ff.
[6]) Vgl. Hübner, § 116 (S. 806).

So schreibt Frommhold im Jahre 1885 die bezeichnenden Sätze:[1]) „Für die Höhe der Abfindungen war früher das Prinzip maßgebend, daß sie nur so hoch sein sollten, als es sich mit der Erhaltung des Gutes im Zustande tüchtiger Bewirtschaftung vertrage. Nach heutigem Rechte werden sie, da dieses Prinzip bei der Berechnung des Hofwertes berücksichtigt wird, wie gewöhnliche Erbteile normiert". Noch deutlicher bezeichnet Pohlmann[2]) das Wesen der Abfindung jener Zeit: „... deshalb kann man die Kardinalfrage nach der Höhe der Abfindung der Geschwister auch nur indirekt beantworten, indem man A) aus dem Anrechnungswerte des Gutes und B) den Begünstigungen, die dem Anerben zuteil werden, die nötigen Rückschlüsse zieht." Im gleichen Sinne berichtet — um Beispiele gerade aus der Gesetzgebung anzuführen — Heinzmann[3]) über das Badische und Klaus[4]) über das Braunschweigische Anerbenrecht.

Die Einstellung jener Zeit, die sich so in gleicher Weise im gesetzlichen Anerbenrechte wie in der Anerbensitte äußert, läßt sich auch in den Worten Augusts von Miaskowski erkennen, der, ein eifriger Verfechter des Anerbenrechts, gerade die Frage der weichenden Erben als die „Basis des ganzen Anerbenrechts" bezeichnet. Er schreibt im Jahre 1882:[5]) „Als mit der Verbreitung der Idee von der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz die ungleiche Behandlung der Geschwister durch das Erbrecht viel lebhafter empfunden wurde, als in früheren Zeiten, da wurde das Anerbenrecht entweder vollständig beseitigt, oder es wurden doch die Erbanteile der Geschwister wesentlich erhöht, und dem Anteile des Anerben angenähert." Miaskowski weist auf den im Badischen Schwarzwald aufkommenden Ausdruck „Gleichstellungsgelder" für die Abfindungen hin und stellt diese der „notwendigen Bevorzugung des Anerben" gegenüber, die als unumgängliches Uebel betrachtet wird: „Aber wenn die Geschwister des Anerben heute auch als Miterben behandelt und so große Ungleichheiten der Erbteile, wie sie früher allgemein waren, vermieden werden müssen, weil sie dem heutigen Rechtsbewußtsein widersprechen, so erscheint die Taxation des Hofes oder Landgutes nach dem Ertragswerte sowie ein mäßiger, dem Anerben einzuräumender Voraus, sei dieser nun verdeckt oder offen, auch heute noch geboten, wenn man Wert darauf legt, den Grundbesitz in denjenigen Familien, in deren Besitz er einmal gelangt ist, erhalten zu sehen." Einer solchen ihm vernünftig erscheinenden Regelung gegenüber lehnt Miaskowski[6]) die Vorrangstellung des Anerben im alten Anerbenrecht ab; von ihr sagt er: „Diese (Vorrangstellung) steigerte sich in der Regel so weit, daß der Anerbe als alleiniger Erbe des bäuerlichen Hofes angesehen wurde und ihm nur die Verpflichtung zur Alimentation seiner Geschwister während ihrer Minderjährigkeit und zu ihrer Ausstattung im Falle ihrer Verheiratung oblag."

Hier kommt die Auffassung Miaskowskis über den Ursprung des Anerbenrechts deutlich zum Ausdruck. Er geht davon aus, daß dieses den Bauern von den Grundherrn aufgezwungen worden sei, „um den bäuerlichen Grundbesitz und den Bauernstand prästationsfähig zu erhalten";[7]) aus freiem Willen hätten die Bauern dieses nach seiner Ansicht unbillige Erbrecht nicht übernommen. Nach der hier vertretenen Meinung dagegen, die die Einerbfolge aus dem altgermanischen zweckgebundenen Hausvermögen erklärt, und somit nicht in dem Anspruch aller Abkömmlinge auf gleiche Verteilung des Grundbesitzes das Primäre sieht, hat im Laufe der Entwicklung des Anerbenrechts das Vorrecht des Anerben nicht eine später

---

[1]) Die rechtliche Natur des Anerbenrechts, S. 48.
[2]) Die Abfindung ...., S. 23.
[3]) Das badische Anerbenrecht, S. 76.
[4]) Geschichte ... des Anerbenrechts an Bauerngütern in Braunschweig, S. 39.
[5]) Das Erbrecht ..., II, S. 436.
[6]) Derselbe, ebendort, II, S. 435.
[7]) a. a. O., II, S. 135.

wieder ausgeglichene Steigerung, sondern eine immer weitergehende Abschwächung erfahren.

Es ist wohl nicht unberechtigt, wenn man aus der praktischen Wirkung dieser Lehre von dem ursprünglichen Anspruch der bäuerlichen Abkömmlinge auf gleiche Teilung des Hofes, die in der Abfindung nichts als den Versuch einer wenigstens teilweisen Wiedergutmachung eines Unrechts sieht, einen Rückschluß auf die Haltbarkeit dieser Lehre selbst zieht. Das Anerbenrecht des 19. Jahrhunderts, wie auch die gleichzeitig noch erhaltene Anerbensitte, standen auf dem Boden dieser Lehre. Ueber die Verhältnisse des Bauerntums, wie sie sich unter der Herrschaft dieser Einstellung zum Anerbenrecht entwickelt haben, bieten die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik [1]) einen reichhaltigen Stoff.

Die Not, die dem Leser dieser Untersuchungen allenthalben entgegentritt, soll nicht auf den Wandel in der Auffassung der Abfindung allein geschoben werden. Wesentlich andere Umstände haben dazu noch beigetragen. Aber es finden sich auch positive Zeugnisse über die Auswirkungen gerade der Abfindungen — seien sie nun durch Testament, Ueberlassungs- oder Teilungsvertrag bestimmt oder durch gesetzliche Regelungen festgelegt —, die nicht daran zweifeln lassen, daß in der Belastung der Höfe durch die Abfindungen, die als Ersatz für ein Erbteil betrachtet werden und die Tragfähigkeit des Hofes häufig überschreiten, einer der wesentlichsten Gründe für die Notlage des Bauerntums zu finden ist. Einige Beispiele seien hier angeführt.

Aus dem Ergebnis einer Rundfrage trifft ein Bearbeiter die Feststellung:[2]) „Insbesondere wird bemerkt, daß die Güter durch die fortdauernden Herauszahlungen an die Miterben vielfach stark verschuldet werden und es dann an den nötigen Betriebsmitteln fehlt, ja das Gut infolge der Verschuldung nicht selten in Zwangsversteigerung gelangt.“ Vom Ueberlassungsvertrage insbesondere heißt es, daß „die Uebernahmepreise außer allem Verhältnis zu dem Ertragswerte stehen und daß die ausbedungenen Leibgedingsabgaben nicht selten die ganze Rente des Gutes absorbieren“.[3]) Nicht besser ist es bei der Auseinandersetzung der im gesetzlichen Erbgange Miterben gewordenen Abkömmlinge, die bei solchen Auseinandersetzungen aus egoistischen Trieben „alle gegen den übernehmenden Bruder auftreten“.[4]) Gewiß kommt es auch vor, „daß die Geschwister auf die Erbschaft stillschweigend verzichten und unverheiratet als Gehilfen im Hause bleiben, damit einer durch eine vorteilhafte Heirat den Grundbesitz für die Familie erhalten könne“.[5]) Diese Fälle treten aber, wie sich, insbesondere an Hand der Untersuchungen von Sering-Dietze,[6]) noch bis auf die Nachkriegszeit verfolgen läßt, gegen die Erstgenannten so sehr zurück, daß sie, als seltene Ausnahmen, das nach den zuvor genannten Verhältnissen bestimmte Bild nicht beeinträchtigen.

III.

Das Recht der weichenden Erben im Reichserbhofgesetz.

§ 6.

Das Recht und die Berechtigten.

Die Einführung des REG hat in verschiedenen Richtungen zu einer Durchbrechung der Grundsätze des BGB geführt, die sich in erster Linie hinsichtlich des Erbrechts auswirkt.

---

[1]) Bäuerliche Zustände in Deutschland; Sering-Dietze, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit.
[2]) Petersen, in Bäuerliche Zustände, I, S. 245.
[3]) Buchenberger, in Bäuerliche Zustände, IV, S. 269.
[4]) Lerchenfeld-Köffering, in Bäuerliche Zustände, IV, S. 141.
[5]) Petersen, in Bäuerliche Zustände, I, S. 245.
[6]) Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit.

Das Erbrecht des BGB ist beherrscht von dem Grundsatze der Gesamterbfolge, der in § 1922 S. 1 verankert ist: „Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.“ Damit ist zweierlei gesagt.[1]) Zunächst bestimmt dieser Satz, daß das Vermögen *als Ganzes* — nicht also jedes einzelne Vermögensstück — auf die Erben übergeht (Vermögensnachfolge). Weiterhin aber bestimmt er zugleich, daß der *ganze Nachlaß* auf den Erben übergeht (Allnachfolge); mit diesem letzten Satz hat das BGB, dem römischen Rechte folgend, die Nachfolge in einzelne Sondervermögen, wie sie das deutsche Rechte kannte, ausgeschlossen.

Ohne den Grundsatz der Vermögensnachfolge — die Nachfolge in das Vermögen als Ganzes — zu berühren, hat das REG diesen zweiten Grundsatz, die Allnachfolge, durch die Bestimmung des § 19 REG durchbrochen; denn „beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft. Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.“ (§ 19 REG). Damit ist der „Erbhof“, deutschrechtlichen Gedanken folgend, als Sondervermögen aus dem übrigen Vermögen des Bauern herausgehoben. Ohne Rücksicht darauf, wer Erbe des übrigen Vermögens ist, geht der Erbhof auf den Anerben über. Der Grundsatz der Vermögensnachfolge gilt aber auch hier: was zu dem den Erbhof bildenden Sondervermögen gehört, geht als Ganzes auf den Anerben über, wie auch das übrige Vermögen als Ganzes auf die bürgerlich-rechtlichen Erben übergeht.

Nur für den vom Erbhof gebildeten besonderen Teil des Nachlasses setzt der zweite Satz des § 19 REG die nach BGB geltende Erbfolge außer Kraft.[2]) Im übrigen bleibt das Erbrecht des BGB, mit geringer Aenderung hinsichtlich der Berechnung der Erbteile (§ 15 REG), bestehen. Dieses am erbhoffreien Vermögen bestehende Erbrecht kann jedoch, wenn es auch in erster Linie dem gleichen Personenkreise zugute kommt, nicht zum Rechte der weichenden Erben im engeren Sinne gerechnet werden. Das Recht der weichenden Erben ist eine Einrichtung des Anerbenrechts; es kann daher nur das dem Anerbenrechte unterliegende Sondervermögen des Bauern, das sich unter dem Sachinbegriffe „Erbhof“ bereits zu seinen Lebzeiten aus dem Gesamtvermögen heraushebt, angehen und somit begrifflich nur die Rechte umfassen, die dem weichenden Erben am Erbhofe selbst eingeräumt sind. Da indessen auch das am erbhoffreien Vermögen des Bauern bestehen bleibende Erbrecht in der Regel die persönlichen Verhältnisse der weichenden Erben beeinflussen und damit für die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele von Bedeutung sein wird, kann es bei der Betrachtung des die weichenden Erben angehenden Rechtsgebietes nicht gänzlich übergangen werden.[3])

Um den Kreis der beim Erbfall neben dem Anerben berechtigten Personen zu bezeichnen, gebraucht das Gesetz (z. B. §§ 34, 35) mehrfach den Ausdruck „Miterben des Anerben“. Die Wahl dieser Bezeichnung ist nicht glücklich, da sie zu Mißverständnissen Anlaß gibt. Miterben sind im geltenden Rechtssysteme des BGB diejenigen Personen, die am gesamten Nachlasse des Erblassers zur gesamten Hand berechtigt sind. Die Anerbenordnung des REG (§ 20) macht jedoch viele Fälle denkbar, in denen ein gesamthänderisches Miterbenverhältnis zwischen dem Anerben und den bürgerlich-rechtlichen Erben des Bauern nicht besteht.[4]) Als Beispiel sei der Fall angeführt, daß der Bauer zwei Töchter und einen Bruder hinterläßt. Dieser wird gemäß § 20, Ziffer 3 REG Anerbe; Miterbe nach bürgerlichem Rechte aber ist er nicht, da durch die Abkömmlinge die Seitenverwandten von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Selbst wenn aber ein Miterbenverhältnis

[1]) Vgl. Leonhard, Erbrecht, § 1922 Anm. II.
[2]) Auch das Pflichtteilsrecht wird hierdurch in gleicher Weise betroffen. Vgl. Wöhrmann, Pflichtteilsansprüche, a. a. O., S. 2813.
[3]) Vgl. unten S. 31.
[4]) Vgl. Dölle, Bürgerl. Recht und REG, S. 20.

zwischen dem Anerben und den übrigen Erben besteht — wenn sie also z. B. sämtlich Kinder des Bauern sind — so entspricht dieses Verhältnis ebenfalls nicht dem bürgerlichrechtlichen Begriffe, da die Gesamthand der Miterben nur an dem erbhoffreien Nachlasse besteht, der Erbhof dagegen sofort auf den Anerben allein übergeht. Um den Unterschied des Verhältnisses zwischen den Miterben des übrigen Nachlasses und dem Anerben gegenüber dem Miterbenverhältnis des bürgerlichen Rechts deutlich zu machen, schlägt Dölle [1]) für die zu dem Anerben im erstgenannten Verhältnisse stehenden Personen den besseren Ausdruck „Nebenerben" vor.

Indessen deckt sich auch dieser Begriff nicht mit dem Kreise von Personen, die hier als weichende Erben im engeren Sinne bezeichnet werden. Der Kreis der Nebenerben entscheidet sich nach dem Parentelensystem des BGB; er besteht also in der ersten Ordnung aus den Abkömmlingen des Erblassers, in der zweiten aus den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen usw., und dem nach besonderen Vorschriften berechtigten überlebenden Ehegatten. Das REG geht hinsichtlich der weichenden Erben einen anderen Weg; es stellt für sie nicht eine bestimmte Rangordnung auf, sondern gewährt bestimmten, genau bezeichneten Personen ganz bestimmte Rechte. Der Kreis der als weichende Erben berechtigten Personen wird damit enger, als der der gesetzlichen Erben des bürgerlichen Rechts. Als weichende Erben benennt das REG in §§ 30, 31 lediglich die Abkömmlinge, die Eltern und den überlebenden Ehegatten des Erblassers. Damit hat das REG die Parentelenordnung durchbrochen, indem es von der zweiten Ordnung bereits nur die Eltern, nicht deren Abkömmlinge, zuläßt und die folgenden Ordnungen überhaupt ausschließt. Dagegen findet eine Ausdehnung der Rechte auf Personen, die nicht nach bürgerlichem Recht als Erben berufen sind, in keiner Richtung statt; das REG gewährt die Rechte der weichenden Erben in allen Fällen nur den Personen, die Erben oder pflichtteilsberechtigt sind.

Die vom Gesetz fest umgrenzten Rechte der weichenden Erben können durch letztwillige Verfügung des Erblassers nicht beschränkt werden. Eine Ausnahme besteht hierfür jedoch dann, wenn in den durch §§ 2333 ff. BGB vorgesehenen Fällen durch letztwillige Verfügung das Pflichtteilsrecht wirksam ausgeschlossen ist. Dann trifft die Voraussetzung, daß die weichenden Erben nach dem BGB entweder Erben oder pflichtteilsberechtigt sein müssen, nicht mehr zu; die Rechte der §§ 30, 31 REG entfallen alsdann.

Fraglich erscheint es, welchen Rechtscharakter die Rechte der weichenden Erben besitzen. In der Wissenschaft sind die verschiedensten Meinungen hierüber laut geworden, ohne daß eine eigentlich herrschende Ansicht sich bislang herausgebildet hätte. Vogels (§ 30, Anm. VI, 1) schließt daraus, daß die Ansprüche aus §§ 30, 31 REG nicht nur gegen den Anerben, sondern auch gegen dessen Rechtsnachfolger auf dem Hofe geltend gemacht werden können, daß sie „eine Art dingliche Last, die Kraft Gesetzes auf dem Hofe ruht", seien und als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, als Reallast oder als Sicherungshypothek ins Grundbuch eingetragen werden könnten. Er räumt jedoch ein, daß ein Bedürfnis für die grundbuchliche Eintragung nicht bestehe, weil die Berechtigten durch das Erfordernis der anerbengerichtlichen Genehmigung aller Veräußerungen gegen den Verlust ihrer Rechte durch gutgläubigen Erwerb geschützt seien. Mit Recht betont Wöhrmann (§ 30, Anm. VI) hierzu, daß eine Eintragung der Rechte dem Streben des Gesetzgebers, die Höfe unbelastet zu erhalten, widerstreiten würde.[2]) Richtig

---

[1]) Lehrbuch des Reichserbhofrechts, § 14 (S. 63).

[2]) Herschel, S. 175, verneint die dingliche Natur der Rechte ebenfalls, hält aber die Möglichkeit für gegeben, sie durch Eintragung in das Grundbuch zu verdinglichen, soweit sie inhaltlich den nach dem BGB eintragungsfähigen Rechtsformen entsprechen. Auch er hält aber eine solche „Verdinglichung" für unerwünscht.

erscheint es, wenn Wöhrmann (a. a. O.) und Dölle (§ 31, S. 106) den dinglichen Charakter dieser Rechte überhaupt abstreiten. Ein dinglicher Charakter der Versorgungsrechte ist aus dem Gesetz nicht herzuleiten; auch nicht, wie Schmidt (a. a. O.) es versucht hat, aus § 64, Abs. 1, 1. DVO, der keinen Anhalt dafür bietet, daß mit den zur Eintragung zugelassenen Rechten gerade die Ansprüche aus §§ 30, 31 REG gemeint seien. Auch den praktischen Bedürfnissen würde es, wie Wöhrmann mit Recht hervorhebt, nicht entsprechen, wenn diese Rechte als dingliche Belastungen des Hofes betrachtet würden, da dann bei jeder Teilveräußerung die Berechtigten Pfandentlassung erteilen müßten. Auch daraus, daß die Versorgungsansprüche auch gegen den Rechtsnachfolger des Anerben geltend gemacht werden können, kann nicht auf einen dinglichen Charakter der Rechte geschlossen werden. Dies folgt vielmehr nach der von Dölle vertretenen richtigen Ansicht „aus dem anerkannten Prinzip unserer Rechtsordnung, nach welchem beim Uebergang eines Sondervermögens auf einen anderen Herrn dieser mit dem übernommenen Vermögen für diejenigen Verbindlichkeiten einstehen muß, denen das übernommene Vermögen haftete". Herrschel, S. 175, bestreitet dies, da der Fremderwerber nicht die Stellung des Anerben einnehme, schließt sich im übrigen aber der von Dölle vertretenen Ansicht hinsichtlich der Eigenart der Rechte an (S. 174) und spricht mit diesem von einer „obligatio in rem scripta". Seine Beweisführung erscheint daher nicht recht folgerichtig. So stellen sich die Rechte aus §§ 30, 31 REG als reine familienrechtliche Unterhaltsansprüche dar, die ihre besondere Ausgestaltung einer Anlehnung an das altgermanische Abfindungsrecht verdanken.[1])

Man kann jedoch daraus, daß es sich bei den Rechten aus §§ 30, 31 REG nicht um erbrechtliche Ansprüche handelt, nicht den Schluß ziehen, daß die Rechte der weichenden Erben bereits vor dem Tode des Bauern zunächst gegen diesen selbst Wirkung erlangen. Dem stände der klare Wortlaut des Gesetzes entgegen. Wenn dieses als berechtigt ausdrücklich die Abkömmlinge und Eltern des „Erblassers" bezeichnet und zudem von diesen voraussetzt, daß sie entweder „Erben" oder „pflichtteilsberechtigt" sind, so ergibt sich daraus mit unzweifelhafter Deutlichkeit, daß die Entstehung der Ansprüche den Eintritt des Erbfalls voraussetzt.[2])

§ 7.
Das Recht der Abkömmlinge.

Unter den Rechten der weichenden Erben nehmen die der erb- oder pflichtteilsberechtigten Abkömmlinge sowohl hinsichtlich ihrer Wichtigkeit für die bereits dargestellten gesetzgeberischen Ziele, wie auch hinsichtlich ihres Umfanges, die hervorragendste Stellung ein. Den Abkömmlingen steht nach § 30 das Recht zu, bis zum Eintritt der Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen zu werden. Außerdem sollen sie eine dem Stande des Hofes entsprechende Berufsausbildung und bei ihrer Verselbständigung eine Ausstattung erhalten. Neben diesen der Existenzgrundlage dienenden Rechten gewährt das Gesetz den Abkömmlingen für den Fall unverschuldeter Notlage das Recht auf Heimatzuflucht.

Mit dieser Gliederung des Rechts der weichenden Abkömmlinge in einzelne Ansprüche weicht das REG rein äußerlich bereits von dem System des seitherigen Anerbenrechts ab, das die Versorgung der weichenden Abkömmlinge durch die Auszahlung eines aus dem Werte des Hofes und der Zahl der Erben errechneten Abfindungskapitals zu erreichen suchte. Eine Abfindung der weichenden Erben in diesem Sinne ist im REG nicht vorgesehen.

Abgelehnt werden muß die Ansicht Knubels[3]), der das Fehlen jeglicher kapitalmäßigen Abfindung im REG als eine aus der derzeitigen Notlage des

[1]) So im Ergebnis auch Herschel, S. 171 ff.
[2]) Allgem. Ansicht; vgl. Dölle, § 31, II, S. 107; Vogels, § 57, II, 1.
[3]) Knubel a. a. O. S. 60.

Bauernstandes geborene Notwendigkeit betrachtet, und der für die Zukunft hier eine abfindungsfreundliche Regelung, etwa im Sinne der unten noch zu behandelnden Ansichten Miaskowskis, erwünscht. Das REG ist nicht ein auf eine bestimmte Uebergangszeit beschränktes Notgesetz. Die Notlage des Bauernstandes zu beheben ist das Endziel der gesamten bäuerlichen Gesetzgebung des neuen Reiches, und es ist zu hoffen, daß diese Gesetzgebung in absehbarer Zeit ihren Zweck auch erreicht haben wird. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber seine Stellungnahme zu der grundlegenden Frage des Für und Wider der Abfindung einer so baldigen Aenderung unterwerfen wollte.

Bestimmend für die Ablehnung, die die Abfindung bei dem Gesetzgeber des REG gefunden hat, dürfte vielmehr der Inhalt gewesen sein, den das Abfindungsrecht im Laufe der Entwicklung unter dem Einfluß der römischrichtlichen Erbfolge angenommen hat. Wie im vorigen Teile gezeigt wurde, diente in den vergangenen Jahrhunderten die Abfindung dazu, den materiellen Vorteil auszugleichen, den der Anerbe gegenüber den weichenden Erben dadurch genießt, daß der Hof auf ihn allein übergeht. Man war daher geneigt, dem weichenden Abkömmling eine Abfindung zukommen zu lassen, deren Höhe möglichst dem Werte des dem Anerben zukommenden Hofes angenähert war. Und gerade dies mußte mit Notwendigkeit dahin führen, die Landgüter mit übermäßigen Schulden zu belasten, da die für die Abfindungen notwendigen Mittel aus dem Hofe herausgezogen werden mußten. Das REG hat diese Gestaltung geflissentlich verworfen. Es bemißt das dem weichenden Abkömmling Zufallende nicht nach der Berechnung seines Erbrechts, sondern wendet ihm nur soviel zu, als er für die Begründung einer wirtschaftlichen Lebensstellung nötig hat. Damit folgt es den gesunden Gedanken, die das alte deutsche Recht beherrschten. Dieses hatte eine Regelung gefunden, die die Erhaltung des Hofes sicherte, während das spätere Anerbenrecht, wie die angeführten Beispiele mit aller Deutlichkeit zeigen, dieser gerade auch für das REG wichtigsten Aufgabe in keiner Weise genügen konnte. Die Quelle dieses Fehlers im späteren Anerbenrecht, die kapitalmäßige Abfindung, mußte deshalb dem REG ferngehalten werden.

Noch eine andere Erwägung mag bei dem Gesetzgeber gegen die Uebernahme der Abfindung in das REG gesprochen haben. Die Abfindungen, wie sie im 19. Jahrhundert üblich waren, stellten den Ersatz für das den weichenden Erben nicht zukommende Erbrecht dar, oder aber, wo zunächst alle Erben wurden, den Preis, den der Anerbe für die Uebernahme des Hofes an die anderen Erben zu zahlen hatte.[1]) In allen Fällen wurde daher die Abfindung als eine den Bruchteil des Hofwertes ausmachende Geldsumme berechnet; und da durchweg der Anerbe nicht in der Lage war, die Auszahlung sofort vorzunehmen, blieb die Abfindung in der Regel als dingliche Belastung auf dem Hofe stehen.[2])

Abgesehen davon, daß diese Uebung den Entschuldungbestrebungen des Gesetzgebers zuwiderliefe, könnte sie seinem Ziel auch in anderer Richtung nicht gerecht werden.

Als Inbegriff der für die weichenden Erben notwendigen Rechte wurde die Gewährung der Existenzgrundlage erkannt. Es kann aber wohl unbedenklich behauptet werden, daß eine Kapitalabfindung nicht mit Existenzgrundlage gleichbedeutend ist; gleichgültig, ob sie sofort zur Auszahlung gelangt, oder, wie es in der Praxis regelmäßig geschah, als Hypothek auf dem Hofe stehen bleibt. Selbst

---

1) Wegen der verschiedenen Systeme des Anerbenrechts, auf die im einzelnen hier nicht eingegangen werden kann, vgl. insbesondere Heinzmann, a. a. O., S. 47 ff.; ferner Reinbeck S. 193 ff.

2) Vgl. Pohlmann S. 8, sowie die angeführten Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik.

wenn, was im zweiten Falle durchaus nicht immer eintritt, der Abfindling in den Besitz seines Kapitals kommt, so hat er damit eine Lebensgrundlage nur dann gewonnen, wenn er auch gelernt hat, dieses Kapital anzuwenden. Diese Fähigkeit ihm zu vermitteln, traf aber jenes Anerbenrecht keine Anstalten.

In doppeltem Sinne ging somit das Abfindungssystem des späteren Anerbenrechts am Ziele vorbei: auf der einen Seite bedeutete es für den Hof eine untragbare Belastung, auf der anderen Seite aber gelang es ihm nicht, dem weichenden Erben die Grundlage zu seinem künftigen selbständigen Leben zu gewährleisten.

Diese Fehler galt es ihm REG zu vermeiden. Bei der Betrachtung des alten Anerbenrechts zeigte es sich, daß dort eine beiden Forderungen gerecht werdende Regelung gefunden und durch die Abfindung in ihrer ursprünglichen Form durchgeführt war. Die Frage, warum das REG nicht die Abfindung in jener ursprünglichen Form übernommen hat, beantwortet sich aus den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen. Die alte Abfindung bedeutete für den, der Land fand, den Grundstock der landwirtschaftlichen Betriebsmittel, für den Kriegsmann Waffen und Wegzehrung. Die verwickelten Verhältnisse der Jetztzeit lassen die Existenzgrundlage nicht auf eine so einfache Formel zurückführen. Das REG konnte sich deshalb nicht auf einen Inbegriff — der zudem durch die Wortgleichheit mit einem inhaltlich völlig anderen Institut des späteren Anerbenrechts zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hätte — beschränken; es mußte vielmehr an dessen Stelle einzelne Rechte setzen, deren Ziel und Aufgaben jedoch dem im alten Anerbenrecht gebrauchten Inbegriff entsprechen.

Die minderjährigen Abkömmlinge genießen zunächst das Recht auf Unterhalt und Erziehung auf dem Hofe. Dadurch, daß das Gesetz lediglich das Sondervermögen, aus dessen Ertrage die Ansprüche befriedigt werden sollen, und nicht eine bestimmte Person als Schuldner nennt, löst es die Rechte der Abkömmlinge von allen familienrechtlichen Schranken und läßt sie gegen den jeweiligen Eigentümer des Hofes, auch wenn dieser in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu den Abkömmlingen steht, wirksam werden. Eine besondere Bedeutung kommt dem Grundsatze zu, daß Unterhalt und Erziehung *auf dem Hofe* zu gewähren sind. Der Eigentümer des Hofes, in der Regel der Anerbe (aber auch der Käufer, der den Hof von diesem erworben hat!), kann nicht aus persönlichen Gründen die Abkömmlinge des früheren Bauern vom Hofe entfernen; auch er muß vielmehr grundsätzlich die Naturalunterhaltung auf dem Hofe gewähren, an deren Stelle er nur dann seine Verpflichtung durch Geldleistungen erfüllen kann, wenn dies etwa aus Rücksichten auf die Berufsausbildung oder aus anderen wichtigen Gründen zum Besten des Abkömmlings geboten erscheint.[1]) Damit erreicht der Gesetzgeber, daß die weichenden Erben in aller Regel in ihrer Jugend die Vorteile der bäuerlichen Umgebung genießen und damit eine der Voraussetzungen für die Erreichung der mit ihnen verfolgten Ziele gewinnen.

Die Frage, was als angemessener Unterhalt zu betrachten ist, beantwortet sich aus einer billigen Abwägung des nach den Verhältnissen des Berechtigten zu bemessenden Bedürfnisses gegenüber den Kräften des Hofes.[2]) Bilden diese letzteren die obere Grenze[3]), so muß anderseits innerhalb dieser Grenze der Unterhaltsanspruch ein so weitgehender sein, daß der durch das REG wiederbelebte Gedanke des Hofes als zweckgebundenen Hausvermögens hier auch zugunsten der weichenden Erben verwirklicht wird. Danach muß der Ertrag des Hofes allen auf ihm zusammenlebenden Gliedern der bäuerlichen Familie gleichmäßig zugute

[1]) Dölle, Lehrbuch, § 28 S. 101.
[2]) Vgl. Dölle ebendort.
[3]) Dies geht aus dem Ausdruck „angemessen“ in § 30 hervor. Vgl. auch § 32 REG.

kommen. Demzufolge muß vom Anerben verlangt werden, daß er alle zur Verfügung stehenden Mittel zu seinem und der minderjährigen Abkömmlinge Unterhalte gleichmäßig verwendet. Den gleichen Grundsatz stellt das Familienrecht des BGB für die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber seinen minderjährigen Kindern auf. Indessen regelt das BGB damit allein den Umfang des rein materiellen Anspruchs der Kinder; das Unterhaltsrecht des REG dagegen begründet die völlige Lebensgemeinschaft des aus der bäuerlichen Familie entsprossenen Abkömmlings mit dem Hofeserben, wie sie die altdeutsche Hausgemeinschaft vorgezeichnet hat.

Auch von den Abkömmlingen aber setzt das REG den gleichen Gemeinschaftsgeist voraus. Das Wort „angemessen" besagt, wie einmütig angenommen wird, [1]) nicht nur, in welchen Grenzen die Ansprüche der Abkömmlinge sich zu halten haben, sondern begründet für sie gleichzeitig die Pflicht zur Mitarbeit in der häuslichen Gemeinschaft. Das REG hat — im Gegensatz zum Preußischen bäuerlichen Erbhofrecht — davon abgesehen, die Verpflichtungen zur Mitarbeit ausdrücklich anzuordnen. Geht man aber davon aus, daß das REG für die im Hause wohnenden Familienmitglieder eine ähnliche Gemeinschaft erstrebt, wie sie das alte germanische Recht kannte, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Lebensgemeinschaft, wenn sie auf der einen Seite den Abkömmling hinsichtlich des Unterhaltes mit dem Bauern völlig gleichstellt, auf der anderen Seite auch zu einer Gleichstellung hinsichtlich der zu leistenden Arbeit führen muß.

Wie weit die Arbeitspflicht geht, kann nur nach billiger Prüfung des Einzelfalles entschieden werden. Rücksicht zu nehmen ist in allen Fällen darauf, daß durch die Mitarbeit des Abkömmlings nicht andere ihm zustehende Rechte, z. B. die Berufsausbildung, beeinträchtigt werden. Niemals wird die Mitarbeitspflicht des Abkömmlings über das den Familienmitgliedern zugemutete Maß hinausgehen.[2]) Die Fälle sind häufig, insbesondere bei großen Höfen vorwiegend im Osten, in denen eine persönliche Mitarbeit der Familienmitglieder im eigentlich bäuerlichen Betriebe nicht üblich ist; hier würde die Auferlegung der Mitarbeitspflicht den Unterhaltsberechtigten — entgegen der Absicht des Gesetzgebers — geradezu aus der bäuerlichen Hausgemeinschaft herausziehen und den gegen Lohn beschäftigten Landarbeitern gleichstellen.

Mit dem Rechte auf Unterhalt nennt das Gesetz das Recht auf Erziehung auf dem Hofe zusammen. Ist unter Unterhalt lediglich die äußere Lebenshaltung, also vornehmlich Beköstigung, Kleidung und Wohnung, zu verstehen, so legt das REG dem Eigentümer mit der Pflicht zur Erziehung die gleichzeitig notwendige Fürsorge für die innere Entwicklung des minderjährigen Abkömmlings auf. Auch die Erziehung soll „angemessen" erfolgen; den richtigen Maßstab hierfür wird das auf den Bauernhöfen Uebliche abgeben. [3]) Hervorzuheben ist jedoch, daß die im Rahmen der Erziehung liegende Vermittlung elementaren Wissens sich jedenfalls nicht mit Ermöglichung des Schulbesuches erschöpft. Dölle [4]) weist als Beispiel darauf hin, daß auch die Mitarbeit in der Hitlerjugend gewährleistet sein müsse. Allgemeiner kann man sagen, daß die hohen Erwartungen, die auf den künftigen Bauernstand gesetzt werden, eine in jeder Hinsicht sorgfältige Erziehung im Geiste des neuen Reiches erfordert.

Das Recht, Unterhalt und Erziehung auf dem Hofe zu genießen, ist durch den Eintritt der Volljährigkeit begrenzt, hört also regelmäßig mit der Vollendung den 21. Lebensjahres auf. In dieser Bestimmung tritt der Wunsch des Gesetzgebers,

---

[1]) Vgl. insbes. Dölle Lehrb. § 28 S.101; Vogels, REG, § 30 Anm. III.
[2]) Vgl. Baumecker, Handbuch, Anm. 2 zu § 30; Vogels, REG, § 30 III; Dölle, Lehrbuch, § 28, 2 S. 101.
[3]) Vgl. Wagemann—Hopp, REG, § 30 Anm. 4.
[4]) Lehrbuch § 28 I.

die als Anerben nicht in Betracht kommenden Bauernsöhne in das Leben hinauszuschicken, zu Tage. In der Regel wird es auch im Besten des Hofes liegen, wenn das Zusammenleben nicht über diesen Zeitpunkt hinaus gedehnt wird, da die Schwierigkeit des harmonischen Zusammenlebens mit der zunehmenden Reife regelmäßig wächst. Dem Interesse des Abkömmlings wird durch diese Bestimmung kein Abbruch getan. Erziehung und in den meisten Fällen auch die Berufsausbildung pflegen mit dem Eintritt der Volljährigkeit beendet zu sein; zudem muß das Bewußtsein, zu einem bestimmten Zeitpunkte auf eigenen Füßen stehen zu müssen, einen starken Ansporn für den Abkömmling selbst bedeuten.

Indessen läßt dieser Grundsatz mancherlei Ausnahmen zu. So ist zunächst die vielfach anzutreffende Sitte, daß Geschwister des Anerben als „Onkel" und „Tanten" auf dem Hofe bleiben und hier gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe ihren Unterhalt beziehen, im Gesetze nicht berücksichtigt.[1]) Das REG verbietet diese Art der alten Kommunhausung nicht und stellt ihrer Vereinbarung, die vor allem über manche Schwierigkeit der Uebergangszeit hinweghelfen mag, nichts in den Weg. Eine Förderung konnte allerdings das Gesetz dieser Art der Versorgung weichender Erben nicht angedeihen lassen, da seinem Ziele, das Volk vom Bauerntum durchdringen zu lassen, nicht damit gedient ist, wenn Bauernsöhne unverheiratet auf dem Hofe bleiben.[2])

Eine weitere Ausnahme von der grundsätzlichen Begrenzung des Aufenthalts auf dem Hofe ist für den Fall zu denken, daß der Abkömmling seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit nach nicht in der Lage ist, sich sein ferneres Leben selbständig zu gestalten. In diesen Fällen geht das Unterhaltsrecht ohne weiteres in das Recht auf Heimatzuflucht über, ohne daß der Abkömmling erst tatsächlich in Not geraten zu sein brauchte.[3])[4])

Schließlich wird in vielen Fällen die Begrenzung des Unterhaltsrechtes Durchbrechungen durch eine längere Berufsausbildung erleiden, die unter Umständen eine wesentlich längere Abhängigkeit vom Elternhaus mit sich bringt.

Als Fortsetzung der elementaren Vorbildung durch die Erziehung gewährt das Gesetz dem weichenden Abkömmling das Recht auf eine besondere Berufsausbildung und auf Ausstattung bei seiner Verselbständigung. Hierin liegt der Angelpunkt des Rechts der weichenden Erben überhaupt. Berufsausbildung und Ausstattung sind die eigentlichen Mittel, die dem Abkömmling die Möglichkeit einer eigenen Existenzgründung gewähren sollen. Dölle[4]) hebt die Notwendigkeit gerade dieser Rechte mit den Worten hervor: „Andernfalls besteht die Gefahr, daß sich ein Proletariat bildet, das sich nicht mit Unrecht als ‚enterbt' betrachten und einen Herd sozialer Störungen bilden würde. Das Ideal ist: der Hof gibt für Kinder und Kindeskinder des Bauern soviel her, daß jeder Einzelne ein leistungsfähiges Mitglied des deutschen Volkes werden kann". Diese Sätze, die in kürzester Form den Sinn des im REG enthaltenen Rechts der weichenden Erben ausdrücken, lassen sich in gleicher Weise auch auf die Abfindung des alten Anerbenrechts anwenden; auch hier tritt der innere Zusammenhang deutlich hervor.

Der Umfang des Rechtes auf Berufsausbildung bestimmt sich nach einem anderen Maßstabe als die seither behandelten Rechte: der Beruf, zu dem der Abkömmling die Ausbildung erhält, soll „dem Stande des Hofes entsprechen". Damit ist zwar auch hierfür grundsätzlich die Leistungsfähigkeit des Hofes einerseits und das Bedürfnis des Berechtigten andererseits als Rahmen für die Leistungen festgesetzt. Daneben ist durch diese Ausdrucksweise jedoch noch ein anderer Gesichts-

---

[1]) Vgl. Wöhrmann, Reichserbhofrecht, § 30 Anm. 7.
[2]) Dies läßt Wöhrmann a. a. O. unberücksichtigt.
[3]) So auch Vogels, REG, § 30 Anm. III a. E.
[4]) Wegen der entsprechenden Regelung im alten deutschen Recht, vgl. oben S. 17.
[5]) Lehrbuch § 29 I S. 102.

punkt hervorgehoben: nämlich die Rücksichtnahme auf das Herkommen. Es wird also bei der standesgemäßen Berufswahl zu berücksichtigen sein, welche Berufe in den früheren Generationen von den weichenden Erben ergriffen wurden;[1] selbstverständlich ist, daß Begabungen und Neigungen deshalb nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Immer ist aber auch Bedacht darauf zu legen, daß die Leistungsfähigkeit der flüssigen Mittel aus dem Ertrage des Hofes die obere Grenze auch für die Berufsausbildung bieten und deshalb bei der Berufswahl besonders mit einer gewissen Vorsicht verfahren werden muß. Insbesondere muß die Gewähr dafür geboten sein, daß die Ausbildung ohne Ueberbeanspruchung des Hofes auch zu Ende geführt werden kann.

Schließlich darf bei der Berufswahl des einzelnen weichenden Erben auch der Grundsatz, daß der Hof für alle Angehörigen der bäuerlichen Familie da ist, nicht außer Acht gelassen werden. Damit ist nicht gesagt, daß, falls Herkommen, Neigungen und Begabungen dies rechtfertigen, ein Abkömmling nicht eine teurere Ausbildung erhalten kann, als der andere. Es darf aber nicht ein solches Mißverhältnis entstehen, daß zugunsten eines Abkömmlings die Leistungsfähigkeit des Hofes auf lange Zeit völlig in Anspruch genommen wird, und die anderen deshalb ganz leer ausgehen müssen.

Den Zeitpunkt, wann die Berufsausbildung zu beginnen hat und wann sie beendet sein soll, hat der Gesetzgeber bewußt nicht festgelegt. Es ließe sich insofern auch in Anbetracht der zahllosen in Betracht kommenden Berufe eine einheitliche Regelung nicht durchführen. Der Beginn wird für denjenigen, der einen die Reifeprüfung erfordernden Beruf ergreift, schon in dem Zeitpunkte zu erblicken sein, in welchem er die heimatliche Volksschule mit der höheren Schule vertauscht, bei demjenigen, der ein Handwerk erlernt, erst mit der Beendigung der Schulzeit und seinem Eintritt in die Lehre. Deshalb ist auch die Grenze, bis wann die Leistungen an den Abkömmling als Ausfluß des Unterhaltsrechtes, von wann ab als Kosten der Berufsausbildung, zu betrachten sind, nicht immer klar erkennbar. Abgeschlossen ist die Berufsausbildung dann, wenn der Abkömmling eine eigene Lebensstellung begründen kann. Auch hier ergeben sich große Unterschiede. Der Handwerker, der in den meisten Fällen schon als Lehrling ein Taschengeld erhält, wird diese Existenzmöglichkeit in aller Regel schon als Geselle endgültig gefunden haben. Wenn der Abkömmling dagegen einen akademischen Beruf ergreift, wird er sehr viel länger auf die Mittel des Hofes angewiesen sein.

Da die Berufsausbildung der Begründung einer eigenen Existenz vorausgeht, und der Abkömmling sich während dieser Zeit noch nicht selbst unterhalten kann, sind zu den Kosten der Berufsausbildung auch die für den Lebensunterhalt in dieser Zeit erforderlichen Mittel zu rechnen; auch hierfür müssen Mittel des Hofes bereitstehen. Dem steht § 30 Abs. 1 REG auch dann nicht entgegen, wenn die Berufsausbildung über die Volljährigkeit hinaus andauert, da diese Bestimmung allein das mit der Volljährigkeit erlöschende Recht der unmittelbaren Naturalunterhaltung auf dem Hofe betrifft und für diese eine Mindestgrenze feststellt, ohne eine Erweiterung der Unterhaltsleistungen, die im Falle einer länger währenden Berufsausbildung notwendig wird, auszuschließen.

Von dem Abkömmling andererseits muß erwartet werden, daß er von sich aus alles tut, um die selbständige Existenz in einer möglichst kurzen Zeit zu erreichen. Die Bestimmung des Hofes als wirtschaftliche Grundlage der gesamten bäuerlichen Familie erlaubt es nicht, daß einem der Familienmitglieder mehr zugewendet wird, als zur Erreichung der Lebensgrundlage wirklich erforderlich ist. Hat der Abkömmling die Möglichkeit, sich aus den ihm einmal in ausreichendem Maße gewährten Mitteln diese Grundlage zu schaffen, schuldhaft versäumt, so

[1]) Vgl. Dölle, Lehrbuch, § 29 II.

ließe es dem Ziele des Gesetzgebers zuwider, wollte man ihm noch weitere Mittel zur Verfügung stellen und diese damit dem Hofe und der übrigen Familie entziehen.[1])

Neben den behandelten Rechten dient schließlich die dem Abkömmling bei seiner Verselbständigung zu gewährende Ausstattung der Grundlage seiner Existenz. Den Begriff der „Ausstattung" hat das REG aus dem BGB übernommen, das in § 1624 die Ausstattung als den Inbegriff dessen bestimmt, „was dem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder Mutter zugewendet wird". Damit hat bereits das BGB hinsichtlich des Zweckes und des Zeitpunktes der Ausstattung die gleichen Regeln aufgestellt, wie sie auch in § 30 REG festgelegt sind; wann im Einzelfalle die Verselbständigung oder die Verheiratung geschehen soll, und wann damit die Ausstattung zu bewirken ist, ist der Natur der Sache entsprechend bei beiden Gesetzen offen gelassen. Auch hinsichtlich des Wertes der Ausstattung ist in beiden Gesetzen keine feste Regel aufgestellt. § 1624 BGB bestimmt nur, daß eine die Verhältnisse der Eltern übersteigende Ausstattung insoweit als Schenkung anzusehen ist. Im Geltungsgebiet des REG ist eine die Verhältnisse der Eltern übersteigende Ausstattung wegen des Erfordernisses der anerbengerichtlichen Genehmigung aller den Bestand des Erbhofs betreffenden Verfügungen kaum denkbar. Für die Höhe des Ausstattungsanspruchs ist auch hier jedoch der für die Versorgungsrechte der §§ 30, 31 REG allgemein anzuwendende Maßstab ausschlaggebend, das Bedürfnis des Einzelfalles und der zu erreichende Zweck: „die materielle Unterstützung des weiblichen Abkömmlings bei seiner Verheiratung, die selbständige Lebensstellung des männlichen Deszendenten".[2]) Damit wird das Recht auf Ausstattung in engen Zusammenhang mit den Erziehungs- und Berufsausbildungsrechten gestellt. Erst durch das Zusammenwirken dieser drei Momente kann die Lebensgrundlage fest begründet werden: wie sich die besondere Berufsausbildung erst auf der durch die allgemeine Erziehung zu leistenden elementaren Vorbildung aufbauen kann, so soll der Hof nach Abschluß der Berufsausbildung in Form der Ausstattung dem weichenden Erben auch noch die materielle Grundlage seines künftigen selbständigen Lebens mitgeben. Damit erst ist in der Regel die Grundlage geschaffen, auf der der Abkömmling aus eigener Kraft und unter Verwertung dessen, was er gelernt hat, weiterbauen kann.

Besondere Erwähnung finden in diesem Zusammenhange die weiblichen Abkömmlinge. Für sie sieht der Gesetzgeber, wenn sie sich verheiraten, als Ausstattung in erster Linie die Aussteuer vor. Daß, sofern die Mittel des Hofes es erlauben, neben der Aussteuer im engeren Sinne noch eine Mitgift in Geld treten kann, sagt der Gesetzgeber nicht ausdrücklich, schließt es jedoch auch nicht aus.[3]) Die Wahl des Ausdruckes „Ausstattung" im Gesetzestext läßt vielmehr erkennen, daß auch den Töchtern Zuwendungen über die eigentliche Aussteuer hinaus gemacht werden können. Denn unter „Aussteuer" ist nur „der Inbegriff der zur Einrichtung des Haushaltes einer heiratenden Tochter erforderlichen Gegenstände" (Staudinger, § 1620, Anm. 2) zu verstehen, während die „Ausstattung" alles das umfaßt, „was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung ... von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird". (§ 1624 BGB).[4])

Auch für die Höhe der Ausstattung ist die billige Abwägung zwischen dem Bedürfnis des Einzelfalles und den Mitteln des Hofes ausschlaggebend. Wie bei den Aufwendungen für die Berufsausbildung, so kann auch hier der Fall ein-

---

[1]) Vgl. Dölle Lehrbuch § 29 V., S. 104.
[2]) Dölle Lehrbuch § 29 III., S. 103.
[3]) Wagemann-Hopp, REG, § 30, Anm. 7 a. E.
[4]) Vgl. LEHG Celle, Beschl. v. 4. Juli 1324 in JW 1934, S. 225 ff.

treten, daß einer der weichenden Erben eine größere Ausstattung erhält, als der andere, in dessen erwähltem Berufe die Verselbständigung sich billiger gestalten läßt. So wird die Ausstattung des Sohnes, der Medizin studiert hat, eine größere Aufwendung zur Einrichtung der Praxis erforderlich machen, als der Handwerker sie zur Gründung seines Geschäftes oder derjenige, der als Angestellter oder Arbeiter sein Auskommen gefunden hat, zur Gründung eines eigenen Hausstandes benötigt. Und eine von den anderen wieder verschiedene Ausstattung braucht der Sohn, der sich als Siedler der Landwirtschaft zuwendet.

Die Beschaffung einer Siedlerstelle für den weichenden Erben erwähnt das Gesetz als besondere Art der Ausstattung. Die Neuordnung des Bauernstandes, die sich ja nicht im REG erschöpft, hat sich mit besonderem Interesse der Siedelung angenommen, um die noch weniger besiedelten Gebiete ebenfalls der intensiven Ausnutzung zur Ernährung des Volkes nutzbar zu machen.[1]) Der auf dem Erbhof groß gewordene Bauernsohn bringt eine besondere Eignung zum Siedler mit.[2]) Der Erwerb einer Siedlerstelle für ihn erscheint deshalb im Sinne des Bauernrechts als eine durchaus begrüßenswerte Lösung der Frage, vor allem deshalb, weil auf diesem Gebiete ein weiteres Ziel der Leitsätze zum REG, nämlich die Schaffung einer großen Anzahl kleinerer und mittlerer Höfe, gefördert wird.

Es würde indessen dem Geiste des Gesetzes widersprechen, wollte man einer anderen Berufswahl der weichenden Erben weniger wohlwollend gegenüberstehen. Die notwendige Intensivierung der Landwirtschaft verlangt zwar zur Zeit eine besondere Förderung der Siedlung. Der Aufgabe aber, die das Bauerntum als „Blutquelle des deutschen Volkes“ zu erfüllen hat, kann es nur dann gerecht werden, wenn auf die Dauer den Bauernsöhnen alle Berufe offen stehen.[3]) Darin ist das Ziel zu sehen, das durch die der Existenzgrundlage der weichenden Erben dienenden Rechte, deren Schlußstein die Ausstattung darstellt, erreicht werden soll.

Der innere Zusammenhang der Abfindung des alten Anerbenrechts mit den im REG enthaltenen Rechten der weichenden Erben hat sich damit aus der Darstellung dieser Rechte selbst ergeben. Dort wie hier werden die gleichen Ziele: ausreichende Versorgung der Abkömmlinge bei gleichzeitiger Erhaltung des Gutes, angestrebt. Aus diesem Zusammenhange ergibt sich zugleich die grundsätzliche Richtigkeit des vom Gesetzgeber eingeschlagenen Weges. Denn die aus dem alten deutschen Rechte frei von fremden Einflüssen ausgebildete Abfindung hat sich aus den praktischen Bedürfnissen des deutschen Bauernvolkes entwickelt; ihre Wiederbelebung unter gleichzeitiger Anpassung an die Jetztzeit kann daher dem Wohle des Bauerntums nicht zuwiderlaufen.

Für die Bildung der Existenzgrundlage der weichenden Erben ist neben den ihnen durch das REG zugewiesenen Rechten das am erbhoffreien Nachlaß bestehende Erbrecht unter Umständen von einer gewissen Bedeutung. Es wurde zwar bereits darauf hingewiesen, daß dieses Erbrecht rechtlich mit den Rechten der weichenden Erben nicht zusammenhängt, da einerseits objektiv die betroffene Vermögensmasse eine andere ist, andererseits aber auch der subjektiv berechtigte Personenkreis mit dem Kreis der weichenden Erben nicht in allen Richtungen zusammenfallen muß. Wirtschaftlich besitzt dieses Erbrecht jedoch für die erbberechtigten Abkömmlinge des Bauern gerade hinsichtlich der Möglichkeit einer Existenz-

---

[1]) Vgl. das Gesetz über die Neubildung des deutschen Bauerntums vom 19. VII. 33.

[2]) Vgl. Dölle, Lehrbuch § 29 III (S. 103); ferner Sombart, Deutscher Sozialismus, S. 336, 337.

[3]) Vgl. Dittmar, „Das REG im Lichte der Bevölkerungspolitik“ a. E.: „Im Interesse des Volkes wird daher dem Bauern durch weitere besondere Maßnahmen das Fortkommen seiner Kinder in allen Berufen, auch im akademischen, zu erleichtern sein, umso mehr, als durch das Erbhofgesetz das wertvolle, gute Bauernblut eine Förderung erfahren soll“. Vgl. auch oben S. 12 ff.

gründung insofern einige Wichtigkeit, als in der Mehrzahl der Fälle das Ableben des Vaters und das Selbständigwerden insbesondere der jüngeren Söhne zeitlich nicht allzuweit auseinanderfällt. Die weiteren Voraussetzungen dafür, daß dieses Erbrecht Bedeutung erlangt, nämlich das Vorhandensein eines nennenswerten erbhoffreien Vermögens, mag zwar gegenwärtig vor allem bei den kleineren Bauern vielfach fehlen. Ob nach Ueberwindung der jetzigen Notzeit erbhoffreies Vermögen reichlicher gebildet werden wird, wird die Zukunft lehren. Insbesondere wird sich zeigen, ob die Bauern diesen Weg beschreiten werden, um die Lage der weichenden Erben zu verbessern.[1])

Durch eine gewichtige Einschränkung jedoch hat der Gesetzgeber die Bedeutung der am erbhoffreien Vermögen bestehenden Erbrechte zugunsten des Erbhofes gemindert: § 34 REG bestimmt, daß in jedem Falle die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem übrigen, also dem erbhoffreien Nachlasse zu berichtigen sind. Da auch die auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden zu den aus dem erbhoffreien Nachlasse zu bezahlenden Verbindlichkeiten gehören, wird der erbhoffreie Nachlaß vielfach durch diese aufgezehrt werden. Demgegenüber kann auch die Bestimmung des § 34 Abs. 2, wonach der Anerbe die den freien Nachlaß übersteigenden Verbindlichkeiten im Innenverhältnis allein zu tragen hat, die wirtschaftliche Bedeutung dieses Erbrechts nicht erhöhen.

Wenn nach der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten noch ein Ueberschuß des erbhoffreien Vermögens vorhanden ist, wird dieser nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts unter die nach BGB berechtigten Erben verteilt (§ 35 REG). Zu ihnen kann — und das dürfte die Regel bedeuten — auch der Anerbe gehören. Für diesen Fall aber hat das Gesetz aus Gründen der Billigkeit zugunsten der bürgerlichrechtlichen Erben eine Einschränkung insofern vorgesehen, als der miterbende Anerbe bei der Berechnung des auf ihn entfallenden Anteils des erbhoffreien Vermögens sich den Ertragswert des Erbhofs anrechnen lassen muß. Die Berechnung ist dabei in der Weise vorzunehmen, daß zur Feststellung des Gesamtwertes des Nachlasses der Wert des Erbhofs dem freien Vermögen zugerechnet wird. Die gewonnene Summe wird alsdann durch die Zahl der Miterben geteilt. Von dem so errechneten Erbteil des Anerben ist dann der Hofwert wie ein Vorempfang abzusetzen. Ist der bürgerliche Erbteil nun höher als der Hofwert, so erhält der Anerbe den Ueberschuß aus dem freien Vermögen ebenfalls als erbhoffreies Vermögen. Ist dagegen der Hofwert höher, so braucht der Anerbe keine Herauszahlung vorzunehmen.[2]) Durch diese Berechnung wird eine günstigere Stellung der übrigen Miterben erzielt.

Die Schaffung der Existenzgrundlage für den weichenden Erben ist zwar der hauptsächlichste Ausfluß des Grundsatzes, daß der Erbhof den Lebensrückhalt für die Sippe bilden soll. Diese Aufgabe ist damit jedoch noch nicht erschöpfend gelöst. So mußte der Gesetzgeber vor allem auch die Möglichkeit im Auge behalten, daß den weichenden Erben, wenn auch der Bauer die ihm insoweit auferlegten Pflichten erfüllt hat, trotz eigenen Bemühens die Gestaltung ihres Lebens nicht gelingt, daß sie unverschuldet in Not geraten; ein Fall, der gerade unter dem Drucke der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart nicht selten sein wird. Hier muß der Hof ungeachtet der früher erbrachten Leistungen nochmals für den Abkömmling einstehen. Indessen ist es möglichst zu vermeiden, daß der Erbhof zugunsten eines Familienmitgliedes mehr als einmal in Anspruch genommen wird. Aus diesem Grunde und vor allem auch, um den erzieherischen Wert dieses Grundsatzes nicht zu untergraben, wird man den Begriff der unverschuldeten Notlage recht eng zu ziehen haben. Dölle[3]) nimmt zutreffend eine solche nur an,

---

[1]) Vgl. unten, S. 34.
[2]) Vgl. Stoll S. 174.
[3]) Lehrbuch § 30 S. 105.

„wenn dem Abkömmling wegen seines die Notlage bewirkenden Verhaltens ein ernsthafter Vorwurf nicht gemacht werden kann."

Nach dem Vorbild früherer Anerbenrechte hat das REG (§ 30 Abs. 3) für den Fall der unverschuldeten Notlage dem erb- oder pflichtteilsberechtigten Abkömmling das Recht auf Heimatzuflucht eingeräumt. Der Inhalt dieses Rechts ähnelt dem Unterhaltsrechte des minderjährigen Abkömmlings. Auch hier ist der Unterhalt grundsätzlich auf dem Hofe in Natur, nicht in Geld, zu leisten. Dem Zufluchtsuchenden steht es jedoch nicht zu, auf dem Hofe eine gleichberechtigte Rolle neben dem Bauern und seiner Familie spielen zu wollen; ist doch der Sinn des Heimatzuflluchtrechtes nur der, den Berechtigten vor der unmittelbaren Not zu schützen, nicht aber, ihm eine neue, vollgültige Lebensstellung auf dem Hofe einzuräumen. Man wird deshalb von dem Zufluchtsuchenden verlangen müssen, daß er sich der Führung des Bauern in jeder Weise unterordnet und damit nicht nur jede Störung des geordneten Betriebs auf dem Hofe vermeidet, sondern auch seinerseits alles zu dessen Förderung tut, was in seinen Kräften liegt. Die Pflicht zur angemessenen Mitarbeit auf dem Hofe ist hier ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen; hieraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber dem Bauern das Recht geben will, Mitarbeit des Zufluchtsuchenden auch dann zu verlangen, wenn die Familie des Bauern selbst zu ihr nicht herangezogen wird, also auch dann, wenn minderjährige Abkömmlinge keine Mitarbeit zu leisten haben. Im übrigen wird sich der Umfang der Mitarbeit aus den gleichen Gesichtspunkten bestimmen, wie die der minderjährigen Abkömmlinge.

Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob der Zufluchtsuchende das Recht auf Heimatzuflucht nur für sich persönlich in Anspruch nehmen, oder auch noch Angehörige mitbringen darf. Nicht zu billigen ist hier die Ansicht Wöhrmanns,[1]) der die Möglichkeit einer Ausdehnung des Zufluchtrechtes auf Familienmitglieder grundsätzlich ablehnt und hierzu ausführt: „Die Heimatzuflucht ist ein Ersatz für das ihnen (den Abkömmlingen) persönlich zustehende Miterbenrecht; eine weitere Ausdehnung hätte das Gesetz ausdrücklich bestimmen müssen." Diese Ansicht widerspricht der hier vertretenen Auffassung vom Charakter des Rechts der weichenden Erben. Soll der Hof der Lebensrückhalt der Sippe sein, so kann er auch den Kindern des Abkömmlings, die der Sippe ebenso angehören, wie dieser selbst, nicht grundsätzlich und ausnahmslos verschlossen sein. Andererseits ist allerdings zu berücksichtigen, daß diesen nicht auf dem Hofe aufgewachsenen Kindern die enge Verbindung mit dem Erbhofe, die die Abkömmlinge des Bauern selbst besitzen, fehlt, und daß schließlich auch die Heimatzuflucht keine übermäßige Belastung des Hofes herbeiführen darf. Eine solche wäre dann zu befürchten, wenn etwa ein Zufluchtsuchender eine vielköpfige Familie mitbrächte. Unbillig würde es aber sein, wollte man der verwitweten und in Not geratenen Schwester des Anerben verwehren, ihr kleines Kind mit auf den Hof zu bringen.[2]) Auch hier kann eine allgemeine Regel nicht aufgestellt werden; die billige Lösung hat sich im Einzelfalle aus einer Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen zu ergeben; können die Beteiligten selbst sich nicht einigen, so entscheidet das gemäß § 32 REG für alle aus dem Rechte der weichenden Erben sich ergebenden Streitigkeiten zuständige Anerbengericht, das gerade bei solchen Zweifelsfragen durch § 56 REG in seiner Entscheidung besonders frei gestellt ist.

§ 8.

Das Recht der Eltern und des Ehegatten.

Mit der Behandlung des Heimatzufluchtrechtes der Abkömmlinge ist bereits der Kreis von Rechten angeschnitten worden, die, im Gegensatz zu den vorher

---

[1]) Reichserbhofrecht, § 30, Anm. 4.

[2]) Dölle, Lehrbuch § 30 S. 105, weist auf dieses Beispiel hin.

behandelten Rechten, nicht dem Aufbau einer Existenz für den weichenden Erben, sondern seiner Versorgung dienen für den Fall, daß er aus eigener Kraft sich zu ernähren nicht imstande ist. Im Rahmen dieser Rechte sind außer den Abkömmlingen auch die anderen als weichende Erben anerkannten Personen bedacht.

Zur Gruppe dieser Rechte zählt zunächst das in § 30 Abs. 3 REG auf die Eltern des Erblassers ausgedehnte Recht auf Heimatzuflucht. Dieses Recht wird jedoch nicht sehr häufig in Anspruch genommen werden.[1] Leben beim Tode des Bauern dessen Eltern noch, so ist in aller Regel der Hof durch einen nach § 37 REG genehmigten Uebergabevertrag an ihn gelangt; in diesen Verträgen aber pflegt ein Altenteil ausbedungen zu werden, dessen Umfang den des gesetzlichen Zufluchtrechtes übersteigt und dieses damit gegenstandslos macht.[2] Nur in Fällen, in denen eine solche Sicherung der Eltern nicht wirksam besteht, wird das gesetzliche Heimatzufluchtrecht der Eltern von Wichtigkeit sein.

Auch den Eltern des Erblassers ist das Zufluchtrecht nur unter der Voraussetzung eingeräumt, daß sie entweder Erben oder pflichtteilsberechtigt sind. Auch hierdurch erleidet die Anwendung des Rechtes eine erhebliche Einschränkung; denn die Voraussetzung des Erbrechts der Eltern, die Kinderlosigkeit des Erblassers, ist in bäuerlichen Kreisen selten.

Kommt trotz alledem das Zufluchtrecht der Eltern zur Anwendung, so ist sein Inhalt der gleiche, wie der des entsprechenden Rechtes der Abkömmlinge.

Wichtiger erscheint das Altenteilsrecht des überlebenden Ehegatten aus § 31 REG.

Durch die Aussonderung des Erbhofs aus dem Vermögen des Bauern wird auch die wirtschaftliche Stellung des erb- oder pflichtteilsberechtigten bäuerlichen Ehegatten — in der Regel der Bäuerin — erheblich beeinträchtigt. Dieser Einfluß wirkt sich in erster Reihe auf dem Gebiete des Erbrechts insofern aus, als das durch das BGB dem Ehegatten gewährte Erbrecht nur hinsichtlich des erbhoffreien Vermögens wirksam wird und auch insoweit in seiner praktischen Bedeutung noch durch die die Regelung der Nachlaßschulden betreffenden Vorschriften vermindert wird.[3] Darüber hinaus aber ist für den überaus häufigen Fall, daß der Erbhof zur Zeit des Inkrafttretens des REG im gemeinschaftlichen Eigentum der bäuerlichen Ehegatten stand, durch § 62 Abs. 3 1. DVO z. REG eine für die Bäuerin sehr ungünstige Regelung getroffen. Nach der — allerdings durch gegenseitige letztwillige Verfügung in bestimmter Weise abdingbaren — grundsätzlichen Regel geht in diesem Falle der gesamte Erbhof einschließlich des Anteils der Bäuerin mit dem Tode des Bauern auf den Anerben über; somit hat also die Bäuerin nicht nur am Anteile des Bauern kein Erbrecht, sondern sie verliert mit dem Erbfall auch noch ihren eigenen Anteil am Hofe. Die Frage, ob in diesem Falle die Bäuerin den Wert ihres Anteils am Hofe als Eingebrachtes gegenüber dem erbhoffreien Nachlasse geltend machen kann, ist vom Gesetzgeber offen gelassen; insbesondere sagt § 62 Abs. 3 1. DVO nichts darüber, ob und inwieweit die Bäuerin zu entschädigen ist, wenn aufgrund dieser Bestimmung zu ihren Lebzeiten die Erbfolge in ihren Anteil am Hofe eintritt. Hase[4] weist mit Recht darauf hin, daß ein Bereicherungsanspruch gegen den erbhoffreien Nachlaß jedenfalls nicht gegeben ist, da nicht dieser, sondern der Anerbe bereichert ist, und daß ein Anspruch sich allenfalls aus dem ehelichen Güterrecht herleiten ließe, indem man der Bäuerin die Rechte zuspricht, die ihr bei Auflösung der Ehe zustehen.

---

[1]) Vgl. Schröder, Bäuerl. Boden- und Anerbenrecht, a. a. O. S. 229.
[2]) Vgl. Vogels, REG, § 30, Anm. II 2; ferner unten S. 39.
[3]) Vgl. oben, S. 32.
[4]) „Die Bäuerin im Anerbenrecht", a. a. O. S. 390.

Dem Sinne des Gesetzes entsprechend konnte es dem Gesetzgeber auch hier nicht darauf ankommen, einen Ausgleich für die wirtschaftliche Einbuße zu finden, wiewohl eine solche zugunsten der Bäuerin, die ihre Lebensarbeit dem Hofe gewidmet hat, durchaus zu rechtfertigen wäre. Das, worauf es ankommt, ist vielmehr auch hier die Versorgung aus dem Hofe; auf diese hat die Bäuerin ebenso Anspruch wie die anderen Angehörigen der Sippe. Deshalb ist auch, wenn das Recht der Bäuerin im Rahmen des Rechtes der weichenden Erben betrachtet wird, nicht in erster Reihe auf die von Zufälligkeiten des Einzelfalles abhängigen Rechte der Verwaltung und Nutznießung Wert zu legen, wie sie in bestimmten Fällen kraft Gesetzes oder aufgrund letztwilliger Verfügung der Bäuerin eingeräumt werden.[1]) Das Recht vielmehr, das die überlebende Bäuerin in ihrer Eigenschaft als weichende Erbin genießt, ist das Altenteilsrecht des § 31 REG, durch das der Gesetzgeber in jedem Falle ihre Versorgung zu gewährleisten sucht.

Das Altenteilsrecht aus § 31 REG unterliegt der gleichen Voraussetzung, wie auch alle anderen Rechte der weichenden Erben: der überlebende Ehegatte muß Erbe oder pflichtteilsberechtigt sein. Diese Voraussetzung ist nach dem Erbrechte des BGB grundsätzlich immer gegeben, es sei denn, daß die Scheidungs- oder Aufhebungsklage gemäß § 1933 BGB beim Tode des Erblassers bereits erhoben oder der Pflichtteil wirksam entzogen war (§ 2335 BGB); das Altenteilsrecht entfällt gleichfalls, wenn ein Erbrecht wegen Erbunwürdigkeit nicht vorhanden ist. Endlich ist der überlebende Ehegatte nicht erb- oder pflichtteilsberechtigt, wenn er seine Rechte am Nachlaß durch Erbverzichtsvertrag oder Ausschlagung selbst aufgegeben hat.

Weiter fordert das Gesetz (§ 31) als Voraussetzung für das Altenteilsrecht von dem überlebenden Ehegatten, „daß er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet“. Hier weist Dölle [2]) mit Recht auf die Schwierigkeit hin, diese beiden Voraussetzungen gleichzeitig zu erfüllen. Denn gerade der nächstliegende Weg zur Durchführung des vom Gesetz erforderten Verzichts, der förmliche Erbverzicht oder die förmliche Ausschlagung der Erbschaft, führen nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes zum Verluste des Altenteilsrechts. Dölle [3]) will nun in der erkennbar zur Erlangung des Altenteilsrechtes erklärten Ausschlagung keinen Ausschluß von der Miterbenstellung i. S. des § 31 REG erblicken und sucht auf diesem Wege der rechtlichen Schwierigkeit Herr zu werden. Indessen will es nicht recht einleuchten, warum Dölle den Verzicht auf die der Miterbenstellung entspringenden Ansprüche, ohne Aufgabe dieser Rechtsstellung selbst, als nicht genügend ansehen will. Der der Bestimmung zugrunde liegende Gedanke des Gesetzgebers geht zweifellos dahin, daß, wenn der überlebende Ehegatte in den Genuß des Altenteils kommt, jede ihm zugute kommende weitere Belastung sowohl des Anerben, wie auch der bürgerlich-rechtlichen Erben, vermieden werden soll. Der Verzicht auf die aus der Miterbenstellung erwachsenen Ansprüche gegen die Miterben wird diesem Ziel sowohl dann gerecht, wenn außer dem überlebenden Ehegatten und dem auch nach BGB erbberechtigten Anerben noch andere Miterben vorhanden sind, wie auch dann, wenn sie fehlen. Allein dann, wenn neben dem Ehegatten überhaupt keine Miterben vorhanden sind, also auch der Anerbe nach dem BGB nicht erbberechtigt ist, würde ein solcher Verzicht auf den Auseinandersetzungsanspruch gegen die Miterben gegenstandslos sein, da in diesem Falle der gesamte erbhoffreie Nachlaß an den überlebenden Ehegatten fällt, ein Auseinandersetzungsanspruch, auf den verzichtet werden könnte,

---

[1]) Vgl. Dölle, Lehrbuch § 33 S. 108; Hase a. a. O.; Butterwegge, „Die Ehefrau im Reichserbhofrecht“, S. 8.

[2]) Lehrbuch § 34 II S. 110.

[3]) ebendort.

demnach garnicht besteht. Indessen erscheint es fraglich, ob die Schwierigkeit dieses Einzelfalles genügend Anlaß bietet, das Gesetz in der von Dölle vorgeschlagenen Weise seinem Wortlaute zuwider auszulegen, zumal die damit erreichte Lösung ein Ergebnis erbringt, das nach dem Sinne des Gesetzes nicht notwendig das vom Gesetzgeber gewollte sein muß.

Als Zweck der Vorschrift wurde die Vermeidung einer weiteren Belastung des Nachlasses zugunsten des überlebenden Ehegatten erkannt. Wenn nun — wie Dölle es für erforderlich hält — in dem letztgenannten Falle der Ehegatte die Erbschaft ausschlüge, so müßten die bisher durch ihn ausgeschlossenen (§ 1931 Abs. 2 BGB) Erben der dritten Ordnung als Nächstberufene an seine Stelle treten. Dies liegt aber nicht im Sinne des REG; es will durch den geforderten Verzicht lediglich einen Schutz des Anerben und der eigentlichen weichenden Erben ereichen, es liegt ihm aber fern, für Personen, die nach BGB durch den überlebenden Ehegatten ausgeschlossen sein würden, auf Kosten des Ehegatten, also eines Angehörigen der engeren Sippe, ein Erbrecht herzustellen. Zudem versagt diese Lösung dann, wenn auch Erben der dritten Ordnung nicht vorhanden sind; in diesem Falle müßte bei Richtigkeit der von Dölle vertretenen Ansicht der überlebende Ehegatte sein Erbrecht sogar zugunsten ganz ferne stehender Personen, in letzter Reihe des Fiskus, aufgeben. Das kann der Gesetzgeber, der bäuerliches Vermögen gerade zusammenhalten will, nicht gewollt haben.

Richtiger erscheint es deshalb, wenn, wie es auch dem Wortlaute des § 31 REG entspricht, der Ehegatte seine Miterbenstellung selbst nicht aufgibt und, wenn Miterben vorhanden sind, lediglich zu deren Gunsten auf den Auseinandersetzungsanspruch verzichtet. Dieser Verzicht entfällt dagegen, wenn der Ehegatte alleiniger bürgerlich-rechtlicher Erbe ist und „Ansprüche“ auf Auseinandersetzung im Sinne des § 31 REG deshalb nicht bestehen, weil Miterben, gegen die der Auseinandersetzungsanspruch sich richten könnte, nicht vorhanden sind. Kommt so der überlebende Ehegatte gleichzeitig in den Genuß des Altenteils und des erbhoffreien Nachlasses, so widerspricht dieses Ergebnis schließlich auch deshalb dem Sinne des Gesetzes nicht, weil dann in aller Regel das auf den Altenteiler übergangene erbhoffreie Vermögen dem Hofe ebenso, wie zu Lebzeiten des Erblassers, weiterdienen wird, was bei Berufung fernerstehender Ordnungen nicht der Fall wäre. Ein weiterer Vorteil dieser Lösung liegt darin, daß der Umfang der Altenteilsforderung sich entsprechend dem Werte des an den Altenteiler gelangten erbhoffreien Vermögens ermäßigt, da der Altenteilsanspruch immer insoweit beschränkt ist, als das eigene Vermögen des Berechtigten, auch dessen Masse selbst, zu seinem Unterhalte ausreicht. Hierdurch wird also gleichzeitig eine Entlastung des Erbhofs erreicht.

Der vom Altenteiler erforderte Verzicht beschränkt sich nicht auf die erbrechtlichen Ansprüche; auch schuldrechtliche Forderungen, etwa die Ersatzansprüche für Verwendungen auf den Hof, fallen darunter,[1]) wie auch die für solche Ansprüche vorhandenen dinglichen Sicherungen. Von den gegen den Nachlaß bestehenden Ansprüchen, seien sie nun erbrechtlicher oder schuldrechtlicher Natur, sind jedoch die Ansprüche auf Herausgabe der im Eigentum des Altenteilers verbliebenen Sachen, z. B. der Gegenstände des eingebrachten Gutes, zu unterscheiden. Denn diese Ansprüche richten sich gegen den Besitzer der Gegenstände, nicht aber gegen den Nachlaß, und fallen demgemäß nicht unter die Bestimmung des § 31 REG, der den Verzicht nur auf die gegen den Nachlaß bestehenden Ansprüche verlangt.[2]) Diese Herausgabeansprüche können dem Altenteiler daher erhalten bleiben.

Den Inhalt des Altenteils bestimmt § 31 REG als den „in solchen Fällen üblichen Unterhalt auf dem Hofe“. Wie bei den anderen Versorgungsrechten der

---

[1]) Vgl. Dölle, Lehrb. § 33 II; Wöhrmann, Reichserbhofrecht § 31 Anm. 16.
[2]) Allgem. Ansicht, vgl. die zitierten Kommentare. Siehe ferner Butterwegge S. 5.

weichenden Erben, ist also auch hier der Unterhalt als Naturalleistung zu gewähren. Die Kräfte des Hofes, die ja auch bei dem Maßstabe der Ueblichkeit mitbestimmend sein müssen, werden für die Frage ausschlaggebend sein, ob neben der Naturalversorgung noch ein Taschengeld gefordert werden kann. Es erscheint angebracht, die Normen der seitherigen Landesgesetze zur Auslegung des Begriffes der Ueblichkeit heranzuziehen [1]), jedoch darf dabei nicht übersehen werden, daß die Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hofes, die das REG bei der Berechnung aller Versorgungsrechte in den Vordergrund stellt, früher oft gänzlich außer Acht gelassen wurde.

Der Altenteilsanspruch besteht grundsätzlich lebenslänglich, endet also regelmäßig mit dem Tode des Berechtigten. Dies sagt § 31 REG ausdrücklich. Dagegen läßt das Gesetz die Frage offen, ob eine Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten notwendig zum Erlöschen des Rechtes führen muß. Diese Frage dürfte in einer auf alle Fälle zutreffenden Weise nicht zu beantworten sein. Im Falle der Wiederverheiratung werden oft, weil der überlebende Ehegatte den Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann, die Ansprüche aus dem Altenteil ruhen. Dennoch ist die Entscheidung dieser Frage im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Notlage wichtig; denn wenn das Recht als solches weiterbesteht, können bei später eintretender Notlage auch wieder Ansprüche aus ihm hergeleitet werden. Dieses Ergebnis erscheint z. B. in dem von Dölle [2]) angeführten Falle, daß während der Minderjährigkeit des Anerben die verwaltungs- und nutznießungsberechtigte Bäuerin erneut heiratet und der zweite Gatte sich dem Wohle des Hofes ebenfalls widmet, wünschenswert. Doch dürfte ein solcher Fall die Ausnahme bedeuten und grundsätzlich anzunehmen sein, daß nicht nur für die Dauer der eigenen Unterhaltsmöglichkeit die Ansprüche aus dem Altenteil ruhen, sondern daß durch die neue Heirat der überlebende Ehegatte aus der den Hofe innehaltenden Sippe ausscheidet und damit auch das Recht, auf dem Hofe erhalten zu werden, verliert. [3])

Im Gegensatz zum Wortlaute des § 30 REG erwähnt das Gesetz in § 31 den Anerben als Verpflichteten. Hieraus darf jedoch wohl nicht geschlossen werden, daß, in Abweichung vom § 30 REG, das Altenteilsrecht lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Anerben gewähren soll. [4]) Für die entgegengesetzte Annahme, daß das Altenteilsrecht ebenso wie die Rechte aus § 30 REG eine auf dem Hofe ruhende Verpflichtung bedeutet, die sich im Falle einer späteren Veräußerung auch gegen den neuen Eigentümer richtet, spricht einmal, daß auch hier der Hof als das durch das Altenteilsrecht belastete Vermögen genannt ist. Andererseits ist aber auch kein Grund vorhanden, den überlebenden Ehegatten schlechter zu stellen, als etwa die Eltern des Erblassers; nimmt doch gerade auch in dem den Gedanken des REG zugrunde liegenden altdeutschen Rechte der Altenteil der verwitweten alten Bäuerin, der der Sohn „am Herde und am Tische den besten Platz einräumen“ [5]) soll, eine besonders bevorzugte Stellung ein. [6])

---

[1]) Vgl. Dölle, Lehrbuch § 34 III S. 110; ferner Hase a. a. O.
[2]) Lehrbuch § 34 IV S. 111.
[3]) Ebenso Sachers, Bäuerliches Erbrecht, S. 77.
[4]) Vgl. Dölle, Lehrbuch, § 34 V S. 111. Anderer Ansicht Wöhrmann, Reichserbhofrecht, § 31 Anm. V.
[5]) Art. 45 der Berner Handveste, angeführt bei Merk, Vom Werden . . S. 75.
[6]) Vgl. die beachtlichen Ausführungen des LEHG. Celle in Beschluß vom 11. IV. 1934 (abgedr. bei Vogels-Hopp): „Der Nationalsozialismus betrachtet die Fürsorge für alte Volksgenossen, die ein arbeitsreiches Leben hinter sich haben, als seine besondere Aufgabe.“

IV.

Das Recht der weichenden Erben in der Praxis.

§ 9.

Die Beschaffung der Existenzgrundlage für die weichenden Erben.

Das Bauerntum hat das REG nicht mit einmütiger Zustimmung aufgenommen. [1]) Es wäre ebenso falsch, vor dieser Tatsache die Augen zu verschließen, wie es andererseits falsch wäre, sie als Beweisgrund gegen die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des neuen Bauernrechts anzuführen.

Das Anerbenrecht des REG ist ein dem Bauern ungewohntes, neuartiges Recht. Auch dort, wo Anerbenrecht oder Anerbensitte sich bis zuletzt erhalten hatte, muß es als neuartig empfunden werden; denn der Geist, den dieses Gesetz in Wiederbelebung altdeutschen Rechtsdenkens atmet, hat, wie dargestellt wurde, auch in diesen Gegenden zum großen Teile fremden Einflüssen weichen müssen. [2])

Es ist deshalb nicht nur erklärlich, sondern eine ganz natürliche Erscheinung, wenn dieses Recht von einer in einer anderen Gedankenwelt aufgewachsenen Generation als neuartig empfunden wird und wenn infolgedessen das gerade dem Bauern nun einmal innewohnende Beharrungsvermögen ihn zu einer gewissen Zurückhaltung bestimmt. Es wäre eine unnatürliche Forderung, wollte man gerade vom Bauern verlangen, daß er sich von heute auf morgen auf ein anderes Rechtsdenken umstellt. [3])

Eines vor allem muß den Bauern bedenklich stimmen. Es ist das natürliche Gefühl des Vaters, das den Bauern wünschen läßt, seine Kinder nach seinem Tode versorgt zu wissen. [4]) Solange er lebt, kann er seinen Kräften entsprechend allen seinen Kindern das zukommen lassen, dessen sie bedürfen. Für ihre Zukunft nach seinem Tode konnte er in der vergangenen Zeit auf zweierlei Weise sorgen: entweder durch Teilung des Gutes — wie sie schon bei gesetzlicher Erbfolge eintrat — oder, wenn der Hof zusammenbleiben sollte, durch Anordnung von Abfindungen, die dem Werte des sonst zu erwartenden Erbteils möglichst weitgehend angenähert waren. Gewiß war sich auch der Bauer der vergangenen Zeit bewußt, daß der Hof, wie er ihn bewirtschaftet hatte, damit gesprengt oder durch die Belastung in seinem Bestande gefährdet wurde; er mußte auch wissen, daß in sehr vielen Fällen das, was der einzelne Abkömmling aus dem Hofe erhielt, ihn nicht für sein Leben sicherstellen konnte. Trotz dieses zweifelhaften wirtschaftlichen Erfolges aber hatte der Bauer das ihn als Vater beruhigende Gefühl, seine Kinder gleichgehalten zu haben.

Diese beiden dem Bauern seither offen stehenden Wege hat das REG verschlossen. Stattdessen legt es dem Anerben bestimmte Pflichten gegenüber den weichenden Erben auf, durch die ihre Versorgung sichergestellt werden soll. Dieser Weg kann aber nur dann zu seinem Ziele führen, wenn schon der Bauer selbst zu seinen Lebzeiten die vom Gesetz gewiesene Richtung eingehalten und mit der Erfüllung der dem Anerben nach seinem Tode obliegenden Pflichten begonnen oder diese wenigstens vorbereitet hat: wenn Erziehung und Berufsausbildung des Bauernsohnes von Anfang an sich darauf richteten, ihn auf ein Leben fern vom Hofe vorzubereiten; wenn der Bauer sich von Anfang an bewußt war, daß

---

[1]) Verfasser muß sich hier mangels anderer Unterlagen auf seine eigenen Erfahrungen beim Anerbengericht in einem typischen Zersplitterungsgebiet verlassen. (Obertaunus; vgl. Schnapper-Arndt „5 Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus“ in Bäuerl. Zustände I S. 145 ff.)

[2]) Vgl. auch Saure, Das REG, a. a. O. S. 1006; vgl. ferner Herschel S. 176.

[3]) Vgl. Gülland, Rechtsausübung . . ., a. a. O. S. 365.

[4]) Vgl. Johae, Forderungen des Erbhofrechts . . ., a. a. O. S. 500.

er aus dem in seinem Bestande unteilbaren Hofe auch freie Mittel herauswirtschaften und bereitstellen muß, um den weichenden Erben eine Existenz begründen zu können. Diese Vorbereitungen aber hat der Bauer der jetzt lebenden Generation nicht getroffen; infolgedessen muß er nur allzu leicht geneigt sein, die Gangbarkeit des vom REG eingeschlagenen Weges anzuzweifeln.

Soll aber die Zweckmäßigkeit des Rechtes an sich geprüft werden, so dürfen die in der Uebergangszeit zweifellos bestehenden und aus ihr geborenen Schwierigkeiten nicht in den Vordergrund gestellt werden. Wie ihrer Herr zu werden ist, ist eine Sonderfrage, der allerdings ihrer Wichtigkeit wegen ein ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden ist. Hier aber gilt es zunächst allein zu prüfen, ob die den weichenden Erben vom REG eingeräumten Rechte, wie sie oben dargestellt wurden, geeignet sind, die Ziele des Gesetzgebers zu verwirklichen, wobei nicht die besonderen Verhältnisse der Uebergangszeit, sondern die Verhältnisse, wie sie durch die neue bäuerliche Gesetzgebung auf die Dauer geschaffen werden sollen, zugrunde zu legen sind.

Bei der Betrachtung der einzelnen Rechte, die den weichenden Erben gegen den Anerben eingeräumt sind, zeigte es sich bereits, daß durch ihr Zusammenwirken dem jungen Menschen tatsächlich alles das geboten werden kann, was er zur Grundlage seiner selbständigen Existenz benötigt. Indessen kann das Gesetz keine Gewähr dafür bieten, daß die im einzelnen Falle auf Grund dieser Rechte bewirkten Zuwendungen auch tatsächlich ihrem Umfange nach zur Erreichung dieses Zwecks genügen.[1]) Denn die an das einzelne Familienmitglied zu erbringenden Leistungen müssen notwendig immer das Vorhandensein eines ausreichenden Erbhofertrages voraussetzen. Ist dieser nicht vorhanden, so müssen auch die an die weichenden Erben gelangenden Zuwendungen entsprechend kleiner sein.

Vom Erbhofbauer — sei er nun selbst der Vater der weichenden Erben oder der gemäß §§ 30, 31 REG verpflichtete Anerbe — muß gefordert werden, daß er den weichenden Erben auch tatsächlich eine so weitgehende Versorgung zukommen läßt, wie sie im Rahmen der ihnen eingeräumten Rechte unter Berücksichtigung der Kräfte des Hofes sich ermöglichen läßt. Die Versorgung soll „aus den Mitteln des Hofes" geschehen. Unter „Mitteln des Hofes" versteht das Gesetz allein dessen flüssige Erträge. Diese werden, wenn man allein die laufenden Erträgnisse des Hofes betrachtet, insbesondere dann oft nicht ausreichen, wenn sie von mehreren weichenden Erben gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Es wird daher in allen Fällen zu wünschen sein, daß der Bauer möglichst frühzeitig darauf bedacht ist, in Zeiten, in welchen solche Anforderungen noch nicht gestellt werden, aus den Erträgnissen des Hofes einen Rückhalt zu schaffen, aus welchem diese Leistungen, wenn sie dann erforderlich werden, bestritten werden können.

Es mag zweifelhaft sein, ob allein durch die Bildung eines erbhoffreien Vermögens dieses Ziel erreicht werden kann, da bei einem Erbfall ein solches Vermögen der Gefahr ausgesetzt ist, durch die Begleichung der Nachlaßschulden aufgezehrt und damit seinem Zwecke entzogen zu werden.[2]) Diese Gefahr besteht dagegen nicht, wenn das betr. Kapital bereits bei seiner Bildung an den besonderen Zweck, die Versorgung der weichenden Erben sicherzustellen, gebunden und damit aus dem „übrigen Nachlaß" i. S. des § 35 REG herausgehoben wird.[3])

---

[1]) In alten Anerbengebieten mit Jüngstenrecht werden — wie die Erfahrungen im Bereich der „geschlossenen Hofgüter" des Schwarzwaldes gezeigt haben — bei der Hofesübergabe durch die alten Bauern die älteren Geschwister des Anerben regelmäßig schon durch Erringung einer eigenen Lebensstellung oder durch Heirat versorgt sein.

[2]) Vgl. oben, S. 31 f.

[3]) Vgl. zum Folgenden Vogels, REG § 30 IV 5.

Dies kann einmal geschehen durch die Bildung einer Familienkasse, wie sie das Sächsische Recht für die Familienfideikommisse kannte; sodann kommt in Betracht der Abschluß eines Sparvertrages oder einer Lebensversicherung.[1]) Schließlich ist eigens zu diesem Zwecke von den genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen ein „Erbhofsparbuch" geschaffen worden, dessen Bedingungen den obwaltenden Bedürfnissen angepaßt sind und ihnen in jeder Hinsicht entsprechen.[2]) Eine ähnliche Einrichtung ist durch den „Deutschen Sparkassen- und Giroverband öffentlichrechtlicher Sparkassen" mit seinem „Deutschen Bauernsparbuch" getroffen worden.[3]) Alle diese Einrichtungen geben dem Bauern die Möglichkeit, aus den kleinen jährlichen Ueberschüssen des Hofertrages im Laufe der Jahre ohne fühlbare Belastung die Mittel zusammenzubringen, um den weichenden Erben zu gegebener Zeit ihre Ansprüche insoweit erfüllen zu können, daß eine wenigstens bescheidene Existenz für sie gewährleistet ist.

§ 10.

Die Ueberwindung der Schwierigkeiten in der Uebergangszeit.

Es sind Fälle denkbar, in denen eine Versorgung der weichenden Erben mit den aufgezeigten Mitteln trotz allen Bemühens nicht zu ermöglichen ist. Insbesondere ergeben sich Schwierigkeiten in der jetzt nach Einführung des REG entstandenen Uebergangszeit. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die den Abkömmlingen als weichenden Erben eingeräumten Rechte, deren wichtigste Erziehung und Berufsausbildung zum Gegenstande haben, bereits in früher Jugend verwirklicht werden müssen. Was in dieser Richtung im jugendlichen Alter versäumt wurde, kann nicht mehr nachgeholt werden. Nun dürfte es aber — wenigstens in den Gebieten, in denen seither die Teilungssitte herrschte — zu den selteneren Fällen gehören, daß die als weichende Erben in Betracht kommenden Bauernsöhne bereits vor dem Inkrafttreten des REG in dieser Weise für einen anderen Beruf vorbereitet wurden. Hierfür lag auch in der Regel kein Grund vor, wenigstens dann nicht, wenn für eine spätere Zeit die Aufteilung des Hofes unter die Abkömmlinge vorgesehen war. In diesen Fällen wurde vielmehr alles darauf gerichtet, den Hof möglichst gewinnbringend zu bewirtschaften und zu vermehren, damit bei der vorgesehenen Teilung dem Einzelnen noch möglichst viel zugewendet werden konnte, um ihm auf diese Weise eine, wenn auch schmale Lebensmöglichkeit zu geben. So ist es gerade in den Gebieten, in denen früher Erbteilung herrschte, als die Regel anzusehen, daß die Abkömmlinge bis zu dem Zeitpunkte der Verteilung des in der Familie vorhandenen Grundbesitzes ihre gesamte Arbeitskraft dem Hofe widmeten.[4]) Diese Bauernsöhne haben nun zum großen Teile das Alter, in dem eine Berufsausbildung

---

[1]) Hase a. a. O. bringt diese zugunsten der Bäuerin in Vorschlag; ebenso Vogels a. a. O.

[2]) Aus den Bedingungen des Erbhofsparbuchs (vgl. Vogels a. a. O.): Die Sparguthaben sollen ausschließlich der Berufsausbildung, Aussteuer und Selbständigmachung der Kinder, welche den Hof nicht bekommen, dienen. Sie werden nur auf den Namen der minderjährigen Kinder ausgestellt. Abtretung und Verpfändung ist ausgeschlossen. Sie gelten als Eigentum des Kontoinhabers, auf dessen Namen sie ausgestellt sind. Vollendet der Kontoinhaber das 21. Lebensjahr, so gelten die Sparguthaben als gewöhnliche Spareinlagen. Vorher ist das Guthaben kündbar, 1. wenn Kontoinhaber heiratet, 2. wenn er sich selbständig macht, 3. beim Tode des Kontoinhabers, 4. wenn die Genossenschaft sich auflöst, 5. nach Vollendung des 16. Lebensjahres in Teilbeträgen zur Berufsausbildung.

[3]) Vgl. Schröder, Bäuerl. Boden- und Anerbenrecht, a. a. O. S. 229.

[4]) Eigene Erfahrung des Verfassers.

mit Erfolg betrieben werden kann, erheblich überschritten.[1]) Damit ist ihnen das wichtigste der Rechte aus § 30 REG verloren gegangen.

Hinzu kommt, daß der Bauer gerade heute in den wenigsten Fällen in der Lage sein wird, diesen immateriellen Verlust durch eine erhöhte Ausstattung wenigstens teilweise wieder auszugleichen. Er wird im Gegenteil oft kaum in der Lage sein, eine Ausstattung in üblicher Höhe freizumachen, wenn diese Anforderung heute plötzlich an ihn gestellt wird; denn selten ist beim Bauern ein größeres erbhoffreies Vermögen vorhanden. Die oben aufgezeigten Möglichkeiten, die erforderlichen Mittel aus den Erträgen einer längeren Zeitspanne anzusammeln, haben dem Bauern in der vergangenen Zeit teils noch nicht zur Verfügung gestanden. Zum anderen Teile aber lag ihm unter den seither obwaltenden Umständen auch der Gedanke fern, in solcher Weise für seine Kinder sorgen zu müssen, sodaß wohl nur wenige Bauern von den schon früher gegebenen Möglichkeiten, Rücklagen zu bilden, Gebrauch machten. Die Folge davon ist, daß vielfach keine Mittel vorhanden sind, aus denen den weichenden Erben wenigstens eine ausreichende Ausstattung gegeben werden könnte.

Ganz zweifellos verlangt der Sinn des Gesetzes, dem jede Unbilligkeit gegenüber den weichenden Erben fern liegt, eine allen Teilen gerecht werdende Lösung dieser Schwierigkeit. Das Gesetz selbst zeigt den Ausweg. Erkennt der Bauer, daß der Hof, den er seinem Anerben hinterläßt, in seinem Ertrage nicht mehr dazu ausreicht, diesen zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den weichenden Erben in die Lage zu versetzen — sei es, daß der normale Ertrag zu gering ist, sei es, daß er lediglich den erhöhten Anforderungen der Uebergangszeit nicht genügen kann —, so hat er nach dem Gesetz die Möglichkeit, den weichenden Erben besondere Zuwendungen zukommen zu lassen. Freilich bedeuten solche Zuwendungen, die aus der Substanz des erbhofgebundenen Vermögens erfolgen, für dieses stets eine Schmälerung und verstoßen damit gegen den Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit (§ 37 Abs. 1 REG). Dieser Grundsatz ist jedoch nicht starre Regel; das Gesetz selbst sieht seine Durchbrechung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes vor. Nur müssen diese Abweichungen von der grundsätzlichen Regel der behördlichen Kontrolle unterworfen sein: sie bedürfen daher in allen Fällen der Genehmigung durch das Anerbengericht (§ 37 Abs. 2).

Genehmigungspflichtig und -fähig ist nach dem Wortlaute des § 37 Abs. 2 REG das dingliche Geschäft, durch das die Veräußerung oder Belastung bewirkt wird. Dem steht eine Verfügung von Todes wegen nicht gleich. Sie wird daher von § 37 Abs. 2 REG nicht erfaßt und kann infolgedessen auch nicht in gleicher Weise genehmigt werden.[2]) Wird durch eine Verfügung von Todes wegen eine Anordnung getroffen, die eine Belastung oder Herausgabe von erbhofgebundenem Vermögen zum Gegenstande hat, so muß sie nach § 24 Abs. 1 REG nichtig sein, da eine solche letztwillige Verfügung eine Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts bedeutete.[3])

Der Bauer muß daher, wenn er glaubt, seine weichenden Erben für die Zeit nach seinem Tode über den Rahmen der §§ 30, 31 REG hinaus versorgen zu müssen, die entsprechenden Verfügungen schon zu Lebzeiten durchführen. Die dazu erforderliche anerbengerichtliche Genehmigung setzt einen wichtigen Grund voraus. Wann ein solcher gegeben ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Er wird

---

[1]) Vgl. Vogels, REG, IV 3.
[2]) Vgl. auch EHG Nürnberg, Beschl. v. 4. IV. 1934 in JW 1934 S. 1875 f.
[3]) Vgl. LEHG Celle Beschl. v. 19. IV. 34 (Vogels-Hopp § 24 Nr. 2) ebenso Dölle, Lehrb. § 20 S. 82; ebenso LEHG Celle Beschl. vom 7. XII. 34 in JW 1935 S. 433 f. Hase a. a. O. S. 391 übersieht dies, wenn er die testamentarische Anordnung eines genehmigungspflichtigen Nießbrauchs allgemein zulassen will.

regelmäßig dann vorliegen, wenn auf diese Weise für den weichenden Erben eine Existenzgrundlage gefunden werden kann, die sich auf andere Art nicht erreichen läßt. Indessen ist zu beachten, daß der wichtige Grund zur Zeit der Antragstellung beim Anerbengericht gegeben sein muß; Anträge die mit Rücksicht auf spätere Regelungen, z. B. die spätere Heirat der Tochter, gestellt werden, können deshalb grundsätzlich nicht genehmigt werden. [1]) Daß durch die zu genehmigende Verfügung der Hof nicht über seine Kräfte belastet werden darf, sagt das Gesetz ausdrücklich nur in Bezug auf den Uebergabevertrag (§ 37 Abs. 3); doch ist, wie allgemein und insbesondere auch von der Rechtsprechung durchweg angenommen wird, dieser Grundsatz auch auf alle anderen Verfügungen auszudehnen. [2]) Denn immer gilt es, einen Ausgleich der sich gegenüberstehenden Interessen zu finden. [3]) Das Interesse des weichenden Erben kann aber niemals so weit gehen, daß durch seine Befriedigung der Bestand des Hofes in Frage gestellt würde. [4]) Demgegenüber ist aber auch stets zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber nur die Ueberschuldung, nicht dagegen jede Belastung des Erbhofs ausschließen will. Es entspräche auch nicht dem Geiste des Gesetzes, wollte man dem Anerben das Fortkommen auf Kosten der weichenden Erben allzu leicht machen. [5])

Von den verschiedenen Möglichkeiten, mit Genehmigung des Anerbengerichts erbhofeigene Vermögenswerte den weichenden Erben zuzuwenden, erscheint als nächstliegende die unmittelbare Ueberlassung von Grundstücken. Für einen bestimmten Fall drückt der Gesetzgeber den Wunsch, daß eine solche Regelung getroffen werden soll, deutlich aus. In der Vorrede zum REG wird die Schaffung einer großen Anzahl kleinerer und mittlerer Bauernhöfe als eines der Ziele des REG bezeichnet; diesem Grundsatze entsprechend läßt das Gesetz in § 4 die Abtrennung von Grundbesitz vom Erbhof dann ausdrücklich zu, wenn auch der abgetrennte Teil für sich allein einen solchen Umfang besitzt, daß er ebenfalls einen Erbhof bildet und somit nach der Abtrennung zwei den gesetzlichen Voraus-Voraussetzungen entsprechende Erbhöfe vorhanden sind. [6]) Allerdings verlangt das Gesetz von jedem Erbhof, daß er lebensfähig ist; die Teilung in zwei Erbhöfe ist daher nur zulässig, wenn nicht so hohe Schulden vorhanden sind, daß die Wirtschaftlichkeit der Höfe in Frage gestellt sein könnte (§ 4 Ziff. 2 REG). [7]) In diesem Falle ist jedoch der Abkömmling, der damit ebenfalls in den Genuß eines Erbhofs kommt, nicht mehr als weichender Erbe, sondern in gleicher Weise wie der Uebernehmer des ursprünglichen Hofes, als Anerbe zu bezeichnen. Dies folgt aus § 23 REG.

Aber auch dann, wenn der Grundbesitz, den der weichende Erbe aus dem Erbhofe bekommen soll, selbst keinen Erbhof bilden kann, kann daß Anerbengericht die Veräußerung an ihn ausnahmsweise genehmigen. [8]) Freilich darf der

---

[1]) Vgl. EHG Bamberg Beschl. v. 25. VII. 34 bei Vogels-Hopp § 30 Nr. 4. In der Praxis wird dies von den Antragstellern meist übersehen.

[2]) Vgl. z. B. EHG Nürnberg Beschl. v. 23. V. 34 in JW 1934 S. 2260.

[3]) Vgl. EHG Zweibrücken Beschl. v. 18. VI. 34, bei Vogels-Hopp § 30 Nr. 3, in dem es heißt: „Zunächst gehört es im allgemeinen zu den Aufgaben der Anerbenbehörden, in der Uebergangszeit auftretende besondere Härten des Erbhofgesetzes zu beseitigen und einen Ausgleich zwischen der Absicht des Gesetzgebers und den berechtigten Interessen der vom Gesetz Betroffenen zu finden."

[4]) Wegen entsprechender Gedanken im alten deutschen Recht vgl. oben, S. 16.

[5]) Vgl. Schiie, „Belastung des Erbhofs" a. a. O. S. 798.

[6]) Es müssen also auch mehrere Hofstellen vorhanden sein. Vgl. Vogels, REG, § 4 Anm. 2 Abs. 2.

[7]) Vgl. Wöhrmann, Reichserbhofrecht, Anm. 2 b.

[8]) Vgl. Vogels § 30 IV 3; EHG Zweibrücken Beschl. v. 18. VI. 34 bei Vogels-Hopp § 30 Nr. 3.

Erfolg des auf Kosten des Erbhofs gebrachten Opfers nicht zweifelhaft sein: es muß die Gewähr dafür geboten sein, daß der dem weichenden Erben solcherweise überlassene Betrieb auch lebensfähig ist. Diese Voraussetzung ist aber nicht nur dann gegeben, wenn die Erbhofgröße erreicht wird; auch eine kleinere Landwirtschaft kann zur Ernährung einer Familie ausreichen, insbesondere dann, wenn der Landwirt noch ein nebenberufliches Gewerbe betreibt. Gewiß ist dies nur ein Notbehelf, der mit der vom REG angestrebten Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes nichts gemein hat. Um aber die Schwierigkeiten der Uebergangszeit zu überwinden, wird man auch auf diesen Ausweg nicht ganz verzichten können.

Unbedenklicher wird die Hergabe von Erbhofteilen dann zu genehmigen sein, wenn sie gelegentlich der Heirat eines Abkömmlings geschieht und der andere Ehegatte auch seinerseits noch Landbesitz mit in die Ehe bringt. Freilich wird es in diesen Fällen selbst dann nicht immer möglich sein, einen neuen Erbhof zu bilden, wenn die Gesamtfläche des von beiden Ehegatten mitgebrachten Grundbesitzes zu einer Ackernahrung genügt; denn nach § 1 Ziff. 2 REG muß der Erbhof im Alleineigentum einer bauernfähigen Person stehen. Setzt sich aber der landwirtschaftliche Besitz aus Grundstücken zusammen, die teils dem Ehemann, teils der Ehefrau gehören, so trifft diese Voraussetzung nicht zu.[1]) Ein Erbhof könnte in diesem Falle nur dann gebildet werden, wenn auch der der Ehefrau zufallende Grundbesitz an den Ehemann übertragen würde. Das Anerbengericht hat Möglichkeiten, auf die Beteiligten in diesem Sinne hinzuwirken, z. B. durch die Genehmigung zur Veräußerung an die Tochter unter der Auflage der Uebertragung des Grundbesitzes an den Ehemann nach erfolgter Eheschließung. Eine kluge und taktvolle Anwendung dieser Möglichkeit wird oft zu einem dem Zwecke des Gesetzes in jeder Richtung entsprechenden Erfolge führen können.

Außer durch die unmittelbare Zuwendung von Ackerland können die weichenden Erben auch in der Weise unterstützt werden, daß Erbhofteile an Dritte veräußert oder belastet werden und die hierdurch gewonnenen Geldmittel in einer das Bedürfnis der weichenden Erben befriedigenden Weise verwendet werden.[2]) Empfehlen wird es sich in diesem Falle, die Genehmigung nur unter einer, den mit ihr verfolgten Zweck sicherstellenden Auflage zu erteilen, da so jeder Mißbrauch ausgeschlossen und mit Sicherheit erreicht werden kann, daß die gewonnenen Mittel auch zugunsten der weichenden Erben angewendet werden.

Eine besondere Möglichkeit, die weichenden Erben zu bedenken, bietet schließlich der in § 37 Abs. REG erwähnte Hofesübergabevertrag.[3]) Es mag zweifelhaft sein, ob man die Begriffsbestimmung des Reichsgerichts (RG 118, 17)[4]), nach der er nichts anderes als eine vorweggenommene Erbfolge darstellt, auch bei einer Betrachtung im Rahmen des Anerbenrechts heranziehen kann. Der Auffassung des Reichsgerichts entspricht es, wenn § 37 Abs. 3 REG solche Verträge auch ohne Vorliegen des nach Absatz 2 sonst stets erforderlichen wichtigen Grundes allgemein zuläßt, sofern der Uebernehmer eine Person ist, die der Erblasser auch als Anerbe hätte bestimmen können.[5]) Indessen kann nicht auch hin-

---

[1]) § 62 1. DVO macht hiervon eine Ausnahme für Grundbesitz, der schon beim Inkrafttreten des Gesetzes den Ehegatten zusammen gehörte. Für künftig zu bildende Höfe gilt diese Ausnahme jedoch nicht.

[2]) Vgl. LEHG Celle Beschl. v. 20. II. 34, bei Vogels-Hopp § 37 b Nr. 5.

[2]) Vgl. LEHG Celle Beschl. v. 20. II. 34, bei Vogels-Hopp § 37 b Nr. 5.

[3]) Zu den sich in diesem Zusamenhang ergebenden Einzelfragen, die hier nicht behandelt werden können, vgl. Wöhrmann, „Hofesübergabeverträge" a. a. O. S. 76 ff.

[4]) EHG Stuttgart Beschl. v. 6. VI. 1934 in JW 1934 S. 2166 bezieht sich auf RG 118, 17.

[5]) Vgl. hierzu Wöhrmann, „Hofesübergabeverträge", a. a. O. S. 77.

sichtlich der Behandlung der weichenden Erben der Uebergabevertrag dem Erbfalle gleichgestellt werden, was zu der Annahme führen müßte, daß auch die in ihm für die weichenden Erben ausbedungenen Rechte sich streng im Rahmen der §§ 30, 31 REG zu halten hätten. Das Gesetz hat dies nicht angeordnet. Hinsichtlich der ausbedungenen Leistungen des Uebernehmers, seien es nun solche, die an den Altbauern und dessen Ehefrau zu erbringen sind, oder solche, die den weichenden Erben zufließen sollen, ist vielmehr lediglich vorausgesetzt, daß sie den Erbhof nicht über seine Kräfte belasten. Die herrschende Meinung, die sich besonders in der neueren Rechtsprechung ausnahmslos durchgesetzt hat, schließt hieraus, daß, sofern diese allein durch die Leistungsfähigkeit des Hofes bestimmte Grenze eingehalten wird, auch weitergehende Bestimmungen zugunsten der weichenden Erben getroffen werden können. Allerdings ist Wöhrmann [1]) recht zu geben, wenn er betont, daß auch beim Uebergabevertrag die durch die §§ 30, 31 grundsätzlich gezogenen Grenzen nicht vollends außer Acht gelassen werden dürfen, was in der Rechtsprechung nicht immer klar zum Ausdruck kommt. Trotz dieser Einschränkung sieht Dölle [2]) mit Recht gerade in den Uebergabeverträgen das geeignetste Mittel, den in der Uebergangszeit schwierigen Ausgleich zwischen den Interessen des Hofes und denen der weichenden Erben zu finden.

Indessen erscheint hier zur Vermeidung von Mißverständnissen eine Klarstellung angebracht. Rechtsprechung und Wissenschaft [3]) haben sich einmütig für die Zulässigkeit auch von Abfindungen für die weichenden Erben innerhalb der Uebergabeverträge erklärt. Diese Abfindung ist aber nicht inhaltsgleich mit den Abfindungen, wie sie das Anerbenrecht des 19. Jahrhunderts kannte. Von diesen unterscheidet sie sich grundlegend dadurch, daß ihre Höhe nicht aus dem Ertragswerte des Hofes quotenmäßig errechnet wird. Für die im Rahmen eines Uebergabevertrages auch heute noch mögliche Abfindung ist vielmehr, dem Geiste des Gesetzes entsprechend, immer nur ausschlaggebend, was der Hof aus entbehrlichen Mitteln leisten kann und was das Bedürfnis des weichenden Erben erfordert. [4]) Dieser allgemeine Grundsatz darf auch dadurch nicht durchbrochen werden, daß der Bauer beim Abschluß eines Uebergabevertrages in der Behandlung der weichenden Erben besonders frei gestellt ist. [5]) Abfindungen im Sinne des überwundenen Geistes des 19. Jahrhunderts dürfen auch auf diesem Wege nicht in das neue Anerbenrecht hineingetragen werden, da sie eine Verfälschung seiner Grundgedanken bedeuten und den Zweck des Gesetzes gefährden würden. [6])

*

Wir haben die Möglichkeiten aufgezeigt, die das Gesetz zur Behebung der in der Versorgung der weichenden Erben sich ergebenden Schwierigkeiten, wie sie in erster Linie in der Uebergangszeit bestehen, bietet. Für die Zukunft wird die Entschuldung der Landwirtschaft das ihre dazu beitragen, den Bauernstand wirtschaftlich zu stärken und dem fortan unteilbaren Hofe die Kraft zu verleihen, um auch den weichenden Erben das ins Leben mitgeben zu können, was zur Grundlage ihrer Existenz erforderlich ist. Damit werden auch die Gefahren des

---

[1]) Wöhrmann in Bespr. zu Vogels 3 Aufl., JW 1934 S. 1775.

[2]) Lehrbuch § 7 S. 42.

[3]) Vgl. hierzu die zahlreichen Entscheidungen bei Vogels-Hopp zu § 37 c, sowie andererseits Wöhrmann, „Reichserbhofrecht“, § 37, Anm. 5.

[4]) In diesem Sinne auch Wöhrmann, „Hofesübergabeverträge“, a. a. O., dessen Ausführungen in „Reichserbhofrecht“, § 37, Anm. 5 ebenfalls nicht anders verstanden werden dürfen.

[5]) Vgl. die Anm. v. Johae zu LEHG Celle, Beschl. v. 22. III 34 bei Vogels-Hopp § 37 c Nr. 2.

[6]) So auch Johae, „Die Forderungen . . .“ in Deutsches Recht 1934 S. 502.

Anerbenrechts zerrinnen, als deren größte seine Gegner von jeher den Rückgang der Eheschließungen und damit das Sinken der ehelichen Geburten und das Anwachsen der unehelichen auf dem Lande hervorheben.[1]) Denn auch die weichenden Erben werden dann die Möglichkeit finden, eine Familie zu gründen. Wenn erst die neue bäuerliche Gesetzgebung ihr Ziel, den Bauern von seiner Schuldenlast zu befreien und wieder zum freien Herrn auf seinem Hofe zu machen, erreicht haben wird, dann werden auch die Sorgen verschwinden, die heute noch den Bauern wegen der Versorgung der weichenden Erben erfüllen; denn das Recht, das ihnen das REG bietet, kann und wird genügen, auch ihre Zukunft sicherzustellen.

[1]) Vgl. Brentano, Anerbenrecht S. 55; Fick, Die bäuerliche Erbfolge . . ., S. 309.

Schrifttum.

Amira, Karl v.: Grundriß des germanischen Rechts. Straßburg 1913.
Arndts, R. v. Arnesberg, L.: Lehrbuch der Pandekten, 10. Aufl., Stuttgart 1879.
Bäuerliche Zustände in Deutschland. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XXII. Leipzig 1883.
Baumecker, Otto: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. Köln 1934.
Beseler, Georg: System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1885.
Binder, Julius: Philosophie des Rechts. Berlin 1925.
Boehm, Max Hildebert: Das eigenständige Volk. Göttingen 1932.
Brentano, Lujo: Ueber Anerbenrecht und Grundeigenthum. Berlin 1895.
— Vorwort zu Fick, s. d.
Busse, Martin: Germanisches Bauernrecht. In: „Deutsches Recht", 1934, S. 497 ff.
Butterwegge, Karl: Die Ehefrau im Reichserbhofrecht. Würzburg 1935.
Darré, R. Walter: Neuadel aus Blut und Boden. München 1930.
— Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. 3. Auflage. München 1929.
Diener, Roger: Wandelung des Eigentumsbegriffes. In „Deutsches Recht", 1935, S. 175 ff.
Dittmar, Albrecht: Das Reichserbhofgesetz im Lichte der Bevölkerungspolitik. In: „Jugend und Recht", 1935, S. 30.
Dölle, Hans: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. München 1935.
— Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz. Ein Vortrag. Hamburg 1935.
Dultzig, Eugen v.: Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. In: Otto Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 58. Breslau 1899.
Enneccerus, Ludwig: Lehrbuch des bürgerlichen Gesetzbuchs von Enneccerus, Kipp, Wolff, Bd. I, 1: Allgemeiner Teil. Marburg 1928.
Fick, Ludwig: Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Stuttgart 1895.
Freisler, Roland: Erbhofrecht. Vorwort zu Wagemann—Hopp, Reichserbhofgesetz. S. d. Berlin 1933.
Frommhold, Georg: Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten deutschen Höfegesetzgebung und das Verhältnis derselben zum alten bäuerlichen Anerbenrecht. Breslau 1885.
— Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht. In: Otto Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 33. Breslau 1889.
Gerber, C. F. v.: System des deutschen Privatrechts. 12. Auflage. Jena 1875.
Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Berlin 1895.
— Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Bd. 1. Berlin 1868.
Grimm, Jakob: Weistümer. Göttingen 1840.

Gülland: Zur Rechtsausübung und Rechtsanwendung des Reichserbhofgesetzes. In: „Deutsches Recht", 1934, S. 362.
— Erbrecht des Anerben. In: „Juristische Wochenschrift", 1934, S. 1389.
Hallstein, Walter: Anerbenrecht. In: Schlegelberger, Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht, Bd. 1, S. 184. Berlin 1929.
Hase: Die Bäuerin im Anerbenrecht. In: „Juristische Wochenschrift", 1934, S. 389.
Heinzmann, Wilhelm: Das badische Anerbenrecht. Dissertation. Heidelberg 1933.
Herschel, Wilhelm: Das Erbhofeigentum. Mannheim, Berlin, Leipzig 1936. (Nach Abschluß der vorliegenden Arbeit erschienen.)
Hitler, Adolf: Mein Kampf. 9./10. Auflage. München 1933.
l'Houet: Zur Psychologie des Bauerntums, Tübingen 1905.
Hübner, Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 5. Auflage. Leipzig 1930.
Johae, Werner: Die Forderung des Erbhofrechtes an den deutschen Juristen. In: „Deutsches Recht", 1934, S. 499.
Kipp, Theodor: Lehrbuch des bürgerlichen Gesetzbuchs von Enneccerus, Kipp, Wolff, Bd. II, 3: Das Erbrecht. 17. und 18. Auflage. Marburg 1926.
Klaus, Bruno: Geschichte, gegenwärtige Ausgestaltung und Zukunft des Anerbenrechts an Bauerngütern in Braunschweig. Dissertation. Heidelberg 1931.
Knubel, Ulrich Johannes: Das Wesen der Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, in rechtsvergleichender Darstellung zum älteren bäuerlichen Erbrecht. Dissertation. Köln 1934.
Lassalle, Ferdinand: Das System der erworbenen Rechte. Leipzig 1861.
Lange, Heinrich: Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht. Tübingen 1933.
Leonhard, Franz: Das Schuldrecht des BGB. 1. Band. Allgemeines Schuldrecht. München und Leipzig 1929.
— Erbrecht, Kommentar. Berlin 1912.
Merk, Walther: Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts. 2. Auflage. Langensalza 1926.
— Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Rechts- und Staatsentwicklung. In: Festschrift für Alfred Schultze. Weimar 1934.
Miaskowski, August v.: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XX. Leipzig 1882.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. III: Sachenrecht. Amtliche Ausgabe. Berlin 1896.
Planitz, Hans: Grundzüge des deutschen Privatrechts. In: Kohlrausch—Kaskel: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Berlin 1925.
Pohlmann, Reinhold: Die Abfindung der Geschwister im Anerbenrecht. Dissertation Jena. Berlin 1914.
Polenz, Wilhelm v.: Der Büttnerbauer. Roman. Berlin und Leipzig 1923.
Reinbeck, C.: Das Recht des bäuerlichen Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig. Wolfenbüttel 1903.
Rosenberg, Alfred: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. 25.—26. Auflage. München 1934.
Sachers, Erich: Bäuerliches Erbrecht. Graz 1935.
Saure, Wilhelm: Das Reichserbhofgesetz. In: Hans Frank, Nationalsoz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung, S. 1054 ff. München 1935.

Schlie: Die Belastung des Erbhofs. In: „Juristische Wochenschrift“, 1934, S. 797 ff.
Schmelzeisen, G. K.: Das Recht im nationalsozialistischen Weltbild. Leipzig 1934.
Schmidt: Die Ansprüche nach §§ 30, 31 REG. In: „Juristische Wochenschrift“, 1934, S. 815.
Schröder, Richard und Künßberg, Eberhard Frhr. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Auflage. Berlin und Leipzig 1932.
Schröder, Wilhelm: Bäuerliches Boden- und Anerbenrecht. In: „Jugend und Recht“, 1934, S. 227.
Schwerin, Claudius Frhr. v.: Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat. Tübingen 1933.
— Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München und Leipzig 1934.
Sering, Max; Niehaus und Schlömer: Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage. Leipzig 1934.
Sering, Max und Dietze, Constantin v.: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. Bd. 1: Deutsches Reich. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München und Leipzig 1930.
Sievers, Hinrich: Von der Hufenverfassung zum Erbhofgesetz. Weimar 1935.
Sombart, Werner: Deutscher Sozialismus. Charlottenburg 1934.
Staudinger, J. v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Einführungsgesetz. 9. Auflage. 1. Bd. Allgemeiner Teil, 1925; 4. Bd. Familienrecht, 1926; 6. Bd. Einführungsgesetz, 1929. München, Berlin, Leipzig.
Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts. 5. Bd. Erbrecht. Berlin 1885.
Stoll, Heinrich: Beiträge zum Erbhofrecht, in: Archiv für die civil. Praxis, Neue Folge, Bd. 21, Tübingen 1935.
Tolle, Adolf: Die Einleitungsworte des Reichserbhofgesetzes. Heft 1 der Streifzüge im Gebiete des neuen deutschen Bauernrechts. Berlin 1934.
Vogels, Werner: Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 nebst Durchführungsverordnungen des Reichs und der Länder. 3. Auflage. Berlin 1934.
Vogels, Werner und Hopp, Karl: Rechtsprechung in Erbhofsachen. Entscheidungen der Anerbenbehörden. Berlin 1935.
Wagemann, Gustav und Hopp, Karl: Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 nebst Durchführungsverordnung. Berlin und Leipzig 1933.
Windscheid, Bernhard: Lehrbuch des Pandektenrechts. Bearbeitet von Theodor Kipp. IX. Auflage. Frankfurt a. M. 1906.
Wöhrmann, Otto: Das Reichserbhofrecht. 2. Auflage. Berlin 1934.
— Hofesübergabeverträge nach dem Reichserbhofgesetz. In: „Juristische Wochenschrift“, 1934, S. 76.
— Besprechung zur 2. Auflage des Kommentars von Vogels. In: „Juristische Wochenschrift“, 1934, S. 401.
— Besprechung zur 3. Auflage des Kommentars von Vogels. In: „Juristische Wochenschrift“, 1934, S. 1775.
— Die Pflichtteilsansprüche nach dem Reichserbhofgesetz. In: „Juristische Wochenschrift“, 1933, S. 2813.
Wolff, Martin: Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Enneccerus, Kipp, Wolff, Bd. II, 1: Sachenrecht. 22.—26. Auflage. Marburg 1927.
Zimmermann, Karl: Deutsche Geschichte als Rassenschicksal. 3. Auflage. Leipzig 1933.

Lebenslauf.

Am 4. Mai 1909 wurde ich zu Bad Homburg v. d. H. geboren als Sohn des Studienrats Prof. Karl Kasper und seiner Ehefrau Katharina, geb. Sauer. Nach dreijährigem Besuch der Vorschule wurde ich Ostern 1918 in die Sexta des Kaiserin-Friedrich-Gymnasiums zu Bad Homburg v. d. H. aufgenommen und bestand an dieser Anstalt Ostern 1927 die Reifeprüfung. In der Folgezeit widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten in Marburg an der Lahn, Wien und Frankfurt am Main. Am 12. März 1932 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. und wurde am 19. März 1932 zum Referendar ernannt. Meine seitherige Ausbildung habe ich an den Gerichten in Bad Homburg v. d. H., Hechingen (Hohenzollern) und Frankfurt a. M. genossen.